

Schnelle Reaktion

Tatverdächtige Kinder und Jugendliche
im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem
Verfahren und pädagogischer Hilfe



DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.

**Arbeitsstelle
Kinder- und Jugend-
kriminalitätsprävention**

Schnelle Reaktion

Tatverdächtige Kinder und Jugendliche
im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem
Verfahren und pädagogischer Hilfe



DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.

**Arbeitsstelle
Kinder- und Jugend-
kriminalitätsprävention**

Zitiervorschlag:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):
Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im
Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer
Hilfe. München 2001

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wird
durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend (BMFSFJ) finanziell gefördert.

© 2001 Deutsches Jugendinstitut e. V.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstr. 2

81541 München

Telefax: (089) 623 06 – 162

Internet: <http://www.dji.de/jugendkriminalitaet>

Email: jugendkriminalitaet@dji.de

Layout und Umschlagentwurf: Erasmi & Stein, Katia Plewnia, München

Titelfoto: Annette Kern

Druck: Presse-Druck und Verlags-GmbH Augsburg

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Gabriele Gabriel Schnelle Reaktion und Jugendhilfe – eine Einführung	13
Sabine Schick Die Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter beim Jugendamt Köln	29
Rüdiger Niemann Die Rufbereitschaft des Jugendamtes Frankfurt/M.	41
Cornelia Zink Das Jugendkriminalitätspräventionsprogramm (JKPP) in Jena	49
Kristin Ferse Das Interventions- und Präventionsprojekt der Jugendgerichtshilfe Dresden	57
Thomas Enke Die Arbeit der Jugendberatungsstelle bei der Polizei (JUBP) in Halle/Sachsen-Anhalt	75
Renate Haustein/Doris Nithammer Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung	83
Wolfgang Feuerhelm/Nicolle Kügler Das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart	103
Ulrike Stahlmann-Liebelt Das vorrangige Jugendverfahren in Flensburg	123
Michael Königshofer Der Außergerichtliche Tatausgleich in Österreich	127

Wie auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität angemessen und wirkungsvoll reagiert werden kann, wird wie in anderen europäischen Ländern auch in Deutschland teilweise heftig diskutiert. Dabei gilt seit einiger Zeit die Einschätzung, daß eine schnelle, d. h. tatzeitnahe und koordinierte Reaktion auf delinquentes und straffälliges Verhalten wichtig ist, als allgemein akzeptiert. Dahinter steht die Erwartung, daß sich schnelles Reagieren der zuständigen Institutionen und Personen – wobei darüber, wer denn dazu zu zählen sei nicht immer Klarheit besteht – auf jeden Fall positiv auswirken werde. Daß diese Erwartung so schnell zu einem weitgehend akzeptierten Konsens werden konnte, hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß Reaktionen auf Gesetzesverstöße von Kindern und Jugendlichen tatsächlich einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Nicht selten vergehen nach einer Straftat Wochen, bis der zuständige allgemeine Sozialdienst von der Polizei informiert wird. Manchmal dauert es Monate, bevor ein Jugendhilfeangebot startet oder sogar mehr als ein Jahr, bis vor Gericht eine Hauptverhandlung eröffnet wird. Für die Kinder und Jugendlichen, die sich zum Zeitpunkt des Delikts in einer Krise befanden und deren Entwicklungen seitdem möglicherweise dramatisch fortgeschritten sind, kommen dann alle Hilfebemühungen zu spät. Trotz dieser Erkenntnis sind Projekte, in denen die Abläufe beschleunigt werden, selten und vor allem relativ neu. Eine fachöffentliche Diskussion steht bisher erst am Anfang und – dies muß leider konstatiert werden – wurde meist nicht von der Kinder- und Jugendhilfe initiiert. Vor allem in der Justiz haben die Bemühungen, die Verfahren zu beschleunigen und deren Laufzeiten zu verkürzen, viele Befürworter gefunden und so hat schließlich im November 2000 der Bundesrat eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes angeregt. Damit soll ein beschleunigtes Verfahren gegen Jugendliche ermöglicht werden.*

*vgl. Bundesratsdrucksachen 549/00, 549/1/00 und Bundesratsplenarprotokoll 756

Um die Fachdiskussion auch aus pädagogischer Perspektive – das gängige Verständnis schneller Reaktion zielt vorrangig auf die Beschleunigung der Verfahrensabläufe – voranzubringen, hat die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, finanziell vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert, bundesweit nach vorhandenen Ansätzen und Projekten recherchiert. Das Ergebnis legen wir hiermit der Fachöffentlichkeit – neben der Kinder- und Jugendhilfe richten wir uns auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* der Polizei, der Justiz, der Schulen und auch an Eltern und Familien – vor. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können und wollen wir nicht erheben, denn das Feld entwickelt sich in Deutschland ziemlich schnell allerdings auch weitgehend unkoordiniert. Und Planungen sind vielerorts im Gange, wie z.B. auf dem 6. Präventionstag in Düsseldorf deutlich wurde.

*In den folgenden Beiträgen haben wir die Entscheidung, ob und wie die weibliche und männliche Form im Text verwandt wird, teilweise den jeweiligen Autorinnen und Autoren überlassen

Es geht uns in diesem Band weniger um konkrete Projektbeschreibungen, auch wenn die Ansätze stets anhand konkreter Projekte beschrieben werden, sondern um die ihnen zugrunde liegenden Konzepte. Denn diese können für neue Projekte Anregungen bieten, Ansätze in modifizierter Form zu übertragen und aus Erfahrungen zu lernen. Deshalb werden neben den Rahmenbedingungen, die Zielsetzungen, die angewandten Methoden und die bisherigen Erfahrungen beschrieben. Wichtig scheinen uns in erster Linie nicht nur die – meist von den Auftraggebern erwarteten – Erfolgsgeschichten der Projekte, sondern vor allem die Benennungen von Problemen und Schwierigkeiten sowie – die bisher noch viel zu wenigen – Evaluationen.

Zielgruppen aller beschriebenen Ansätze sind nicht nur Jugendliche im Strafverfahren, sondern alle von der Polizei als tatverdächtig ermittelten Kinder und Jugendlichen. Sie sind – unter Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips – auch Zielgruppe der Jugendhilfe, für sie ist der Hilfebedarf zu prüfen und müssen Angebote bereitgestellt oder entwickelt werden. Hier agiert die Jugendhilfe im Schnittfeld von Polizei und Justiz, die gelungene Kooperation zwischen den Institutionen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine schnelle pädagogische Reaktion.

Die beschriebenen Ansätze bewegen sich zwischen Deliktorientierung und Hilfebedarf, zwischen Strafe und Erziehung. Weil aber delinquente Kinder und straffällige Jugendliche in erster Linie Kinder und Jugendliche sind, halten wir die pädagogische Auseinandersetzung mit ihnen und ihrem Verhalten für zentral. Wir beginnen diesen Band deshalb mit den jugendhilfenahen Ansätzen. Zuvor jedoch stellt *Gabriel* einleitend die aktuelle Diskussion um die »schnelle Reaktion« vor und geht auf die Chancen und Grenzen der Jugendhilfe in diesem Feld ein.

Zu den Ansatzbeschreibungen

In den ersten drei Beiträgen ist der pädagogische Bedarf der Kinder und Jugendlichen zentral. Delikte werden als Ausdrucksform für problematische Entwicklungen im Aufwachsen verstanden, pädagogische Hilfestellungen als angemessene Reaktionen. Funktion der Polizei ist neben der Tataufklärung und Täterermittlung auch die unmittelbare Information der Kinder- und Jugendhilfe, damit diese die erforderlichen Hilfemaßnahmen einleiten kann.

Schick beschreibt die Koordinationsstelle des Jugendamtes für strafunmündige Serien- und Intensivtäter in Köln. Die Koordinierungsstelle wird frühzeitig von der Polizei über problematische Fälle informiert. Sie prüft, ob in diesen Fällen geeignete pädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sind und wie sie

genutzt werden. Der Hilfeverlauf wird von der Koordinationsstelle begleitet, bei auftretenden Schwierigkeiten werden neue Hilfskonzepte gesucht.

Das Frankfurter Kinderbüro des Jugendamtes unterhält eine Rufbereitschaft, die speziell für die Polizei eingerichtet wurde. *Niemann* stellt die wichtige Funktion der Kinder- und Jugendhilfe für tatverdächtige Minderjährige dar. Sie bietet unmittelbar den von Polizeieinsätzen betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe an, die sozialpädagogisch begründet ist und die die Polizei von einer Zuständigkeit entlastet, die ihr auch gar nicht zukommt.

Zink befaßt sich mit der Frage, wie für delinquente Kinder und deren Familien möglichst zeitnah zur Tat geeignete Hilfen entwickelt werden können. In enger Kooperation mit der Polizei und dem Jugendamt wird anlässlich von Straftaten intensiv mit Kindern und teilweise mit den Eltern gearbeitet.

In den nächsten vier Projekten findet die enge Kooperation von Polizei und Justiz sowie Jugendhilfe ihren Ausdruck auch in einer unmittelbaren räumlichen Nähe. So werden Wege verkürzt und schnelles Reagieren wird möglich. In diesen Projekten spiegelt sich eine seit einigen Jahren ablaufende Entwicklung wieder: die fast klassisch zu nennenden Feindbilder, die Jugendhilfe und Polizei voneinander haben und die damit verbundenen Berührungsgänge werden nach und nach abgebaut. Gleichzeitig damit entstehen aber auch neue Fragen wie z. B.: wie kann für Jugendliche auch weiterhin die Unterscheidbarkeit von Strafverfolgung und Hilfe gewährleistet werden?

Ferse beschreibt das Interventions- und Präventionsprojekt für tatverdächtige Kinder und Jugendliche bei der Jugendgerichtshilfe in Dresden. Ihnen wird unmittelbar nach dem Aufgreifen durch die Polizei ein Hilfeangebot der Jugendhilfe gemacht. Sie werden gleich nach der Vernehmung durch die Polizei von dieser auf das freiwillige Beratungsangebot der Jugendhilfe hingewiesen. In jedem Fall wird dort geprüft, ob ein Hilfebedarf vorliegt und ggf. wird an weitere Anbieter weiter vermittelt.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgen die Jugendberatungsstellen bei der Polizei, die in Sachsen-Anhalt mittlerweile flächendeckend eingeführt werden sollen. Am Beispiel des Projektes in Halle zeigt *Enke* wie bedeutsam die räumliche und zeitliche Nähe ist, denn die Krisensituation ist ein besonders geeigneter Zeitpunkt für den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen. So können selbst Jugendliche er-

reicht werden, die ansonsten als von der Jugendhilfe oft aus »unerreichbar« etikettiert werden.

Während diese Ansätze am Hilfebedarf der Jugendlichen ansetzen, orientieren sich die folgenden Projekte stärker an den Delikten und den Strafverfahren. Diese sollen durch Diversion eingestellt werden bzw. es soll zu einer baldigen Hauptverhandlung kommen.

Das Berliner Büro für Diversionsvermittlung hat seine Beratungsräume direkt in den jeweiligen Polizeidirektionen. Im Gespräch mit den von der Polizei vermittelten tatverdächtigen Jugendlichen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Diversion nach § 45 (2) JGG gegeben sind. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden geeignete erzieherische Maßnahmen oder Schadenswiedergutmachungen vereinbart und eingeleitet. Diese können eine Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung sein. *Haustein und Nithammer* sehen in der Umsetzung der Berliner Diversionsrichtlinie die Chance, schnell und deliktbezogen auf Straftaten Jugendlicher reagieren zu können. Sie setzen sich in ihrem Beitrag auch mit der öffentlichen Kritik aus Justiz- und Jugendhilfekreisen auseinander, die auf den engen Spielraum der neuen Modelle hinweist.

Bundesweit in die Schlagzeilen geraten ist das Haus des Jugendrechts in Stuttgart. Es wurde zum Vorzeigemodell für eine enge Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Ohne Nachteile für die betroffenen Jugendlichen sollen – so die Zielsetzung – die Verfahren beschleunigt werden. *Feuerhelm und Kügler*, die das Projekt wissenschaftlich begleiten, beschreiben neben dem Projekt auch das Evaluationskonzept und erste vorläufige Ergebnisse.

Stahlmann-Liebelt gibt eine kurze Beschreibung des vorrangigen Jugendverfahrens in Flensburg, das ausschließlich auf die Beschleunigung der justitiellen Abläufe zielt. Durch die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht soll eine schnelle Eröffnung der Hauptverhandlung ermöglicht werden. Die Jugendgerichtshilfe wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, den Jugendgerichtshilfebericht über den Jugendlichen möglichst schnell zu erstellen und diesen gegebenenfalls nur mündlich vorzutragen. Hier werden Grenzen der Beschleunigungsmöglichkeiten sichtbar, wenn rechtsstaatliche Grundsätze und pädagogische Sorgfalt gewahrt werden sollen.

Die Forderung nach »schneller Reaktion« ist aber keine deutsche Spezialität. Sie wird auch in vielen anderen europäischen Ländern zeitgleich diskutiert und erprobt. Deshalb haben wir beispielhaft

den »Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA)« aus Österreich, der vom Verfahren her dem deutschen »Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)« ähnelt, dokumentiert. Der ATA – nach dem das Verfahren eingestellt wird – ist aber im Vergleich zum TOA deutlich häufiger anwendbar, da kein persönlich betroffenes Opfer vorhanden sein muß. Die österreichischen Erfahrungen könnten Anregungen für die deutschen Diskussionen um die Diversion geben. Durch einen Ausgleich wird in der Regel rascher reagiert als durch ein Strafverfahren mit anschließender Bestrafung.

Der Band dokumentiert Möglichkeiten, schneller auf Straftaten von Kindern und Jugendlichen reagieren und gleichzeitig deren Probleme berücksichtigen zu können. Diese Ansätze befinden sich jedoch erst am Anfang ihrer Entwicklung, zu viele Fragen sind nach wie vor offen. Eine Weiterentwicklung ist gerade auch wegen der vielfältigen Kritik (wie Vorverlagerung von Sanktionen, Ausweitung sozialer Kontrolle, Verstoß gegen die Gewaltenteilung und die Unschuldsvermutung, Geschwindigkeit zu Lasten pädagogischer Sorgfalt) behutsam und sorgfältig anzugehen. Unbedingt erforderlich ist eine Evaluation der Modellprojekte.

Mit dem hier vorgelegten Band wollen wir die Fachdiskussion um »schnelle Strafe, schnelle Hilfe, schnelle Reaktion« anregen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Feldes leisten. Auf Anregungen, Kritik oder auch den Hinweis auf neue Projekte und Ansätze, sind wir gespannt. Wir werden neue Ansätze, aber auch Erfahrungen und Evaluationen aus vorhandenen Projekten sammeln, dokumentieren und wieder in die Fachdiskussionen zurückvermitteln. Dies gilt über die »schnelle Reaktion« hinaus selbstverständlich auch für die Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention insgesamt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut

Bei der Suche nach wirksamen Antworten auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität wurden in den letzten Jahren immer wieder schnelle Reaktionen gefordert. Auf delinquentes Verhalten und Straffälligkeit solle möglichst schnell, also tatzzeitnah, reagiert werden. Hinter dieser Forderung steht die Annahme, daß die Maßnahmen und Angebote der tertiären Kriminalitätsprävention bei Kindern und Jugendlichen um so effizienter wirken können, je näher sie zum Zeitpunkt der Tat erfolgen.

Die in der öffentlichen Diskussion, in den Medien und der politischen Debatte wiederholt erhobene Forderung nach schneller Reaktion ist vor allem Ausdruck von Unzufriedenheit mit der bisherigen Praxis. So wird darüber geklagt, daß die Gerichtsverfahren in vielen Fällen deutlich zu lange Zeiträume in Anspruch nehmen, nicht selten bis zu einem Jahr und länger dauern, mit der Folge, daß der unmittelbare Erfahrungszusammenhang zwischen öffentlicher Reaktion, z.B. in Form eines Urteils, und den Umständen der Tat für die betroffenen Jugendlichen verloren geht. Richterliche Entscheidungen erscheinen dann als nicht nachvollziehbare Verurteilungen, weil die Tat und ihre Hintergründe und die eigenen Erfahrungen damit zur fast schon »abgehakten« Geschichte geworden sind.

Die Forderung nach schnellen Reaktionen bezieht sich jedoch nicht allein auf die Beschleunigung der Jugendgerichtsverfahren. Vor allem im Umfeld der Diskussionen zur Delinquenz von mehrfach auffälligen Kindern wurde in den letzten Jahren wiederholt beklagt, daß die Kinder- und Jugendhilfe zu häufig auf die polizeilichen Mitteilungen über einen Tatverdacht gegenüber Kindern oder Jugendlichen entweder gar nicht oder zu spät reagiere.* Auf Grund der verzögerten externen wie auch internen Weitergabe von Informationen wird sie zu häufig – wenn überhaupt – erst zu einem Zeitpunkt aktiv, an dem die Kinder und Jugendlichen keine Hilfe und Unterstützung mehr benötigen, diese nicht annehmen oder an dem sich ihre Probleme verschärft haben und die Chancen frühzeitiger Hilfen verspielt wurden.

In beiden Zusammenhängen bedeutet schnelle Reaktion zunächst nur, daß der Ablauf der Verfahren im Sinne einer Beschleunigung optimiert wird. Schnell zu reagieren, erscheint als ein Qualitätskriterium eigener Güte; welche Implikationen sich daraus, z.B. aus verfahrensrechtlicher oder – und dieser Aspekt soll hier im Mittelpunkt des Interesses stehen – vor allem aus pädagogischer Perspektive ergeben, steht nicht im Zentrum der Debatten.

*vgl. hierzu z.B. Projektgruppe »Delinquenz von Kindern – eine Herausforderung für Familie, Jugendhilfe und Polizei«: Straftatverdächtige Kinder und ihre Familien – Problembewußtsein zuständiger Institutionen. Dokumentation zweier Workshops und einer Befragung von Fachleuten. München/Leipzig. DJI-Projektbericht Oktober 1999

Für die fachliche Auseinandersetzung mit den Forderungen nach schneller Reaktion bedeutet dies eine Herausforderung auf zwei Ebenen. Die populäre Antwort schnelle Reaktion im Zusammenhang mit Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität erfüllt zunächst primär symbolische Funktionen. Sie signalisiert: Justiz, Polizei, Politik und Jugendhilfe lassen sich von »kriminellen« Kindern und Jugendlichen nicht auf der Nase herumtanzen. Sie reagieren sofort, greifen rigoros durch und setzen Grenzen. Und gleichzeitig hilft die schnelle Reaktion potentielle Täter abzuschrecken und wirkt damit auch präventiv gegen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.

Darüber hinaus reagiert die Forderung nach schneller Reaktion aber auch auf erkennbare Mißstände, so daß zu diskutieren sein wird, ob und inwiefern die Forderung als Antwort ausreicht, welche Differenzierungen notwendig werden und an welchen Stellen möglicherweise schnelle Reaktionen auch kontraproduktive Effekte erzeugen könnten.

**Schnelle Reaktion:
zwischen sanktions- und
hilfeorientierten Ansätzen**

Unter dem Titel »Schnelle Reaktion« sind in den letzten Jahren einige Projekte entstanden, die rasch die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Medien gefunden haben und die sich im wesentlichen nach zwei Aspekten unterscheiden lassen. Zur ersten Gruppe zählen Projekte, die sich am Tatverdacht und vor allem an den darauf folgenden strafrechtlichen Reaktionen ausrichten. Zur zweiten Gruppe gehören die Projekte, die sich auf den Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen konzentrieren, der im Zusammenhang mit dem Tatverdacht deutlich wird.

Projekte, bei denen die schnelle *strafrechtliche Reaktion* auf den Tatvorwurf im Vordergrund steht, versuchen vor allem, die Sanktionen durch engere Kooperation und abgestimmtes Vorgehen zu beschleunigen. In die notwendige Neuorganisation bzw. -strukturierung der Verfahrensabläufe sind vor allem die Polizei und die Justiz (und hier in erster Linie die Staatsanwaltschaften), aber auch die Jugendhilfe in Form der Jugendgerichtshilfe eingebunden. Kürzer werden sollen vor allem die Laufzeiten von Akten und Verfahren, also die Abfolge der Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure im Strafverfahren. Übergänge, die bisher aufgrund der Eigenständigkeit der Institutionen oft Verzögerungen bedeuteten, sollen besser abgestimmt werden. So sollen die Jugendlichen nach der Tat schneller mit Auflagen oder Sanktionen konfrontiert und damit – so die Hoffnung – beeindruckt werden.

Zu diesen Ansätzen zählt z.B. das in den Medien viel beachtete »Haus des Jugendrechts«, ein Modellprojekt in Stuttgart. *Feuerhelm/Kügler* beschreiben in ihrem Beitrag, wie durch die Ansiede-

lung aller Verfahrensbeteiligten »unter einem Dach«, d.h. erstmals in einem Gebäude, eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe angestrebt wird. Neben einer Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch die engere Zusammenarbeit wird auch die Entwicklung gemeinsamer Zielstellungen und Handlungsstrategien angestrebt. Die bisher in mehreren Gebäuden und in unterschiedlichen Verwaltungseinheiten mit ihren jeweiligen Handlungslogiken arbeitenden Behörden sitzen nun in einem Haus quasi Tür an Tür, der Weg zueinander ist kurz, ein schnelles Gespräch möglich. So soll dem Anliegen einer schnellen »öffentlichen« Reaktion Rechnung getragen werden. Die bislang vorliegenden Erfahrungen aus diesem Projekt belegen, daß Verfahrenszeiten nicht nur deutlich verkürzt, sondern auch ein ständiger Austausch und damit die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes möglich werden.

Für das Stuttgarter Projekt ebenso wie für eine Reihe anderer Projekte in diesem Bereich ist aber zu konstatieren, daß die Jugendgerichtshilfe als der erste und zentrale Ansprechpartner für Polizei und Justiz auf seiten der Kinder- und Jugendhilfe eine neue Rolle übernimmt. So hat sich die Jugendgerichtshilfe z.B. in Stuttgart zum Ansprechpartner in allen Fällen, und d.h. auch für die tatverdächtigen strafunmündigen Kinder, und in dieser Funktion als Vermittlungsinstanz zu den weiterführenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, entwickelt. Diese Entwicklung provoziert die Frage, inwieweit die für die Kinder und Jugendlichen angemessenen pädagogischen Angebote und die erforderliche Einbindung der pädagogischen Partner, vor allem aus der Jugendhilfe, auf diesem Weg erreicht werden kann und wie das nicht immer spannungsfreie Verhältnis zwischen der Jugendgerichtshilfe in dieser neuen Rolle und den eher justizfernen Angeboten der Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung verbessert werden kann.

Schnelligkeit ist auch für die Projekte ein wichtiges Kriterium, die im Zusammenhang mit einem Tatverdacht nach dem Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen fragen. Sie konzentrieren sich auf die Frage, welche pädagogische Unterstützung tatverdächtige Kinder und Jugendliche, ggf. auch ihre Familien, benötigen, welche pädagogischen Angebote, institutionellen Strukturen und Kompetenzen dafür notwendig sind. Im Zentrum ihrer Arbeit stehen Ansätze der akuten Krisenintervention, der Beratung und Vermittlung an weiterführende Angebote.

In diesen Projekten, wie z.B. dem Interventions- und Präventionsprojekt in Dresden oder in den Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt, arbeitet die Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe

eng mit der Polizei zusammen. Teilweise befinden sich die Räumlichkeiten der Projekte im Polizeigebäude. Gleichzeitig achtet die Jugendhilfe darauf, ihre fachliche Eigenständigkeit zu erhalten und einzubringen. Der polizeiliche Tatverdacht ist lediglich der Anlaß für die Überprüfung, ob ein Hilfebedarf, und wenn ja, in welcher Form, vorliegt. Der polizeiliche Tatverdacht wird in diesen Projekten damit praktisch zur »Zugangsvoraussetzung« für sozialpädagogische Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche, was nicht heißt, daß nicht auch andere Kinder und Jugendliche, die nicht tatverdächtig sind, sich an diese Projekte wenden können (vgl. hierzu die Beiträge von *Enke* und *Ferse* in diesem Band).

Die Arbeitsansätze dieser zweiten Gruppe von Projekten wurden vor allem unter zwei Gesichtspunkten entwickelt. Zum einen wird davon ausgegangen, daß sich viele Kinder und Jugendliche nach dem Erwischtwerden und dem ersten Kontakt mit der Polizei in einer Krise befinden. Sie fühlen sich unsicher, haben Angst und wissen nicht, wie es weitergeht. Oft haben sie niemanden, mit dem sie reden können und fühlen sich hilflos. Hier muß und kann die Jugendhilfe Angebote machen, die Minderjährigen auffangen, deren Probleme ernst nehmen und weiterführende Unterstützung anbieten. Die Berichte der Projekte dokumentieren, daß viele Kinder und Jugendliche in diesen Situationen offenbar bereit sind, Hilfe und Unterstützung anzunehmen, daß aber die daraus entstehende Praxis sehr unterschiedliche Formen annehmen kann. Je nach Konstellation, wobei Alter, Strafmündigkeit, familialer Hintergrund, Schwere des Tatverdachts, Häufigkeit, Umstände der Tat und Persönlichkeit eine entscheidende Rolle spielen, ergeben sich verschiedene Vorgehensweisen. Sowohl in bezug auf die Häufigkeit, den Umfang der Problemdiagnose und die Rolle des Projektes als auch in bezug auf die eingeschlagenen Lösungsstrategien wie einmalige bzw. mehrmalige Einzelgespräche, Einbezug der Eltern, gemeinsame Suche nach weiterführenden Angeboten, Aufbau von Vertrauensbeziehungen etc. erweist sich die Praxis dieser Projekte als sehr heterogen.

Gemeinsam ist nahezu allen Projekten, daß ihnen bei längerfristigen Problemen Brückenfunktionen zukommen. Weil Kinder, Jugendliche und deren Eltern oft nichts über die Kinder- und Jugendhilfe und deren Angebote wissen, informieren die Projekte darüber. Und sie vermitteln gegebenenfalls weiter, auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Sie arbeiten dabei mit anderen Behörden, z.B. dem Arbeits- oder dem Jugendamt zusammen, aber auch mit Organisationen und Vereinen. *Zink* berichtet z.B. in ihrem Beitrag über die enge Kooperation mit der Thüringer Sportjugend, mit der gemeinsam die Aufnahme von Kindern in Sportvereine gefördert wird.

Mit diesen am Hilfebedarf orientierten Arbeitsansätzen knüpft die Jugendhilfe an ihre fachliche Zuständigkeit an und setzt auf ihre pädagogischen Kompetenzen. Die Forderung nach schneller Reaktion wird in diesen Projekten als möglichst schnelle Zur-Verfügung-Stellung pädagogischer Unterstützungsangebote für tatverdächtige Kinder, Jugendliche und ihre Familien interpretiert.

Schnelle Reaktion und Pädagogik

Es wäre ein Mißverständnis, wenn aus der zuvor eingeführten Unterscheidung zwischen eher sanktionsorientierten und eher hilfeorientierten Projekten, ein unüberbrückbarer Gegensatz konstruiert würde. Schon in der Praxis vieler Projekte erweisen sich die Übergänge als fließend. Aus fachlicher Perspektive ist jedoch wichtig, daß die starke Betonung der Schnelligkeit, die Neigung, Schnelligkeit der Verfahren als solche zum Qualitätskriterium zu machen, zumindest aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Kinder- und Jugendhilfe eine eigene Diskussion wert zu sein scheint.

Deutlich wird dies, wenn man sich die Annahmen, die der Forderung nach schneller Reaktion zugrunde liegen, näher ansieht. In der populistischen Variante verbirgt sich hinter der Forderung nach schneller Reaktion eine einfache Theorie, die unmittelbar aus der alltäglichen Erfahrung mit Kleinkindern abgeleitet erscheint. Reaktionen – positive wie negative – müssen in einem unmittelbaren, für das Kind erfahrbaren Zusammenhang mit den Ereignissen, auf die sie sich beziehen, erfolgen; geht dieser verloren, verliert auch die Reaktion ihren Sinn für das Kind.

Es ist offensichtlich, daß diese naive Begründung für die schnelle Reaktion im Fall von tatverdächtigten Kindern und Jugendlichen, obwohl sie de facto vielen Argumentationen zugrundeliegt, einer genaueren Betrachtung nicht Stand hält. Dabei wäre die Sinnhaftigkeit dieses Prinzips nicht nur bei Kleinkindern zu diskutieren, sondern vor allem auch in bezug auf die hier in Rede stehenden Adressatinnen und Adressaten. Ohne im Detail auf die Vielfalt der denkbaren Konstellationen einzugehen, läßt sich jedoch festhalten, daß die den Forderungen nach schneller Reaktion zugrundeliegende Argumentationen mindestens aus zwei Gründen relativiert werden müßten: einerseits besteht tatsächlich die Gefahr, daß auf Grund langer Verfahrenszeiten die Zusammenhänge, die Dynamiken und Hintergründe der Tat verloren gehen können; andererseits kennt aber die Praxis eine Vielzahl von Konstellationen, bei denen erst einmal Beruhigung, Versachlichung, Auskühlen, Distanz und Rückzug jenseits der öffentlichen Reaktionen und Angebote die angemessene und notwendige Reaktion auf seiten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien darstellen. Schnelle Reaktionen, sind immer, das

darf nicht vergessen werden, schnelle öffentliche, im staatlichen Auftrag erfolgende Reaktionen und können in diesen Situationen die Probleme erheblich verschärfen.

An dieser Überlegung wird deutlich, daß – so unsere zentrale These – die Forderung nach schneller Reaktion und die Forderung nach pädagogisch angemessenen Antworten – vorsichtig formuliert – nicht identisch sind und daß beide nur im Einzelfall in ein der jeweiligen Sache angemessenes Verhältnis zu bringen sind. Es gehört deshalb zu den zentralen pädagogischen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – übrigens nicht nur in diesem Feld –, das jeweils angemessene pädagogische Angebot zum richtigen Zeitpunkt zu ermöglichen. Anders formuliert: Eine schnelle Reaktion an sich verspricht noch keinen Erfolg, zentral ist die richtige Reaktion zum richtigen Zeitpunkt. Und der richtige Zeitpunkt ist für die Jugendhilfe nicht immer der des Erwischtwerdens. Jeder Einzelfall verlangt eine sorgfältige Abwägung bezüglich des Bedarfes an Hilfe, der Zielstellungen sowie der Methoden. Nicht zuletzt setzt eine Intervention die Mitwirkungsbereitschaft der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten voraus. Der Zeitpunkt der angemessenen Hilfe ergibt sich damit ausschließlich aus der Zusammenarbeit von Kindern und Jugendlichen und Familien sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Projekten, nicht aus den Aktivitäten der Justiz oder Polizei.

Die Antwort »Schnelle Reaktion« muß aus einer pädagogischen Perspektive auch noch aus einem zweiten Grund differenzierter betrachtet werden. Das Modell der Kleinkindpädagogik legt es nahe, die Reaktion auf ein Ereignis mit der pädagogischen Intervention gleichzusetzen. Demgegenüber wäre zunächst darauf hinzuweisen, daß das Anbieten von pädagogischer Unterstützung nicht mit pädagogischen Maßnahmen identisch ist. Angebote können und müssen von seiten der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Eltern abgelehnt werden und Fachkräfte müssen entscheiden können, ob in der gegebenen Konstellation eine pädagogische Intervention angemessen erscheint oder nicht. D.h. daß Kinder und Jugendliche ggf. auch ohne weitere Beratung »nach Hause geschickt« werden. Vor allem im Kontext der Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität gilt es in jedem Einzelfall abzuwägen, ob öffentliche Reaktionen angebracht sind. Schnelle Reaktion kann vor diesem Hintergrund nur schnelle Bereitstellung von Unterstützungsangeboten bedeuten, nicht aber schnelle Intervention um jeden Preis.

Darüber hinaus ist drittens daran zu erinnern, daß jede pädagogische Praxis

- Zeit benötigt, um pädagogische Reaktionen abzuwägen und angemessene Strategien zu entwickeln;
- Zeit und Raum braucht, damit die Betroffenen Abstand zu den aktuellen Ereignissen gewinnen können;
- Zeit beansprucht, um Vorangegangenes sich zu vergegenwärtigen;
- Zeit benötigt, um Kinder und Jugendliche zu einer aktiven Mitarbeit zu gewinnen, und andere zur Mitarbeit zu bewegen.

Viertens leidet die Forderung nach schneller Reaktion daran, daß sie empirisch auf tönernen Füßen steht. Wie *Feuerhelm/Kügler* in diesem Band schreiben, ist viel zu wenig über die These der Amnesie bekannt, auf die sich die Annahme von der pädagogischen Wirksamkeit durch Verfahrensbeschleunigung beruft. »Zwar gibt es Untersuchungen zur Gedächtnisentwicklung..., auch haben sich Studien mit der Glaubwürdigkeit von kindlichen Zeugen beschäftigt..., über die zentralen Dimensionen unserer Fragestellung existieren jedoch keine empirischen Arbeiten, geschweige denn plausible theoretische Konzepte. ...Wie nachhaltig muß die Traumatisierung durch das Erwischtwerden wohl sein, um bei welchen Jugendlichen in welchen sozialen Lebensbedingungen wie lange präsent oder wenigstens aktualisierbar zu sein?« (s. S. 117 f.).

Zu diskutieren ist fünftens schließlich die These, daß gerade die durch das Erwischtwerden und die polizeiliche Anhörung bzw. Vernehmung ausgelösten Krisen Anknüpfungspunkte für die Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Am deutlichsten wird dies von *Enke* vertreten: »Die Krise vergrößert die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen.«* Aus der Praxis der Krisenintervention – z.B. aus der Praxis der Inobhutnahme – ist jedoch bekannt, daß in vielen Fällen der erste Schritt in akuten Krisen nicht nur die Bereitstellung einer entlastenden Situation, sondern das Vorhalten von zunächst stabilisierenden und entdramatisierenden, also nicht primär auf Verhaltensveränderung abzielenden Angeboten ist. So steht z.B. für viele Kinder nach der polizeilichen Anhörung, die sich primär auf den Tatverdacht bezieht, die Angst vor der elterlichen Reaktion und den in der Regel meistens nicht einschätzbaren Folgen im Zentrum der kindlichen Phantasie. Viele Praktikerinnen und Praktiker berichten, daß Kinder in dieser Situation große Ängste hinsichtlich der möglichen Folgen, z.B. in der Schule, in bezug auf eine drohende Trennung von der Familie durch Heimeinweisung oder andere eingreifende Konsequenzen bis hin zur körperlichen Bestrafung, entwickeln. Diese Ängste aufzugreifen, ihnen Raum zu geben, die Phantasien auszusprechen und Wege der Entlastung und Entdramatisierung zu finden, sind in diesen Situationen vorrangige Aufgaben der Fachkräfte. Darüber

*vgl. hierzu auch Enke, Thomas: Prozeßstrukturen der Jugenddelinquenz. Empirische Beiträge zur pädagogischen Kriminologie und Ableitungen für die Interventionspraxis. Dissertation, TU Dresden, 2001

hinaus gilt zu prüfen, ob durch auf Deeskalation abzielende Vorgespräche mit den Eltern die Heimkehr des Kindes vorbereitet werden kann, ob u.U. die Eltern selbst Unterstützung benötigen und ob ggf. andere mögliche Vertrauenspersonen des Kindes einbezogen werden sollten. Unterstützung und Stabilisierung in prekären Situationen sind zwar auch eine Form der schnellen Reaktion; im Fall von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität wird jedoch üblicherweise nicht an diese Aspekte gedacht, weil im Mittelpunkt des Interesses die längerfristig wirksame Normverdeutlichung und Verhaltensänderung stehen. Demgegenüber wäre im Horizont der Erfahrungen aus der Krisenintervention anzumerken, daß die entsprechenden Projekte Gefahr laufen, die betroffenen Kinder und Jugendlichen in akuten Krisen mit den weiterführenden erzieherischen Ansprüchen, wie sie üblicherweise den Erwartungen an schnelle Reaktionen zugrundeliegen, zu überfordern.

Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen aus den einschlägigen Projekten, daß das, was von den Kindern und Jugendlichen als Hilfe verstanden wird, und was die Fachkräfte darunter verstehen, keineswegs identisch ist. Während die betroffenen Kinder und Jugendlichen eher daran interessiert sind, ihre Situation zu stabilisieren, versuchen die Fachkräfte längerfristig wirksame »Verhaltensänderungen« zu initiieren. Die dafür üblicherweise notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. tragfähige Arbeits- und Kooperationsbeziehungen, präzise Kenntnis des Falles, Mitwirkungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen, Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten etc., beanspruchen Zeit und Ressourcen.

Probleme und Kritik

Als rechtliche Grundlagen sind für die Justiz und die Polizei im Umgang mit tatverdächtigen Jugendlichen das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Strafprozeßordnung (StPO) zentral, ergänzt durch die jeweiligen Landespolizeigesetze und die Polizeidienstverordnung (PDV) 382, die die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen regelt. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) maßgeblich. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet – als Teil der Jugendhilfe – relativ eng mit der Justiz zusammen. Sie bringt gemäß § 52 KJHG in Jugendverfahren »...die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte ... ein«. Und durch die Jugendgerichtshilfe werden auch die möglichen erzieherischen Maßnahmen für die Jugendlichen vorgeschlagen, die schließlich dann in Projekten der Jugendhilfe realisiert werden können.

Im Spannungsfeld zwischen Justiz und Jugendhilfe sehen sich die Projekte, die schnelle Reaktionen als ihren Arbeitsschwerpunkt beschreiben, immer wieder schwerwiegenden Kritiken und Diskussionen ausgesetzt, und zwar sowohl von Seiten der Polizei und Justiz

als auch der Kinder- und Jugendhilfe. Im Zentrum der Kritik stehen fünf Befürchtungen:

- Vorverlagerung von Sanktionen
- Verstoß gegen die Gewaltenteilung
- Verstoß gegen die Unschuldsvermutung
- Beeinträchtigung des Datenschutzes
- Beeinträchtigung des Freiwilligkeitsprinzips in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Befürchtung, daß durch schnelle Reaktionen Sanktionen vorverlagert werden könnten, ist ein Vorwurf, der fast alle Projekte trifft. In der Sache werden dabei zwei Aspekte problematisiert. Erstens: Vor allem im Fall von Diversionsprojekten, die auf schnelle Antworten setzen, wird befürchtet, daß z.B. bei Bagatelldelikten eine Vorverlagerung von Sanktionen eintritt. Juristisch formuliert: in Fällen, die üblicherweise nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden wären, erfolgt nun eine Maßnahme nach § 45 Abs. 2 JGG. Auch wenn dies in guter Absicht geschieht und in dem Glauben, Pädagogik könne nicht schaden – eher im Gegenteil –, führt diese Praxis dazu, daß Jugendliche Maßnahmen unterworfen werden, die in einem unangemessenen Verhältnis zu dem begangenen Delikt stehen können. Deshalb wird auch die Rolle der Polizei im Diversionsverfahren kritisch gesehen, da sie – wenn auch nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt – den Anstoß für die Diversion gibt und damit faktisch die Vorauswahl der Jugendlichen vornimmt. In diesem Sinne übernimmt die Polizei als Exekutive Aufgaben der Rechtsprechung/Jurisdiktion und dies kann als Verstoß gegen die Gewaltenteilung interpretiert werden.

Eine Vorverlagerung von Sanktionen wird zweitens auch insofern befürchtet, als die eingesetzten pädagogischen Interventionen zwar aus der Perspektive der Fachkräfte als »Anregungen«, wie dies in der Berliner Diversionsrichtlinie formuliert wird, wahrgenommen wird, aus der Perspektive der Jugendlichen jedoch als Strafe. Die Praxis belegt, daß viele Jugendliche Schwierigkeiten haben, zwischen freiwilliger Anregung und verbindlicher Anordnung zu unterscheiden und dies wird ihnen in der jeweiligen Situation kaum in der notwendig differenzierten Form verständlich gemacht werden können.

Hinzu kommt aus rechtsstaatlicher Perspektive noch ein weiteres Problem: In den Diversionsrichtlinien wird – wenn auch in unterschiedlichen Formulierungen – festgelegt, daß der Tatvorwurf weitgehend geklärt sein muß bzw., wie z.B. in Berlin geregelt, daß der Tatvorwurf nicht »ernsthaft bestritten« werden darf, damit eine Diversion eingeleitet werden kann. Das Erwischtwerden löst – wie bereits oben angesprochen – bei vielen Kindern und Jugendlichen eine

Krise aus, so daß damit zu rechnen ist, daß eine solche Situation eher dazu verleitet, sich anzupassen und die – vermeintlichen – Erwartungen der Polizei zu erfüllen und gegebenenfalls unter Vernehmungsdruck eine Tat zuzugeben, die man nicht begangen hat, wenn als Gegenleistung für das Geständnis eine Einstellung des undurchschaubaren Verfahrens in Aussicht gestellt wird. Nicht auszuschließen ist auch, daß Kinder und Jugendliche ihre Aussagen unter Gruppendruck machen oder Freunde und Geschwister nicht belasten wollen und deshalb Delikte zugeben, die sie nicht begangen haben. In Frage gestellt werden muß schließlich, ob der nicht »ernsthaft bestrittene« Verdacht ohne weitere Prüfungen für ein Diversionsverfahren mit Sanktionen/Auflagen ausreichend ist.

Hinzu kommt, daß es in den Projekten, in denen die Diversion durch die Vermittler eingeleitet wird, für die Jugendlichen, obwohl sie die mit den Diversionsmittlern erarbeiteten Auflagen erfüllen, keinerlei Rechtssicherheit gibt, ob ihr Verfahren tatsächlich eingestellt wird. Der Jugendliche bleibt so in einem – nicht nur unter pädagogischer Perspektive wenig hilfreichen – Zustand der Unsicherheit. In der Verantwortung der Mitarbeiter der Divisionsbüros liegt es, den Jugendlichen einerseits die Freiwilligkeit der Maßnahmen und andererseits deutlich zu machen, daß die Staatsanwaltschaft die letztlich entscheidende Instanz hinsichtlich der Einstellung bzw. Nichteinstellung des Verfahrens ist. Diese Kritik wird durch das in diesem Band vorgestellte Projekt (vgl. den Beitrag von *Haustein/Nithammer*) insofern aufgenommen, als daß die besondere Rolle der Polizei im Gesamtprozeß in den Blick genommen und deren Vorgehen auch kritisch hinterfragt wird. Es wird versucht, die bestehenden Probleme durch einen intensiven Erfahrungsaustausch auch unter Einbeziehung der Staatsanwälte zu reduzieren.

Ein anderer kritischer Einwand betrifft die Frage des Datenschutzes. Vor allem Projekte, die in enger Kooperation mit der Polizei arbeiten, sehen sich der Kritik ausgesetzt, daß sozialpädagogisches Arbeiten in enger Kooperation und räumlicher Nähe zur Polizei Gefahr läuft, den Datenschutz zu verletzen. Will die Jugendhilfe frühzeitig reagieren, ist sie darauf angewiesen, schnell Informationen von der Polizei zu erhalten. Üblicherweise ist die Polizei dazu auch bereit, erwartet aber ebenso selbstverständlich entsprechende Rückmeldungen von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe. Genau an dieser Stelle beginnen einerseits die datenschutzrechtlichen und andererseits die fachlichen Probleme der Kinder- und Jugendhilfe. Personenbezogene Daten dürfen nur unter spezifischen Bedingungen, die für die üblichen Ermittlungen der Polizei gerade nicht gelten, weitergegeben werden.* Grundlage der Arbeit der Jugendhilfe ist darüber hinaus das Vertrauen der Jugendlichen: auch nur vermutete Vertrau-

*vgl. hierzu Wiesner, Reinhard/Mörserberger, Thomas/Oberloskamp, Helga/Struck, Jutta: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. München 2000, S. 1023 ff.

ensbrüche wie der Verdacht der Informationsweitergabe an die Polizei stellen das Hilfeangebot grundsätzlich in Frage.

Schließlich provozieren Projekte, die Kinder und Jugendliche durch die entsprechenden Hinweise der Polizei »zugewiesen« bekommen, die Frage nach der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebotes. So berichtet z.B. *Ferse*, daß die Polizei nicht sofort auf die Freiwilligkeit des Beratungsangebotes hinweist, sondern dies erst durch die Projektmitarbeiter geschieht. Diese »Zugangsvoraussetzung« mag aus der Perspektive der notwendigen Hilfe und Unterstützung sinnvoll sein, problematisch bleibt sie dennoch. Dem Anspruch, allen Kindern und Jugendlichen das Angebot zugänglich zu machen, kann sicher auch entsprochen werden, wenn die Polizeibeamten intensiv für den Umgang mit dieser Zielgruppe qualifiziert werden, ihnen immer wieder Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der Jugendhilfe dargestellt werden. Das ist sicher für alle Beteiligten der mühsamere Weg, wird sich langfristig aber als die bessere Alternative erweisen – sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

Schnelle Reaktion und Kooperation

In den Diskussionen um die schnelle Reaktion hat von Anfang an das Stichwort »Kooperation« eine zentrale Rolle gespielt. Im Zentrum der entsprechenden Projekte steht das Bemühen, die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und manchmal auch dem Gericht und der Schule in zeitlich möglichst großer Nähe zum Tatverdacht abzustimmen. So sollen Informationen schneller ausgetauscht und die eigenen Arbeitsprozesse beschleunigt werden. Dazu wäre nicht einmal eine Reform von Gesetzen und Verfahren, Vorschriften und Richtlinien erforderlich. Nun sind innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie auch darüber hinaus in den letzten Jahren Kooperation, Zusammenarbeit, Vernetzung und Verbund zu Zauberwörtern geworden, deren Gebrauch allein schon als Zeichen für innovatives Handeln gelten soll. Im Kontext der Forderung nach schneller Kooperation muß jedoch genauer nachgefragt werden.

Die Erfahrungen aus den Projekten zeigen, daß wirksame und schnelle Kooperation zwischen den zuständigen Institutionen an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden ist. Neben dem Abbau tradiertter Vorurteile, von Falschinformationen und Blockadehaltungen gilt es vor allem, die jeweiligen Zuständigkeiten im gemeinsamen Verfahren zu klären. Schon diese Klärungsprozesse selbst erweisen sich als mühsam, weil sie nicht nur das gegenseitige Kennenlernen und die gegenseitige Akzeptanz des jeweiligen Auftrages voraussetzen, sondern weil von allen Seiten erwartet wird, daß man sich auch auf die Perspektive der Partner einläßt und ihnen in der

Sache entgegenkommt. Dies kann nur funktionieren, wenn Aufgaben und Ziele, Möglichkeiten und Grenzen aller Beteiligten klar und einsichtig sind. Während für Polizei und Justiz neben der Verhinderung von Straftaten auch deren Aufklärung sowie die Strafverfolgung Ziele und Aufgaben der Arbeit bilden, steht im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe der erzieherische Bedarf und das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen. Nicht die schnelle Tataufklärung und die angemessene Bestrafung, sondern die Bearbeitung schwieriger Lebenslagen und die soziale Integration sind für sie handlungsleitend. Daraus ergibt sich für die Jugendhilfe auch eine klare Erwartung an die Polizei: Sie möchte, daß die Polizei ihre Informationen schnell an die Jugendhilfe weitergibt. Nur so kann sie, wie Halle und Dresden zeigen, tatnah und unmittelbar reagieren. Die Polizei aber verbindet mit der Kooperation andere Erwartungen: Sie will Jugendliche, die bereits erwischt worden sind und die bereits bei der Jugendhilfe gewesen sind, nicht noch einmal als Tatverdächtige ermitteln.

Erfolgreiche und schnelle Kooperation setzt darüber hinaus die Erarbeitung abgestimmter und tragfähiger Verfahren voraus und die Einbettung dieser Kooperationsverfahren in die Logik der jeweiligen Institution. Dies ist insofern folgenreich, als sich daraus mitunter interne Erfordernisse hinsichtlich der Umorganisation für die jeweilige Institution ergeben (z.B. Anpassung von Tatort-, Buchstaben- und Wohnortprinzip).

Die Diskrepanz zwischen den Handlungsfeldern kann nicht einfach überwunden werden, auch wenn die Zusammenarbeit z.B. mit der Jugendhilfe für die Polizei unterstützend und entlastend sein kann, wie es in diesem Band für die Rufbereitschaft des Frankfurter Jugendamtes beschrieben wird. In Fällen, in denen die Polizei pädagogisches Handeln für notwendig hält, steht die Jugendhilfe auf Abruf und übernimmt die weitere pädagogische Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die sonst gerade zu Nachtzeiten und am Wochenende zunächst bei der Polizei bleiben würde.

Die Arbeit in diesen Spannungsfeldern erfordert einen ständigen Dialog über die unterschiedlichen Rollen, Handlungslogiken und beruflichen Selbstverständnisse, so wie es *Ferse* für das Präventionsprojekt und *Feuerhelm/Kügler* für das »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart beschreiben, wo es beispielsweise regelmäßige gemeinsame Dienstberatungen und Weiterbildungen gibt. Ergebnis solcher Aushandlungsprozesse muß es sein, immer wieder zu verdeutlichen, wer wofür zuständig ist und wofür nicht und durch wen Reaktionen schnell erfolgen können und wo sie Zeit brauchen.

Schnelle Reaktion als Chance für die Jugendhilfe

Mit den Bemühungen um schnelle Reaktionen öffnen sich Chancen für die Kinder- und Jugendhilfe, die sie im Interesse ihrer Klientel wahrnehmen muß. Anknüpfend an die Probleme der Kinder und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen müssen Lösungen gefunden werden.

Für die Konzentration auf die originären Aufgaben der Jugendhilfe steht der Arbeitsansatz der Kölner Jugendhilfe, der gemeinsam mit der Polizei entwickelt und umgesetzt wurde. Hier wurde auf abweichendes Verhalten von Kindern reagiert, indem mit der Überprüfung und Veränderung der eigenen Strukturen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit begonnen wurde. Die Frage, inwieweit die internen Hilfeverfahren auf neue und bestehende Probleme angemessen reagieren können, werden auf der Basis einer Schwachstellenanalyse offen beantwortet. Die eingeleiteten Änderungen und ihre ersten Ergebnisse zeigen, daß noch viel Potential im Bestehenden verborgen ist – z.B. hinsichtlich der Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Schule und anderer relevanter Bezugspersonen an den Hilfeplanverfahren, der regelmäßigen Überprüfung und Nachjustierung des Hilfeplans u.ä..

Die Erfahrungen der Projekte zeigen darüber hinaus, daß viele Kinder und Jugendliche in den Projekten angesprochen werden können, die bisher keinen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe hatten. *Ferse* berichtet beispielsweise, daß nur ein sehr geringer Teil der Kinder und Jugendlichen, die nach dem Kontakt mit der Polizei die Beratung des Interventions- und Präventionsprojekts in Dresden in Anspruch nehmen, Zugänge zur und Angebote der Jugendhilfe kannte. Für die Jugendhilfe ergibt sich so die Chance, Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu bekommen, die Hilfe brauchen, aber bisher keinen Weg zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gefunden haben. Ohne diesen Zugang hätten sich möglicherweise bei manchen die Probleme verfestigt oder angehäuft und ein späterer Kontakt wäre ergebnislos geblieben. In diesem Sinne hilft die schnelle Reaktion den Kindern und Jugendlichen unmittelbar und reduziert die Anhäufung von Problemen in Biographien von Kindern und Jugendlichen. Zugleich – auch das belegt das Dresdner Projekt – kommen dabei eine Reihe von Kindern und Jugendlichen mit den Projekten in Kontakt, die keine weitere Unterstützung benötigen, weil z.B. entsprechende familiäre Ressourcen vorhanden sind. Es gehört zum Selbstverständnis dieser Projekte, diese Kinder und Jugendliche nicht weiter pädagogisch zu betreuen bzw. fürsorglich zu belagern.

Erfahrungen des Frankfurter Jugendamtes machen deutlich, daß neue Wege der Kooperation, wie die schnelle Erreichbarkeit der Jugendhilfe durch die Rufbereitschaft auch neue Chancen bieten. Außerdem nimmt das Projekt – wie auch andere Projekte – eine wichtige Clearingfunktion für die Kinder und Jugendlichen wahr, indem es sofort über mögliche Hilfen und Unterstützungsangebote entscheidet und damit »Verschiebungen« innerhalb der Jugendhilfeangebote vermeidet.

In dem Bemühen, adäquat auf die Probleme der Kinder und Jugendlichen zu reagieren, binden die Projekte im Schnittfeld von Polizei und Jugendhilfe auch neue Partner in die Arbeit ein. Dies erfolgt zum einen mit der Absicht der Unterstützung als auch mit dem Anspruch, sollte sich der Tatvorwurf als berechtigt herausstellen, den Jugendlichen und gelegentlich niedrigschwellig auch den Kindern die Möglichkeit zu einer – pädagogisch begleiteten – Wiedergutmachung zu geben. So werden zunehmend Schulen, Privatwirtschaft, aber auch kommunale Betriebe und Einrichtungen einbezogen. Über die kriminalpräventive Arbeit hinaus werden langsam neue Kooperationspartner und neue Felder erschlossen, die für die Jugendhilfe seit langem eingefordert werden und sich letztlich als sinnvolle Erweiterung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweisen können.

Ausblick Aus der anwaltschaftlichen Sicht auf die Kinder und Jugendlichen leiten sich im Kontext der vorgestellten Überlegungen zwei Aufgaben ab: Zum einen muß die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder verdeutlichen, daß Delinquenz und Straffälligkeit ubiquitäre und episodenhafte Erscheinungen sind. Grenzüberschreitungen und Normverstöße sind für das Aufwachsen (fast) aller Kinder und Jugendlichen im empirischen Sinne normal. Dafür brauchen sie Freiräume, in denen sie sich ausprobieren können. Nur so können sie lernen, sich an die Regeln und Gesetze zu halten, diese aber auch, wenn notwendig, in Frage stellen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, diese Freiräume und Möglichkeiten immer wieder einzufordern und abzusichern, um damit Kinder und Jugendliche vor überzogenen Reaktionen zu schützen.

Zum anderen gilt es daran zu erinnern, daß die überwiegende Zahl auch der delinquenten Kinder oder straffällig gewordenen Jugendlichen keine besonderen pädagogischen Hilfen benötigt. Die Tatsache des Erwischtwerdens, das Elternhaus und die Freunde haben genug Einfluß. Es gibt aber eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter, die im Elternhaus und Freundeskreis nicht auf die notwendige Unterstützung bauen können. Sie sind auf die Angebote der Kinder- und Jugend-

hilfe angewiesen. Projekte, die im Fall von Delinquenz, Kriminalität bzw. entsprechendem Tatverdacht schnell Angebote zur Verfügung stellen können, erweisen sich hier als chancenreiche Ausgangspunkte für weitergehende Hilfen.

Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf das Machbare besinnt, muß die – überzogenen – Hoffnungen, die sich mit der Forderung nach schneller Reaktion teilweise verbinden, die Hoffnungen auf schnelle und wirksame Lösungen, enttäuschen: Pädagogik braucht Zeit. Schnell reagieren heißt: Schnell zur Stelle sein und schnell Angebote zur Hilfe bereitstellen zu können. Dabei kann Hilfe erfolgreich sein, aber auch scheitern.

Hintergrund »13jähriger beging sechs Raubüberfälle – Polizei und Jugendamt sind die Hände gebunden«, so titelte der Kölner Stadtanzeiger im Frühsommer 1998. Diese, wenn auch fachlich nicht ganz zutreffende Schlagzeile verdeutlichte zumindest eines: Die Kölner Polizei und das Jugendamt standen unter einem enormen öffentlichen und fachlichen Handlungsdruck.

Der 13jährige Junge, über den auch in überregionalen Zeitungen berichtet wurde, war innerhalb weniger Wochen in 41 Fällen auffällig geworden und dies keineswegs mit Bagatellen. Vielmehr gab es Anzeigen von Eltern, deren Kinder sich durch den Jungen bedroht oder genötigt fühlten und andere Tatvorwürfe, in deren Folge von einem »massiven strafrechtlichen Auftreten« des Jungen, teilweise aus einer Gruppe heraus, gesprochen wurde. Die Erklärungen, mit denen sich diese Eltern in den Medien zur Wort meldeten und in denen sie ihrer Angst um ihre Kinder Ausdruck gaben, verstärkten zusätzlich den Druck auf die Ämter wie auch auf die Schule.

Diese allerdings waren bereits im Vorfeld der massiven Vorwürfe keineswegs untätig. So fiel der Junge in der Schule durch stark aggressives Verhalten auf, worauf wiederholt mit Beurlaubungen und Schulverweisen reagiert wurde. Die häufigen Umzüge der Familie beförderten dabei die Schulwechsel zusätzlich. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrern über die strafrechtlichen Handlungen des Jungen und seiner Mittäter, die teilweise aus dem Klassenverband stammten, war daher nicht gegeben. So konnte auch von den Lehrern nicht entsprechend pädagogisch reagiert werden. Zudem war die Schule nicht ausreichend über die belastende Familiensituation unterrichtet.

Auch die Jugendhilfe hatte bereits mehrere Hilfsmaßnahmen angeboten, so etwa war er in eine Tagesgruppe integriert und hatte sozialpädagogische Einzelfallhelfer, ohne daß dies offenbar die gewünschten Effekte gezeigt hätte. Ohnehin wäre eine diesbezügliche Kontrolle durch die häufigen Wohnungswechsel schwierig gewesen, da immer wieder andere Allgemeine Soziale Dienste zuständig wurden, zeitweise war sogar unklar, welcher ASD für die Familie federführend war. Die kontinuierliche Erfassung und Analyse der Familiensituation war so nur bedingt möglich. Auch bei der erforderlichen Aktenabgabe und Aktenaufnahme kam es zu erheblichen Verzögerungen. Der Allgemeine Soziale Dienst wurde durch den Jugendamtsbericht der Polizei mit einer erheblichen zeitlichen Verspätung über die Tatvorwürfe gegen das Kind unterrichtet, teilweise war man zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Lokalzeitungen informiert.

Selbst innerhalb der Polizei herrschte bis dahin keine Klarheit über die Anzahl der dem Jungen vorgeworfenen Sachverhalte, da die leichte und mittlere Kriminalität im Regelfall dezentral in neun Polizeiinspektionen bearbeitet wurde (Tatortprinzip). Für den Sachbearbeiter der Polizei war so nur schwer ersichtlich, daß mehrere Straftatwürfe gegen ein Kind vorlagen.

Als der Fall schließlich die öffentliche und fachliche Diskussion beherrschte, waren alle professionellen Helfer darüber erstaunt, wieviel, oftmals parallel laufende Versuche es gegeben hatte, den Entwicklungsprozeß des Jungen positiv zu beeinflussen. Und obwohl Kooperation, gerade auch in der Jugendhilfe, mittlerweile zum Allgemeinut gehören sollte, wußte keiner von den Bemühungen, Erfolgen oder Mißerfolgen des anderen, relevante Informationen wurden nicht oder nicht zeitnah weitergegeben, so daß ein koordiniertes, schnelles und adäquates Reagieren unmöglich wurde. Dagegen konnte der Junge die Erfahrung machen, daß es trotz eines großen »Aufgebotes« an Betreuern und Helfern möglich ist, sich konsequent der Kontrolle zu entziehen und verbindliche Hilfepläne erfolgreich zu unterlaufen.

Bei der Auswertung der Akten stellte sich im Nachhinein heraus, daß vorhandene Informationen zur gesamten Problematik rechtzeitig und ausreichend vorlagen, jedoch nie in einen handlungsrelevanten Zusammenhang gebracht wurden. Bedingt war dies auch durch über Jahre hinweg gepflegte Distanzen – sowohl behördenübergreifend als auch innerhalb einzelner Arbeitsbereiche.

Diese Erkenntnisse waren vor dem Hintergrund des entstandenen Handlungsdruckes schließlich Anlaß für die einbezogenen Institutionen, in einem gemeinsamen(!) Gespräch über neue Strategien nachzudenken und ein abgestimmtes Konzept zum Umgang mit strafunmündigen Intensivtätern zu entwickeln. Eine notwendige Voraussetzung dafür war, zunächst innerhalb der einbezogenen Institutionen die Strukturen und Abläufe hinsichtlich ihrer Effektivität, ihrer Angepaßtheit an die Erfordernisse der Praxis zu überprüfen.

Polizei Wenn ein strafunmündiges Kind polizeilich auffiel, erstellte die Polizei einen Bericht für das Jugendamt, den sogenannten Jugendamtsbericht. Dort waren neben den Personalien des Beschuldigten auch Informationen zur Schule, zu Familienverhältnissen und ein Vermerk zum Tatvorwurf enthalten.

Der Jugendamtsbericht wurde danach an die Dienststelle Kriminalkommissariat Vorbeugung weitergeleitet. Dort wurden die Daten registriert und erst dann an das zuständige Jugendamt – den Allgemeinen Sozialen Dienst – weitergesendet, üblicherweise nach wochenlanger Bearbeitung, so daß das Jugendamt erst nach zwei Monaten über den Tatvorwurf gegen ein strafunmündiges Kind unterrichtet worden war.

Das Kölner Jugendamt ist Teil des Dezernates für Kinder, Jugend und Familie und gliedert sich in eine zentrale und neun dezentrale Dienststellen. Die neun Bezirksämter (dezentrale Dienste) – der Fachbereich Jugend und Familie, der Allgemeine Soziale Dienst – sind für Jugendhilfeaufgaben zuständig. Das Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) umfaßt die Beratung in persönlichen Notlagen sowie die Auswahl und Gewährung von – der Notlage entsprechenden – Hilfsangeboten für Kinder, Jugendliche, Familie und älteren Menschen.

Entwickelte sich ein Kind zum Serien- und Intensivtäter konnte dies – verursacht durch die jeweiligen Strukturen, Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensabläufe bei der Polizei wie auch beim ASD – bisher erst im Nachhinein festgestellt werden. Eine pädagogische Reaktion war damit erst möglich, wenn »das Kind schon in den Brunnen gefallen war«.

Die Aufgabenvielfalt der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes macht eine sofortige Krisenintervention in einem solchen Fall kaum möglich. Allein die Auswertung der Informationen von den zahlreichen Institutionen, die mit dem Helfefall betraut sind, deren Weitergabe an die am Prozeß beteiligten Personen erfordert einen hohen Zeitaufwand, der ohne Freistellung von anderen Aufgaben nicht adäquat zu bewältigen ist. Auch der ständige öffentliche Druck (z.B. durch Presse und Politik), der in solchen Fällen auf den Mitarbeitern lastet, trägt nicht zur Entspannung der Arbeitssituation bei.

Zudem wurden die Akten von massiv auffälligen Kindern jeweils von mehreren Sachbearbeitern im Jugendamt bearbeitet, da bei jedem dieser Kinder oder Jugendlichen eine sozialpädagogische Betreuung in unterschiedlicher Art und Zielvereinbarung eingerichtet war. Eine Verbindung zwischen den Mitarbeitern der Träger der Jugendhilfe, die mit dem jeweiligen Klienten gearbeitet haben, bestand nicht. Relevante fallübergreifende Informationen konnten so nicht berücksichtigt werden.

Entwicklung von abgestimmten Konzepten im Umgang mit straf- unmündigen Serien- und Intensivtätern

Durch die kritische Nachbereitung dieses Falles wurde für alle Institutionen deutlich, daß vorhandene Handlungsstrategien, Verfahrensweisen und Kooperationsverpflichtungen überdacht und modifiziert werden müssen.

Um eine schnelle Reaktion auf kriminelles Handeln bei strafunmündigen Serien- und Intensivtätern gewährleisten zu können, mußten:

- die beteiligten Institutionen und Organisationen enger miteinander kooperieren,
- Wege der schnelleren Informationsannahme, -auswertung und –weitergabe gefunden werden,
- Strategien zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen entwickelt werden, ohne den Datenschutz zu verletzen.

Erst nach einer intensiven Betrachtung der Fehlerquellen in den innerinstitutionellen Arbeitsabläufen und den Hemmnissen in der institutionenübergreifenden Kooperation wurden Veränderungen in der Zusammenarbeit durch die Etablierung der Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter umgesetzt. Damit wird der Versuch unternommen, schnell, adäquat und zielgerichtet mit der Problematik von delinquenten Kindern umzugehen, pädagogische Handlungsstrategien zu entwickeln und diese innerhalb der Jugendhilfe umzusetzen.

Sowohl bei der Polizeibehörde als auch in der Zentrale des Jugendamtes wurde kurzfristig jeweils ein Projekt konzipiert und implementiert. Mit diesen strukturellen Voraussetzungen sollte die ziel- und ergebnisorientierte Kooperation verbessert werden.

*Neuordnung der
Jugendsachbearbeitung bei
Polizeipräsidium Köln*

Die Zuständigkeit für tatverdächtige Kinder und Jugendliche wurde verändert. Seit dem 1.1.2000 arbeitet die Polizei bei Kindern und Jugendlichen nach dem Wohnortprinzip, d.h. egal in welchem Stadtteil ein Kind oder Jugendlicher polizeilich auffällt, die Bearbeitung des Verfahrens wird dort durchgeführt, wo das Kind oder der Jugendliche wohnt (Täter- statt Tatortprinzip).

Darüber hinaus hat die Polizei Jugendsachbearbeiter ausgebildet. In jeder Polizeiinspektion und in den Kriminalkommissariaten der zentralen Kriminalitätsbekämpfung bearbeiten ausgebildete Jugendsachbearbeiter Tatvorwürfe gegen Kinder und Jugendliche. Außerdem wurde bei der Polizei eine Stelle des Beauftragten für Jugendsachen eingerichtet, der sowohl innerhalb der Behörde als auch nach außen als Kooperationspartner in Jugendfragen zur Verfügung steht.

*Präventionsorientierte
Ermittlungen zu Kinder- und
Jugendkriminalität*

Die Polizei richtete außerdem eine interne Ermittlungsgruppe im Bereich zentrale Kriminalitätsbekämpfung ein, um adäquat auf Kinder- und Jugendkriminalität reagieren zu können.

Der inhaltlichen Logik entsprechend wurde die »Präventionsorientierte Ermittlungsgruppe« (EG 63) in der Kriminalgruppe K Vorbeugung (Aufgaben des Jugendschutzes) angesiedelt. Die Ermittlungsgruppe, bestehend aus sieben Sachbearbeitern und einem Leiter, ermittelt täterorientiert und zentral in Verfahren gegen bestimmte Kinder und Jugendliche: Intensivtäter (Indikatoren: Tatverdächtiger ist aktiv mit mehr als zehn Straftaten – darunter eine Gewalttat – innerhalb von zwölf Monaten in Erscheinung getreten), Gewalttäter (Tatverdächtiger ist aktiv handelnd mit mehr als zwei Gewaltdelikten innerhalb von zwölf Monaten in Erscheinung getreten) und in Einzelfällen bei Besonderheiten (Schwere der Tat, Persönlichkeitsstruktur des Täters, besondere Gruppenstruktur, Bedeutung der Tat in der Öffentlichkeit).

Abgesehen von polizeirelevanten Ermittlungsinhalten und Präventionsansätzen, soll während der Fallbearbeitung eine enge Zusammenarbeit mit anderen im Arbeitsfeld »Kinder und Jugendliche« tätigen Behörden und Institutionen stattfinden. Damit soll der direkte und zügige Informationsfluß gewährleistet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurde für den von der Polizei zu erstellenden Jugendamtsbericht ein Raster mit inhaltlichen Mindestanforderungen entwickelt. Die Zeiten bis zur Übermittlung zum Jugendamt wurden durch eine computergestützte Erfassung und Auswertung der Daten über Tatvorwürfe gegenüber Kindern und Jugendlichen verkürzt.

*Die Koordinationsstelle
beim Jugendamt*

Die Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter ist in die Zentrale des Jugendamtes, in der Abteilung »Pädagogische und soziale Dienste«, eingebunden. Schwerpunkte der Arbeit dieser Abteilung sind die Steuerung und Regulierung der verschiedenen Formen von Jugendhilfeleistungen für Kinder und Jugendliche, die Entwicklung und der Ausbau ambulanter Hilfen, sowie die Koordination, Qualifizierung und Abstimmung der verschiedenen sozialen Dienste.

Neben der Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter ist die Arbeitsgruppe noch für den Aufgabenbereich Beratung und Abklärung bei ortsfremden Kindern und Jugendlichen und Clearing bei ortsfremden Inobhutnahmen zuständig.

Die Arbeitsgruppe umfaßt eine Stadtassistentenanwärterstelle und 2,5 Sozialarbeiter-/ Sozialpädagogenstellen (einschließlich Leitung), wobei Zusatzausbildungen in Gesprächsführung und Berufserfahrung in der Betreuung von schwierigen Hilfefällen vorliegen. Die Arbeit wird durch regelmäßige externe Supervision und kollegiale Beratung begleitet.

Grundvoraussetzung für die Bewältigung der Arbeit ist die technische Ausstattung, d.h. ein eigenes Faxgerät, Computer, Emailadresse, Mobiltelefon und eine Telefonfreischaltung für das gesamte Bundesgebiet, damit die ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

*Die Zusammenarbeit zwischen
Polizei und Jugendamt*

Nach der Analyse der verschiedenen polizeilichen Lagebilder durch die Ermittlungsgruppe der Polizei wird in Absprache mit den internen Dienststellen Vorbeugung und dem Beauftragten für Jugendsachen und dem Jugendamt entschieden, ob ein Serien-/Intensivtäter in die Sachbearbeitung der Ermittlungsgruppe übernommen wird. Der Sachbearbeiter gibt die Zusammenfassung der bisherigen Jugendamtsberichte sofort an die Koordinationsstelle weiter. Die Koordinationsstelle gibt die Daten in die Datenbank ein und informiert den zuständigen ASD darüber, daß die Ermittlungsgruppe die Fallbearbeitung übernommen hat. Es findet kurzfristig ein gemeinsames Gespräch mit dem ASD, einem Sachbearbeiter der Polizei, einem

Mitarbeiter der Koordinationsstelle und – so fern dies möglich ist – mit einer betreuenden Person des Kindes statt.

Später findet ein regelmäßiger – je nach Situation und Entwicklung des Falls auch ein täglicher – Austausch statt. Die Berichterstattung der Polizei bezieht sich dabei auf die Tatvorwürfe, das Verhalten des Kindes bei Vorladungen, das Verhalten und die Reaktion der Eltern, wenn ihr Kind erneut durch Straftaten in Erscheinung getreten ist. Erkenntnisse über eventuelle Mittäter und der persönliche Eindruck bei Hausbesuchen oder Elterngespräche vervollständigen das Bild. Der Sachbearbeiter der Polizei wird über Veränderungen im Rahmen der bisherigen Jugendhilfeleistungen (z. B. kurzfristige Aufenthaltsänderungen, Heimunterbringungen, Betreuer- oder Hilfewechsel etc.) informiert. Geplante polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen werden mit der Koordinationsstelle abgesprochen, um Jugendhilfemaßnahmen nicht zu gefährden.

Aufgaben und Handlungsstrategien der Koordinationsstelle

Die Polizei berichtete über eine Größenordnung von 30 bis 40 tatverdächtigen strafunmündigen und strafmündigen Serien- und Intensivtätern. Aus Sicht des Jugendamtes war es zunächst wichtig festzustellen:

- Wie groß ist die Gruppe der tatverdächtigen strafunmündigen Kinder in Köln?
- Wo sind die Ursachen für delinquentes Verhalten zu suchen?
- Gibt es gemeinsame Merkmale in den bekannt gewordenen Fällen und
- wie hat die Jugendhilfe bisher auf kriminelles auffälliges Verhalten dieser Kinder reagiert?

Um den erforderlichen Überblick über tatverdächtige strafunmündige Serien- und Intensivtätern in Köln zu bekommen, wurde eine Datenbank für die von der Polizei gemeldeten entsprechenden Fälle entwickelt. Es werden die Angaben über die Person (Alter, Wohnort, Schulform, Schulort) und die Zuständigkeit des ASD und gegebenenfalls über bisherige Beratung oder Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den ASD registriert. Weitere Informationen zum sozialen Umfeld, zu Mittätern oder Opfern können ergänzt werden. Beraten die Kollegen des ASD bereits die Familie oder haben sie eine Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt, werden die Erkenntnisse über die Familie zusätzlich festgehalten (Familienstruktur, Belastungen der Familie, ausländerrechtlicher Status, Wohnverhältnisse, Erziehungsschwierigkeiten, Gewalterfahrung innerhalb der Familie etc.).

Arbeitsweise und Methoden

Informationserfassung und -aufbereitung

In jedem übernommenen Fall sind folgende Fragestellungen Grundlage der Gespräche mit allen beteiligten Helfenden der Jugendhilfe:

- Wie war der Verlauf der Betreuung, wo wurden Stärken und Schwächen des Kindes gesehen?
- Über welche Interessen und Fähigkeiten verfügte das Kind?
- Wie war das Sozialverhalten gegenüber dem Betreuer und Dritten?
- Welche Erkenntnisse konnten über das Familiensystem gewonnen werden, welche Erziehungsschwierigkeiten der Eltern konnten beobachtet werden, wie sah das soziale Umfeld aus, gab es emotionale Bindungen des Kindes zu einem Familienangehörigen, zur Nachbarschaft oder zu einem Freundeskreis?
- Wie sah der Freundeskreis des Kindes aus?
- Gab es Kontakte zu Jugendeinrichtungen im Wohnumfeld?
- Unter welchen Umständen und warum wurde die Hilfe beendet?
- Welcher Hilfebedarf liegt aus der Sicht der Beteiligten vor?

Nach Auswertung der Aktenanalyse und den geführten Gesprächen wird individuell und unterschiedlich am Hilfefall weitergearbeitet. Dies hängt davon ab, ob bereits eine Jugendhilfeleistung (Beratung, Begleitung und Unterstützung des Kindes und dessen Familie) aktuell erbracht wird und welche Wirkung sie zeigt. Oder ob eine solche geplant ist, weil sie vom Jugendamtes als dringend erforderlich angesehen wird, jedoch wegen Nichtzustimmung oder mangelnder Unterstützung der Erziehungsberechtigten oder der fehlenden Bereitschaft des Kindes nicht umsetzbar ist. Abhängig kann die weitere Vorgehensweise auch davon sein, ob die geeignete individuelle Hilfe noch erarbeitet werden muß und ein entsprechender Jugendhilfeträger gefunden werden kann.

Unterstützende Fallarbeit der Koordinierungsstelle im ASD

Die Koordinationsstelle bietet unterstützende Fallbearbeitung an, wenn das pädagogische Angebot nicht angemessen erscheint oder sich Schwierigkeiten im Hilfeverlauf zeigen. In einem solchen Fall übernimmt die Koordinationsstelle einzelne Aufgabenfelder des ASD. Dies betrifft sowohl die Konzeptionierung der Hilfeleistung als auch die Auswahl des künftigen Trägers dieser Maßnahme.

Über die Einleitung einer erzieherischen Maßnahme wird die Ermittlungsgruppe informiert. Liegt das Einverständnis der Eltern und Kinder vor, wird der jeweilige Betreuer der Polizei als Ansprechpartner genannt.

Die Koordinationsstelle steht in einem regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Betreuer der Jugendhilfe. Neben den meist wöchentlichen kurzfristigen Erfahrungsberichten per Telefon, werden turnusmäßig ausführliche Fachgespräche durchgeführt. Hierbei werden vor dem Gespräch die anderen beteiligten Institutionen (i. d. R. Schule und Polizei) über positive und negative Entwicklungen im Zusam-

menhang mit dem Kind abgefragt. Sollte es im Rahmen der Betreuung zu einer Krise kommen, stehen die Mitarbeiter der Koordinationsstelle für eine Krisenintervention unter Einbeziehung aller relevanten Akteure zur Verfügung.

Durch die Mitarbeiter der Koordinationsstelle wird der Kontakt zur Schule hergestellt. Neben den schulischen Vorlieben des Kindes und der Regelmäßigkeit des Schulbesuches werden dabei auch mögliche Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem ASD oder anderen beteiligten Stellen erfragt. Durch diese Vorgehensweise sollten zunächst mögliche Erklärungen für die auffälligen Handlungen des Kindes gesucht und die Möglichkeit einer angemessenen Reaktion von seiten der Jugendhilfe geprüft werden. Darüber hinaus nimmt die Koordinationsstelle Kontakt zum Schulverwaltungsamt auf, um eine kontinuierliche Beschulung sicherzustellen.

Außerdem werden regelmäßig Gespräche mit der Familie durchgeführt und der Informationsfluß unter allen einbezogenen Institutionen und Helfern sichergestellt. Auch die regelmäßigen Fachgespräche mit dem Träger über den Betreuungsverlauf und – im Bedarfsfall – die Steuerung und Regulierung der laufenden Maßnahme sowie die Durchführung der Krisenintervention und die Bereitstellung einer Rufbereitschaft werden in diesen Fällen durch die Koordinationsstelle realisiert. Der ASD behält aber im weiteren Verlauf der Bearbeitung des Hilfefalles die Federführung.

Kommt es durch die intensive und zeitnahe Fallbearbeitung dazu, daß das Kind nicht mehr durch erneute Tatvorwürfe auffällt, relativiert sich die Arbeitsintensivität der Koordinationsstelle. Wenn über einen kontinuierlichen Zeitraum beobachtet werden kann, daß sich das Verhalten des Kindes maßgeblich verändert und Teilziele der Hilfeplanung erreicht worden sind, z.B. die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern oder Aufbau von sozialen Bindungen im Umfeld des Kindes etc., wird gemeinsam mit dem ASD entschieden, ob die Übertragung von Arbeitsinhalten an die Koordinationsstelle in dem Hilfefall noch erforderlich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, nimmt die Koordinationsstelle zukünftig nur noch an Hilfeplanverfahren teil.

Wird ein Kind durch die beschriebenen sozialpädagogischen Hilfestellungen nicht erreicht, vermehren sich die Tatvorwürfe und vollendet das Kind zwischenzeitlich das 14. Lebensjahr, so wird die Zuständigkeit in der Fallbearbeitung an die Jugendgerichtshilfe abgegeben. Die Fallübergabe findet in einem gemeinsamen Gespräch mit wiederum allen Institutionen statt, die mit dem Hilfefall betraut sind.

Angebote *Soziale Gruppenarbeit*

Die Erkenntnisse, die sich aus den Recherchen der Koordinierungsstelle ableiten, verdeutlichen, daß die Konzentration auf den Einzelfall in der Arbeit mit delinquenten Kindern nicht ausreicht. Auswertungen der Datenbank weisen immer wieder auf räumliche Schwerpunkte von auffälligen Kindern hin. Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit einem ASD ein Projekt zur sozialen Gruppenarbeit eingerichtet. Sieben Kinder, welche zusammen mit einem 13jährigen Intensivtäter als Mittäter in Erscheinung getreten sind, konnten kurzfristig durch die Einrichtung dieser sozialen Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) erreicht werden. Mit den Kindern wurde durch Unterstützung von Medienpädagogen ein Film gedreht.

Ziele dieser Arbeit mit den akut gefährdeten Kindern waren:

- sie aus dem Täterkreis herauszuholen,
- sie die Wertschätzung der Erwachsenen spüren zu lassen,
- ihr Selbstbewußtsein auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten zu entwickeln,
- mit ihnen in der Arbeit die Auseinandersetzung über die Bandenaktivitäten zu führen,
- gezielte Eruiierung eines evtl. individuellen weitergehenden Hilfsangebotes,
- spätere Eingliederung der Kinder in andere Angebote ihren Begabungen und Interessen entsprechend.

Durch die Arbeit mit den Kindern konnten vier wesentliche Ziele umgesetzt werden:

- die Kinder wurden durch das Projekt angesprochen und es konnte zu ihnen Kontakt hergestellt werden,
- sie sind bislang nicht mehr wegen neuer Tatvorwürfe in Erscheinung getreten,
- eine weitere Verwahrlosung konnte gestoppt werden,
- die Kindern konnten soziale Kompetenzen erlernen.

Die Planung und Installierung der sozialen Gruppenarbeit wurde durch die Koordinationsstelle fachlich durch die Bereitstellung der recherchierten Daten, die Entwicklung des Hilfeangebotes und die Teilnahme an Fallbesprechungen begleitet.

Befragung von Kindern im Kölner Stadtviertel zum Thema Gewalt

Parallel zur Installierung der sozialen Gruppenarbeit wurde in dem Stadtteil eine Befragung von Kindern zum Thema Gewalt durchgeführt. Gemeinsam mit den Kollegen aus dem ASD wurde ein Fragebogen erarbeitet und in Kooperation mit den Schulen an die Kinder während des Unterrichts verteilt. Grund für die Befragung war das massive Auftreten des 13jährigen Intensivtäters, der durch sein Verhalten einen starken negativen Einfluß auf Kinder in diesem Stadtteil ausübte. Mit dieser Befragung sollte zum einen herausge-

funden werden, wie die Kinder Gewalt in ihrem Lebensumfeld erleben und zum anderen sollte geprüft werden, was diese Kinder für Wünsche hinsichtlich pädagogischer Angebote im Stadtteil haben bzw. ob die bisherigen Angebote ausreichen. Die Auswertung der Befragung der Kinder ist zur Zeit in Bearbeitung.

Beratung von ASD Mitarbeitern Vermehrt melden sich ASD-Kollegen und bitten um Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen sie Delinquenz bei Kindern vermuten, diese der Polizei aber noch nicht bekannt sind. Soweit zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen, werden die Kollegen durch die Koordinationsstelle beraten. Damit soll gesichert werden, daß eventuell bereits eingeleitete Hilfsangebote die Problematik angemessen berücksichtigen bzw. die Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Interventionen unterstützt werden. Gleichzeitig wird durch die Einbeziehung der Koordinationsstelle die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei abgesichert.

Teilnahme an Arbeitskreisen In unregelmäßigen Abständen nimmt die Koordinationsstelle an der Lehrerkonferenz einer Schule für Erziehungshilfe teil, da die bisher gemeldeten strafunmündigen Serien- und Intensivtäter und andere Mittäter häufig aus diesen Schulen kamen. In diesem Arbeitskreis wird erörtert, welche erforderlichen Kooperationen und Unterstützungen eingerichtet werden müssen, damit auch die Schule weiterhin mit diesen äußerst schwierigen Kindern und Jugendlichen arbeiten kann und sie nicht durch Beurlaubung oder Schulausschluß aus dem System fallen. Hier sind konkrete Projekte in Planung, um auch dieser Problematik gerecht zu werden.

Planung und Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung Gemeinsam mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft wurde im Herbst eine Fortbildungsveranstaltung für Träger der Jugendhilfe, die mit delinquenten Kindern und Jugendlichen arbeiten, durchgeführt, die eine große Resonanz hatte. In einer Tagesveranstaltung wurde neben Erläuterungen von polizeirechtlichen Verfahrensweisen auch das Thema Fürsorgepflicht während der Betreuung von delinquenten Kindern und Jugendlichen bearbeitet. Damit wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die es ermöglichen, Unsicherheiten, die bei der Betreuung auftreten, offen anzusprechen. Die weitreichenden Erkenntnisse der Koordinationsstelle über strafunmündige Serien- und Intensivtäter werden im zentralen Jugendamt in unterschiedlicher Form zur Steuerung der Angebote gem. §§ 27 ff. (KJHG Hilfen zur Erziehung) genutzt.

Evaluation Ab August 2000 wird die Arbeit der Ermittlungsgruppe der Polizei und der Koordinationsstelle von der kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln evaluiert.

Kontakt

Sabine Schick
Koordinationsstelle für strafun-
mündige Serien- und Intensivtäter
Amt für Kinder,
Jugend und Familie
Johannisstr. 66-80
50668 Köln
Tel.: 0221/22 12 40 84

Hintergrund Das Frankfurter Kinderbüro ist eine Einrichtung des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt und hat als Querschnittsaufgabe Kinderrechte und -interessen zu fördern, zu schützen und zu bewahren. Dies geschieht sowohl in praktischen Projekten als auch durch administrative Tätigkeiten.

Im März 1999 haben Mitarbeiter des Frankfurter Kinderbüros die Arbeit im Initiativprojekt »Rufbereitschaft des Jugendamtes – Kooperation zwischen Jugendamt, Frankfurter Polizei und anderen Institutionen« aufgenommen.

Das Kinderbüro arbeitet in enger Kooperation mit der Polizei und nimmt in diesem Kontext Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Die Mitarbeiter der Rufbereitschaft werden in den Fällen von der Polizei informiert, angefragt oder um direkte Mitarbeit gebeten, in denen im Rahmen von Polizeieinsätzen Kinder oder Jugendliche (mit-)betroffen sind. Dabei entlastet die Arbeit des Kinderbüros zum einen die Polizei und übernimmt die sozialpädagogischen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen notwendig werden. Zum anderen nimmt das Kinderbüro bezogen auf die Jugendhilfe eine Clearingfunktion wahr, indem durch die Mitarbeiter – zeitnah und vor Ort – entschieden wird, welche Hilfe und Unterstützung situativ notwendig ist. Damit wird Hilfe effizient und schnell angeboten.

Dabei reduziert sich das Angebot des Kinderbüros nicht auf Kinder und Jugendliche, bei denen ein Straftatverdacht vorliegt, sondern bezieht auch Fälle ein, bei denen es um Sorgerechtsstreitigkeiten, Kindeswohlgefährdungen oder um Probleme von sich illegal in Deutschland aufhaltenden Kindern und Jugendlichen geht. In den Fällen, in denen ein Straftatverdacht vorliegt – in der Regel handelt es sich um Bagatelldelikte (Schwarzfahren, Ladendiebstahl), aber auch um Drogendelikte – werden Gespräche mit den Eltern geführt, sowohl zu deren Entlastung als auch zur Abklärung des weiteren Vorgehens.

Das Projekt wurde in eigener Initiative mit ausdrücklicher Zustimmung des Sozialdezernenten aus folgenden Gründen in die Praxis umgesetzt:

- In der Alltagsarbeit des Kinderbüros zeichnete sich ein Nachfrage- bzw. Klärungsbedarf der Polizei gegenüber der Sozialarbeit ab. Dabei ging es vorrangig um die Zuständigkeit für die Kinder und Jugendlichen, bei denen im Rahmen der Polizeiarbeit Probleme offensichtlich wurden, die aus der Sicht der Polizei nicht ohne professionelle Unterstützung gelöst werden konnten. Häufig ging es dabei

auch um eine außerhäusliche Unterbringung dieser Kinder und Jugendlichen. Die Erreichbarkeit der zuständigen Institutionen der Jugendhilfe war nicht immer gewährleistet, da es sich in der Regel um den späten Nachmittag handelte.

- Durch die Arbeitserfahrungen der Mitarbeiter des Kinderbüros im Bereich Streetwork war der Bedarf nach Krisenintervention für Klienten, die mit der Polizei Kontakt hatten, bereits bekannt und dokumentiert.
- Die Zusammenarbeit mit der Polizei hat sich in der Vergangenheit in besonderen Lagen (Krisensituationen von Klienten und Sozialarbeitern) als positiv und erfolgreich erwiesen. Dabei wurde in persönlichen Gesprächen seitens der Polizei stets auch der Bedarf nach Sozialarbeit für die alltägliche Arbeit der Polizei problematisiert.
- Der Blick auf andere Großstädte zeigt, daß Notdienste für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr ansprechbar sind und ein hohes Fallaufkommen haben.

Die Frankfurter Polizei stellte seit 1998 an die Jugendhilfe die Forderung nach der Einrichtung einer 24-Stunden-Bereitschaft. Diese sollte mit dem Ziel der sofortigen und angemessenen Versorgung der Kinder und Jugendlichen und der Übernahme der Entscheidungen, beispielsweise zur Inobhutnahme* von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), eingerichtet werden.

*Die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Inobhutnahme bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder Wohnform erfolgt immer dann, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in einer akuten Situation nicht ausreichend sichern können. Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme verpflichtet, gegebenenfalls auch auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen, und übt während der Zeit der Inobhutnahme das Erziehungs- und Aufenthaltbestimmungsrecht und das Recht der Beaufsichtigung aus. Den Kindern und Jugendlichen wird durch das Jugendamt weitere Beratung und Unterstützung angeboten. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind von der Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.

Der Wunsch der Polizei basierte zum einen auf dem über die Jahre gestiegenen Fallaufkommen im Bereich illegal eingereister Kinder und Jugendlicher sowie auf den für die einzelnen Beamten undurchschaubaren Strukturen der Sozialarbeit und der möglichen Hilfeleistungen. Andererseits trägt auch das erhöhte Fallaufkommen bei der Polizei dazu bei, daß polizeifremde Aufgaben legitimerweise abgegeben werden.

Ohnehin stellt der Polizeialltag für die Beteiligten im Kontext mit Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien eine Reihe von Anforderungen, die über die Zuständigkeit, das Wissen und die Kompetenz der Polizeibeamten hinausgehen und in den Bereich der sozialen Arbeit fallen.

So entstand im Kontext polizeilicher Maßnahmen ein Beratungs- und Entscheidungsbedarf, der umfassende Kenntnisse der Krisenintervention, des KJHG sowie des Sozialsystems der jeweiligen Kommune in Theorie und Praxis voraussetzt.

Nach Gesprächen mit der Jugendkoordination der Frankfurter Polizei wurde ein Anschreiben an alle Polizeireviere und den Führungs- und Lagedienst formuliert, in dem das Projekt kurz vorgestellt wurde.

Ziele Mit der Rufbereitschaft der Jugendhilfe sollen alle Kinder und Jugendlichen, die polizeilich auffällig werden, auch außerhalb der Öffnungszeiten von Jugendamt und Sozialrathaus, bei Bedarf sofort versorgt und beraten werden. Dies folgt dem Anspruch der zeitnahen Krisenintervention für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Unabhängig davon, ob ein Tatverdacht vorliegt oder nicht, soll damit gewährleistet werden, daß die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen geprüft werden und dann schnell und angemessen mit geeigneten Jugendhilfeangeboten reagiert werden kann.

Zielgruppe Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mit u.a. folgenden Problemstellungen:

- illegal eingereiste Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die aus Jugendhilfeeinrichtungen ausgeschlossen werden
- Mißhandlung
- Verwahrlosung
- sexueller Mißbrauch
- Drogenmißbrauch
- Beratung und Versorgung von Intensivtätern unter 14 Jahren
- Versorgung von minderjährigen Müttern mit Kindern in besonderen Problemlagen.

Arbeitsweise Allen Dienstgruppenleitern der Polizei und den Revieren stehen über den internen Polizeiverteiler die Informationen über das Projekt zur Verfügung.

Die Mitarbeiter des Kinderbüros kommen in ihren eigenen Autos auf Anfrage der Beamten in die entsprechenden Reviere, wo sich in der Regel auch die betroffenen Familien aufhalten. In Ausnahmefällen fahren die Mitarbeiter gemeinsam mit den Beamten in die Wohnungen der Betroffenen.

Die Rufbereitschaft ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 02.00 Uhr und Freitag bis Sonntag von 14.00 Uhr bis 02.00 Uhr über eine allen Polizeireviere bekannte Handynummer erreichbar.

In der Startphase wurde das Projekt auf zwei Innenstadtreviere vorgestellt, in denen ein erhöhtes Fallaufkommen vermutet wurde. Im Projektverlauf fand eine Erweiterung über die Polizei hinaus statt. Auf Wunsch des Bundesgrenzschutzes, der Bahnhofsmission, der Universitätsklinik/Kinder- und Jugendpsychiatrie und des »sleep-in's«, einem Wohnangebot, welches Jugendliche drei Tage nutzen können ohne ihre Identität preiszugeben, wurde die Rufbereitschaft auf diese Einrichtungen und den Bahnhof erweitert. Der Bundesgrenzschutz des Flughafens und das Ordnungsamt haben das Projekt ebenfalls angefragt.

Im Rahmen der Rufbereitschaft werden sowohl Einsätze vor Ort, in der Regel in den Revieren, als auch telefonische Beratungen durchgeführt. Für die Polizei besteht vor allem für folgende Sachverhalte Klärungsbedarf:

- Inobhutnahmen von illegal eingereisten Minderjährigen
- Entscheidung über Inobhutnahme bzw. Herausnahme von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen aus Familien
- Rückführung von Kindern und Jugendlichen nach einer Straftat zu ihren Eltern
- Durchführung von Elterngesprächen
- Auskünfte bezüglich Organisation und Erreichbarkeit von Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Einrichtungen des Jugendamtes / Sozialrathäuser o.ä.
- Beratung bezüglich Sorgerecht oder Umgangsrecht
- Beratung und Hilfe nach dem KJHG
- Weitergabe der Rufnummer an Dritte in Notfällen
- Notversorgung von auswärtigen Minderjährigen
- Notversorgung von Mutter mit Kind
- Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie.

In den ersten anderthalb Jahren des Bestehens der Rufbereitschaft wurden bei 102 Einsätzen 101 Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 17 Jahren in Obhut (§ 42 KJHG) genommen bzw. eine Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus der Familie (§ 43 KJHG) durchgeführt und diese in einer entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Außerdem wurden Rückführungen in die Elternhäuser vorgenommen, Minderjährige in die Psychiatrie eingewiesen, Kinder und Jugendliche den Eltern überstellt, Jugendliche zu ihren Zielorten weitergeleitet und Jugendliche im Hotel oder bei Verwandten untergebracht.

Bei den Einsätzen ist die hohe Zahl junger illegal eingereister Kinder und Jugendlicher (36) aufgefallen. Der Umgang mit Minderjährigen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, erfordert ein abgestimmtes Vorgehen, weshalb inzwischen von den mit dieser Thematik befaßten Ämtern und Behörden eine Arbeitsgemeinschaft gegründet wurde, in der angemessene gemeinsame Handlungsstrategien erarbeitet werden.

Im Rahmen von 72 telefonischen Beratungen wurden von der Polizei mehrere Kinder und Jugendliche ohne direkte Mitwirkung der Jugendhilfe in Obhut genommen.

Nachbereitung der Einsätze Die zuständigen Regeldienste des Jugendamtes bzw. die Allgemeinen Sozialdienste in den Sozialrathäusern Frankfurts werden so schnell wie möglich per Fax und Telefon über die Fälle informiert, bevor diese zuständigkeitshalber dorthin abgegeben werden. Diese Form der Kooperation hat sich gut bewährt und wird fortgesetzt. Die Nacharbeit umfaßt in der Regel einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern des Kinderbüros und den Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialdienste bzw. der weiterbetreuenden Einrichtungen zu den einzelnen Fällen, geht aber vereinzelt bis hin zu einem gemeinsamen Fallmanagement.

Inzwischen sind einige Fälle des Allgemeinen Sozialdienstes als Vorbereitung für den Ernstfall mit den Mitarbeitern der Rufbereitschaft vorbesprochen worden. Es handelt sich um Einzelfälle, bei denen zur Zeit seitens des Allgemeinen Sozialdienstes keine Hilfe möglich ist, da z.B. die Klienten diese ablehnen. In einer Krisensituation kann aber ein Zugang zu den Kindern und Jugendlichen gefunden und damit die Annahme von Hilfe erreicht werden.

Falldokumentation Die Rufbereitschaft erfaßt jeden Anruf und jeden Einsatz schriftlich in der Falldokumentation. Dies wird bislang formlos gehandhabt. Um die Anonymität zu gewährleisten, wird der Fall monatlich ohne genaues Datum, mit Uhrzeit und unter allgemeiner Nennung der aktivierenden Institution aufgeführt.

Nach ca. eineinhalb Jahren lassen sich folgende Konstellationen, in denen die Jugendhilfe angefordert wurde, beschreiben:

- Kinder und Jugendliche, Alter 11 bis 17 Jahre, vorwiegend aus Nordafrika und Indien, die illegal nach Deutschland eingereist sind (an Arbeitsaufnahme interessiert, Drogenhandel, Drogenkuriere, Abenteurer), bisher ausschließlich männlich,
- Familienstreitigkeiten wegen Sorgerecht oder Umgangsrecht,
- Gewalt in der Familie, häufig von Jugendlichen ausgehend,
- Kinder und Jugendliche aus ethnischen Minderheiten ohne Papiere, bei denen der Aufenthaltsort der Eltern schwer zu ermitteln ist,
- Inobhutnahmen von Kindern bei hilflosen Eltern (z.B. Drogenabhängigkeit), bei Mißhandlung oder psychischer Krankheit,
- minderjährige Drogenkonsumenten ohne Schlafplatz,
- Todesfall des Erziehungsberechtigten,
- Klienten, die in Einrichtungen der Jugendhilfe Hausverbote wegen Regelverstößen haben.

Die Polizei will in der Regel bei telefonischen Beratungen wissen

- was zu tun ist,
- wie der Fall weiter geht,
- welche Einrichtung der Sozialarbeit Informationen erhalten soll und wie diese die weitere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen gestaltet,
- ob die Rufbereitschaft vor Ort erscheint,
- wer zuständig ist.

Die folgenden vier Beispiele zeigen typische Fälle:

Ein 15jähriges schwangeres Mädchen erscheint bei der Bahnhofsmission. Die Bahnhofsmission informiert die Rufbereitschaft, da dieses Mädchen augenscheinlich Hilfe benötigt. Im Beratungsgespräch berichtet das Mädchen, daß das zuständige Heimatjugendamt sie in die Psychiatrie einweisen will. Das Mädchen hat bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine mehrjährige Heimbiographie, sie hat in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen gelebt, ist jedoch von dort immer wieder entwichen und konnte keine Bindung eingehen. Sie möchte zunächst anonym bleiben. Sie wird von der Rufbereitschaft in eine Frankfurter Jugendhilfeeinrichtung gebracht. Auch von dort entweicht sie erneut. Sie taucht jedoch immer wieder bei der Bahnhofsmission auf, und so kann der Kontakt zu den Mitarbeitern der Rufbereitschaft gehalten werden. Es gelingt, sie nach mehreren Beratungsgesprächen zu einer freiwilligen Rückkehr zum zuständigen Heimatjugendamt zu bewegen. Sie wird von den Mitarbeitern der Rufbereitschaft begleitet. Das Heimatjugendamt möchte das Mädchen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen jedoch weiterhin in eine Psychiatrie-Einrichtung einweisen, hat bislang jedoch noch keinen richterlichen Beschluß. Das Mädchen entweicht erneut und taucht unter. Sie hält aber telefonischen Kontakt zu den Mitarbeitern der Rufbereitschaft. Schließlich wird sie vorübergehend in eine Jugendhilfeeinrichtung in Frankfurt aufgenommen. Im Kontakt mit dem Heimatjugendamt wird geklärt, daß das Mädchen in eine Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen und nicht in die Psychiatrie eingewiesen wird.

Ein 17jähriger Junge meldet sich auf dem Polizeirevier. Er gibt an, von zu Hause weggelaufen zu sein. Sein Vater würde ihn schlagen und er möchte unter keinen Umständen zu seinen Eltern zurück. Die Polizei verständigt die Rufbereitschaft. Auf dem Revier wird ein Beratungsgespräch mit dem Jungen geführt. Ihm wird der weitere Ablauf erklärt, wenn er sich entschließt, nicht nach Hause zu gehen: Kontakt zum Jugendamt, Gespräch mit den Eltern, Gespräch mit ihm selbst. Der Junge wird anschließend in eine Inobhutnahmeeinrichtung gebracht. Die Eltern werden von dem Mitarbeiter der Rufbereitschaft über die Inobhutnahme verständigt und über die weitere Verfahrensweise aufgeklärt.

Der Bundesgrenzschutz am Bahnhof meldet sich bei der Rufbereitschaft. Sie haben ein 18jähriges Mädchen aufgegriffen, die einen verwirrten Eindruck macht. Im Gespräch vor Ort stellt sich heraus, daß sie aus einer psychiatrischen Einrichtung abgehauen ist. Sie deutet an, daß sie Selbstmord begehen will. Von einem ihrer Unterarme hat sie fast komplett die Haut abgeschält (vermutlich mit einem Messer). Das Mädchen ist nach dem Gespräch bereit, freiwillig in die hiesige Psychiatrie zu gehen. Sie wird von der Rufbereitschaft dorthin gebracht und aufgenommen.

Besorgte Nachbarn melden im Kinderbüro, daß ein 14jähriger Junge aus ihrem Haus sehr oft lautstarken Ärger mit seiner Mutter hat. Es hört sich für die Nachbarn so an, als ob er schwer geprügelt wird. Versuche der Nachbarn, mit ihm ins Gespräch zu kommen scheiterten. Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes sei über die Situation informiert. Die Rufbereitschaft nimmt Kontakt mit dem Jugendamtsmitarbeiter auf. Es stellt sich heraus, daß dieser bereits Kontakt zu dem Jungen und seiner Mutter aufgenommen hat, aber der Junge jede ihm angebotene Hilfe ablehnt. Es wird vereinbart, falls es im Rahmen der Rufbereitschaft zu einem Einsatz in diesem Fall kommt, zu versuchen, den Jungen in Obhut zu nehmen. Tatsächlich meldet sich das zuständige Polizeirevier einige Tage später. Die Mutter hat Kontakt mit dem Revier aufgenommen, weil sich der Junge in seinem Zimmer verbarrikadiert hat. Gemeinsam mit der Streife wird die Wohnung aufgesucht. Der Junge wird über die Schutzmöglichkeiten des Jugendamtes aufgeklärt. Er lehnt jedoch weiter jede Hilfe ab.

Team Die Arbeit der Rufbereitschaft wurde im ersten halben Jahr zunächst durch zwei Sozialarbeiter geleistet, dann kam Unterstützung durch eine Honorarmitarbeiterin hinzu. Ab Dezember 2000 unterstützen weitere Mitarbeiter aus dem Jugend- und Sozialamt das Projekt.

Ausblick Ab Dezember 2000 wird die Rufbereitschaft zur Hälfte durch Mitarbeiter des Jugendamtes abgedeckt, die außerhalb des Kinderbüros im Allgemeinen Sozialdienst, den Besonderen Diensten und im Kinderschutz arbeiten. Grundsätzlich ist es auch sinnvoll, daß das Projekt von Mitarbeitern aus allen Bereichen mitgetragen wird. Durch sinnvolle Kooperation in einem multiprofessionellen Team präsentiert sich die Rufbereitschaft qualifiziert in der Fachöffentlichkeit, bei der Polizei, in den Institutionen und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Kontakt

Rüdiger Niemann
Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstr. 7
60316 Frankfurt
Tel.: 069 / 212 - 390 01
Fax: 069 / 43 02 47

Hintergrund Aufgrund steigender Zahlen tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher entschied die Landesregierung Thüringen 1997, ein Kinder- und Jugendkriminalitäts-Präventionsprogramm (JKPP) zu initiieren. Dazu entwickelten das Innenministerium und das Ministerium für Soziales und Gesundheit eine Rahmenkonzeption, nach der ein dreijähriges Modellprogramm in acht Städten und Landkreisen von freien und öffentlichen Trägern durchgeführt wurde. Die zentralen Zielsetzungen des JKPP sind:

- die Entwicklung von Konzepten der bedarfsbezogenen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei,
- die Erprobung von Hilfesettings für gefährdete und auffällig gewordene Kinder und Jugendliche,
- die Durchführung von Fortbildung und Qualifizierung in Jugendhilfe und Polizei,
- die Realisierung des Erfahrungstransfers in Jugendhilfe und Polizei.

Es herrscht Konsens bezüglich des Anspruches, Kinder und Jugendliche nach auffälligem Verhalten oder dem Begehen strafbarer Handlungen – in enger und zeitnaher Kooperation mit der Polizei – im Bedarfsfall sehr schnell in angemessene Jugendhilfeleistungen zu integrieren.

Träger Der Verein »drudel 11 e.V.«, der das Projekt in Jena durchführt, ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und seit 1993 in der Jugendsozialarbeit tätig. Erfahrungen hat er vor allem in der Arbeit mit sozial benachteiligten Jugendlichen und mit sozialen Trainingskursen (§ 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit § 29 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)), mit erlebnispädagogischen Methoden in der präventiven Arbeit sowie in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Auf Erfahrungen und Kompetenzen in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen kann in der Arbeit im JKPP zurückgegriffen werden.

Rechtliche Grundlagen Grundlage der Arbeit ist die Absicht, Benachteiligung für Kinder und Jugendliche zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 KJHG). Das JKPP wurde im Jugendamt der Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG) zugeordnet, es werden aber nur strafunmündige Kinder betreut. Die Polizeiinspektionen melden Delikte nach Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 an das Jugendamt. Nach § 61/4 und § 62/1 PDV bzw. § 3 KJHG können diese Informationen an den freien Träger übermittelt werden, ohne daß gegen den Datenschutz verstoßen wird.

Ziel Das JKPP reagiert in Jena unmittelbar auf delinquentes Verhalten von Kindern, nachdem diese auffällig wurden. Damit sollen zukünftige strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden. Zunächst werden Ursachen und Motive des delinquenten Verhaltens geklärt, dann geeignete Hilfen für Kind und Familie entwickelt. Diese sollen vor Fehlentwicklungen und vor Stigmatisierung schützen. Um dies zu erreichen sollen arbeitsfähige Kooperationsstrukturen zwischen Projekt, anderen freien Trägern und öffentlichem Träger aufgebaut bzw. bestehende und für das JKP-Programm nutzbringende Kooperationen ausgebaut werden. Einbezogen sind nicht nur die Stadtteile mit hoher Kriminalitätsbelastung, sondern die ganze Stadt. Ziel sind Aufbau organisatorischer Strukturen und die Entwicklung pädagogischer Konzepte, damit die Arbeit mit delinquenten Kindern effizienter wird und schnell reagiert werden kann. Langfristig soll so der Delinquenz von Kindern vorgebeugt werden.

Zielgruppe Jena ist in 23 Stadtteile gegliedert, Delinquenz von Kindern wird aber vor allem aus den Neubaugebieten berichtet. Hier werden die Delikte verübt und hier wohnen die Kinder, die wiederholt durch Delinquenz auffällig geworden sind. Jugendamt und »drudel 11 e.V.« haben sich geeinigt, Kinder ins JKPP aufzunehmen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt delinquente Handlungen oder ein schwerwiegendes Delikt (z. B. Körperverletzung, besonders schwerer Diebstahl oder Erpressung mit Körperverletzung) begangen haben. Berücksichtigt werden im Einzelfall aber auch Kinder, bei denen sich aus dem – gegebenenfalls einzigem – Delikt eine psychologische Notwendigkeit ergibt, das Angebot des JKP-Programmes zu unterbreiten.

Kooperation Im Präventionsprogramm kooperieren das Thüringer Innenministerium und das Ministerium für Soziales und Gesundheit, das Landesjugendamt, das Landeskriminalamt, das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) sowie die Modellregionen mit ihren freien und öffentlichen Trägern. Innerhalb der Institutionen wurden entsprechend der Fachbereiche und Befugnisse unterschiedliche Aufgaben im JKP-Programm definiert. Weil ein grundsätzlicher Auftrag im JKPP die Erprobung tragfähiger Konzepte verbindlicher Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Polizei ist, wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen beteiligten Partnern entwickelt. Dort wurden Arbeitsabläufe formuliert und anschließend erprobt.

Bewährt haben sich folgende Arbeitsschritte:

Alle zwei Wochen werden die Mitteilungen des Jugendsachbearbeiters der Polizei an das Jugendamt (gemäß PDV 382) übermittelt. Die Kinder, die zum ersten Mal auffällig wurden, werden an die Abteilung Jugendsozialarbeit und das Modellprojekt weitergeleitet.

Welche Kinder in das Projekt aufgenommen werden, wird im »Pädagogischen Arbeitskreis«, der 14tägig zusammentrifft, entschieden. Der Arbeitskreis besteht aus Vertretern verschiedener Sachgebiete des Jugendamtes und des Projektträgers. Die Jugendgerichtshilfe hat eine wichtige Rolle, da sie Kenntnisse und Erfahrungen aus der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen einbringen kann.

Im Arbeitskreis werden Fragen der Einzelfall- und Gruppenarbeit sowie die Auswahl der Kinder diskutiert. Die Mitarbeiterin berichtet über den Stand der bisherigen Entwicklung in der Kontakt- und Diagnosephase. Dabei werden die Motivation und die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Kind, dessen Eltern und der Mitarbeiterin dargestellt und diskutiert. Des Weiteren werden Ergebnisse diagnostischer Verfahren besprochen, die die weitere Vorgehensweise beeinflussen können. Aufgrund der Ergebnisse erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme in die Einzelfallbetreuung. Entscheidungsträger sind in diesem Fall die Mitglieder des pädagogischen Arbeitskreises. Auch während der gesamten Betreuung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Einschätzung über die Entwicklung der einzelnen Fälle.

Unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien erfolgt die Auswahl der auffällig gewordenen Kinder:

- wiederholte delinquente Handlungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes;
- ein Delikt liegt vor, das in seinem Ausmaß als schwerwiegend zu bezeichnen ist, so z. B. Körperverletzung, besonders schwerer Diebstahl oder Erpressung mit Körperverletzung;
- Unterbreitung des Angebotes des JKPP auch entsprechend des Einzelfalles, in dem aus psychologischer Sicht ein Angebot sinnvoll und notwendig erscheint.

Wenn das Kind aufgenommen werden soll, klärt zunächst der Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), ob das Kind und seine Familie bereits in andere Angebote der Jugendhilfe integriert sind, um so Doppelbetreuungen zu vermeiden. Kann eine Mehrfachbetreuung ausgeschlossen werden, schreibt die Abteilung Jugendsozialarbeit die Familie an und stellt »drudel 11 e.V.« sowie das Anliegen kurz vor. Das Projekt »drudel 11 e.V.« schreibt einige Tage später an die Eltern und schlägt einen Termin für einen Hausbesuch vor. Dieser findet etwa eine Woche nach der brieflichen Kontaktaufnahme statt, die Teilnahme an dem folgenden Programm ist aber freiwillig. Durch gute Zusammenarbeit aller am Prozeß Beteiligten und dem effektiven Verfahrensablauf innerhalb des Netzwerkes, war es bisher möglich, bei besonders schwerwiegenden Delikten zwischen dem Delikt und

dem Hausbesuch nicht mehr als sieben Tage vergehen zu lassen. In allen anderen Fällen liegt zwischen dem Delikt und dem Anschreiben eine Zeitspanne von zwei bis drei Wochen. Dies macht eine zeitnahe Krisenintervention möglich.

Der Strukturkreis Der Strukturkreis tagt alle 8 bis 12 Wochen. In diesem Arbeitskreis sind das Jugendamt durch die Abteilungsleitung und die Sachgebietsleitung Jugendsozialarbeit, die Abteilungsleitung des ASD, Mitarbeiterinnen der JGH, der Jugendsachbearbeiter der Polizei, das begleitende wissenschaftliche Institut (ISS) und die Mitarbeiterin des Vereines »drudel 11 e. V.« vertreten. Der Arbeitskreis soll die Arbeit des JKPP diskutieren und bewerten. So wurde beispielsweise nach einigen Monaten die Form der Übermittlung der Kinder zum Verein »drudel 11 e. V.« diskutiert, modifiziert und bis auf weiteres festgelegt. Um möglichst zeitnah intervenieren zu können, steht immer wieder die Abkürzung des Übermittlungsweges im Mittelpunkt der Diskussion.

Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitskreises ist die Evaluation der Kooperationsbezüge.

Außerdem erfolgen hier spezifische Rückmeldungen über erfolgreich stattgefundene Vermittlungen in Sportvereine, kulturelle Angebote und die Jugendverbandsarbeit. In diesem Arbeitskreis werden aber auch Probleme und Hemmnisse in der Arbeit des JKP-Programmes erläutert und diskutiert. Des Weiteren wird über Arbeits- und Vernetzungsmöglichkeiten innerhalb der Träger- bzw. der Angebotslandschaft berichtet.

Die Kooperation mit der Thüringer Sportjugend Einen wichtigen Kooperationspartner im JKP-Programm stellt die Thüringer Sportjugend dar. In der Zusammenarbeit sind zwei Schwerpunkte zu nennen: Zum einen die Vermittlung der Geräte aus den Gerätepools an andere freie Träger und Interessenten, wie Schulen usw., zum anderen die Vermittlung von Kindern in entsprechende Freizeitangebote des Sportes. Allerdings ist es bis zur Mitgliedschaft in einem Verein ein langer Weg und von der Wunschäußerung bis zu seiner Realisierung ist ein nicht unerheblicher zeitlicher und organisatorischer Aufwand zu bewältigen. So kam es beispielsweise zu vorherigen persönlichen Kontakten mit den entsprechenden Übungsleitern und Trainingsgruppen der gewünschten Sportart, in die das Kind, die Mitarbeiterin des Vereines »drudel 11 e. V.« und in einem Fall auch die Eltern einbezogen waren. Dabei wurde im Gespräch mit den Übungsleitern die Problematik der Ehrenamtlichkeit der Trainer thematisiert und die daraus resultierenden Schwierigkeiten der mangelnden Erfahrungen im Umgang mit verhaltensauffälligen und/oder delinquenten Kindern. Nur der persönliche Kontakt und die gemeinsame Überwindung der Schwellenangst führten bisher zu einer erfolgreichen Vermittlung in ein Sportangebot.

Arbeitsweise und Methoden

Das JKPP setzt – mit der Zielsetzung: schnelle Reaktion und Prävention – auf einer pädagogisch-psychologischen Interventionsebene an. Kind und die Familie sollen unterstützt, soziale Kompetenzen wie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sowie das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sollen entwickelt werden.

Zwar steht das Kind im JKPP im Mittelpunkt der pädagogischen Bemühungen, doch weil delinquentes Verhalten meist mehrere Ursachen hat, müssen unterschiedliche Ebenen berücksichtigt werden. Dazu gehören neben der Familie vor allem die Schule, die Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Gleichaltrigengruppen. Ihre Einflüsse sollen als Teil eines komplexen Netzes wahrgenommen, auf das delinquentes Verhalten bezogen und für Veränderungen genutzt werden. Dabei muß Offenheit in zweierlei Hinsicht gegeben sein:

- die Offenheit der Auswahl der Kooperationspartner und der Ansprechpartner aus dem sozialen System des Kindes und
- die Offenheit der Methoden.

Kooperationspartner sind von seiten des Jugendamtes der ASD und die Jugendsozialarbeit, Polizei, Freie Träger und Schulen. Ansprechpartner aus dem sozialen System des Kindes sind vorrangig Eltern, Geschwister, Großeltern, Freunde, Cliques, Lehrer, Schulklassen und Lebensgefährten von Eltern.

Methodisch ist es angeraten, eine Mischung aus Einzelbetreuung und -beratung in Verbindung mit sozialer Gruppenarbeit einzusetzen. Je nach Sachlage kann eine Ergänzung um weitere Methoden, insbesondere der sozialpädagogischen Familienhilfe, des Verhaltens- und Kommunikationstrainings oder der Einsatz von Entspannungsverfahren entsprechend eines Baukastensystems erfolgen.

Die Arbeitsabläufe *Kontakt- und Diagnosephase*

In dieser Phase erfolgt der Erstkontakt mit dem Kind, seinen Eltern, der Schule und wenn möglich mit den Freunden und dem weiteren Lebensumfeld des Kindes. Vorrangig ist das Kennenlernen von Mitarbeiterin, Kind und Eltern und – soweit möglich – die Herstellung eines Vertrauensverhältnis. Dies trägt neben der Motivation von Kind und Eltern zur Teilnahme auch dazu bei, daß diagnostische Methoden (explorative Gespräche mit Kind, Eltern und anderen Beteiligten wie z. B. Großeltern, Schule, Clique usw.) eingesetzt werden können. Ziel ist es, sich möglichen Problemstellungen und Ursachen der Delinquenz zu nähern. Auf dieser Grundlage können am Ende der Kontaktphase Empfehlungen für die weitere Betreuung des Kindes ausgesprochen werden.

In einigen Fällen kam es während dieser Phase zur Vermittlung in Beratungsstellen. Andere Kinder wurden, weil im Elternhaus ausreichend auf die Delinquenz reagiert wurde, erst gar nicht ins JKPP

aufgenommen. Schließlich gab es Eltern, die eine Teilnahme ihrer Kinder ablehnten und die daraufhin gezielt angesprochen wurden. Diese Fälle wurden meist im »Pädagogischen Arbeitskreis« (bestehend aus Mitarbeitern des öffentlichen und freien Trägers) beraten und – wenn ein akuter Handlungsbedarf vermutet wurde – an den ASD weitergeleitet.

Die Kontakt- und Diagnosephase umfaßt in der Regel zehn Stunden, danach wird das weitere Verfahren im pädagogischen Arbeitskreis beraten.

Einzelbetreuung Das Kind steht im Mittelpunkt der Arbeit und wird in seinem aktuellen Entwicklungsstand wahr- und angenommen. Wichtig ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Pädagogen und Kind, die Raum für Erfahrungen und Ausprobieren einräumt. Es gilt die Frustrationstoleranz und das Selbstwertgefühl durch positive Erfahrungen, durch Erfolge sowie durch die Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung zu stärken. Dabei wird auch die Wahrnehmung der eigenen Gefühle durch Entspannungstechniken und Wahrnehmungsübungen ermöglicht. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung alternativer Problemlösestrategien und sozialer Kompetenzen. Dies wird individuell auf das einzelne Kind abgestimmt mit ihm bearbeitet. Die Förderung der beschriebenen Dispositionen dient auch der Vorbereitung auf die Teilnahme an der Gruppenarbeit.

Soziale Gruppenarbeit Die Gruppenstunden sind themen-, gesprächs-, aktions- und erlebnisorientiert konzipiert. Die Gruppe ist eine pädagogisch-psychologisch gelenkte Peer-group. Da einige der Kinder sich sprachlich nur schlecht ausdrücken, sich nur schwer konzentrieren können und in der Reflexion des eigenen Verhaltens kaum geübt sind, wird das Thema Delinquenz – mit seinen Ursachen und Konsequenzen – gemeinsam bearbeitet. Wichtig sind kindgerechte Aktionen, die Lernen, Reflexionen und alternatives Handeln und damit neue Erfahrungen möglich machen. In der sozialen Gruppenarbeit soll das eigenverantwortliche und kooperative Handeln der Kinder gefördert werden. Sie sollen lernen, sich situationsadäquat zu verhalten und gemeinsam zu handeln. Bedeutsam ist der Wechsel von Aktion und Reflexion, gemeinsames Nachdenken über Handlungen soll angeregt werden. Angeboten werden auch erlebnispädagogische Aktivitäten in Stadt und Natur sowie Einheiten, die einen direkten Bezug zum delinquenten Handeln haben. So wurde gemeinsam eine Gerichtsverhandlung besucht und anschließend ein Gespräch mit einem Jugendrichter und einem Staatsanwalt geführt. Die Themen der sozialen Gruppenarbeit werden handlungsorientiert umgesetzt, Methoden des sozialpsychologischen Verhaltenstrainings werden angewandt. Die Arbeit wird in festen Gruppen durchgeführt, ein Einstieg in die laufende Gruppe ist nicht möglich.

Wichtig ist auch, die Freizeitinteressen der Kinder zu erweitern und realistische Perspektiven aufzubauen. So werden Kinder auch in für sie interessante Sportangebote vermittelt.

Team Im Projekt ist hauptamtlich eine Diplompsychologin tätig. Sie hat Erfahrungen in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und ist in Gesprächspsychotherapie sowie systemischer Familienberatung qualifiziert. Sie ist außerdem Trainerin zur Vermittlung von Entspannungsverfahren und macht derzeit eine fünfjährige Ausbildung zur Verhaltenstherapeutin.

Finanzierung Das Projekt wird vom Ministerium für Soziales und Gesundheit, vom Innenministerium und von der Stadt Jena finanziert. Die Personalstelle wird zu je 50 % von den Ministerien sowie der Stadt Jena getragen. Die Sachmittel werden durch das Land Thüringen finanziert.

Evaluation Das ISS wurde - gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - mit der Praxisberatung und der Evaluation beauftragt. Dazu erfolgt der Einsatz von Monitoring-Bögen, die die Arbeit der Mitarbeiter in den Modellstandorten differenziert erfassen, dokumentieren und evaluieren. Mit der Evaluation soll auch der Erfahrungstransfer in Jugendämter und Polizeiinspektionen anderer Regionen realisiert werden. Die Evaluation wird durch das ISS, Landesbüro Thüringen, durchgeführt. Die Beratung und Begleitung bezieht sich auch auf die beteiligten Polizeiinspektionen. Damit ist das ISS auch Moderator, erhebt den Fortbildungsbedarf im JKPP und organisiert Fort- und Weiterbildungen.

Erfahrungen Das Projekt hat inzwischen viele Kooperationspartner in die Arbeit einbeziehen können. Trotzdem gibt es noch zu wenige Konzepte und tragfähige Hilfesettings in der Arbeit mit delinquenten Kindern. Dazu leistet das JKP-Programm in Thüringen seinen Beitrag, denn der Erfahrungspool, aus dem sowohl effektive Handlungsstrategien für die Arbeit mit dem Einzelfall entnommen werden können, als auch strukturübergreifend bezüglich der Entwicklung tragfähiger Arbeits- und Kooperationsbeziehungen zwischen beteiligten Institutionen ist mittlerweile groß. Ziel ist es dann, weiterhin innovative Projekte zu entwickeln, um noch vorhandene Lücken in der präventiven Arbeit schließen zu können.

Literatur Zwischenberichte des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) Landesbüro Thüringen zur Praxisberatung und -Begleitung im Jugendkriminalitätspräventionsprogramm (JKPP) Thüringen (fortlaufend 1998, 1999, 2000)

Kontakt

JKPP Jena
drudel 11 e.V.
Werner-Seelenbinder-Str. 26
07747 Jena
Tel./Fax: 03641 / 39 64 28

Hintergrund Wie in fast allen Bundesländern üblich, informierte in Dresden die Polizei den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) über die Straftaten von Kindern und die Jugendgerichtshilfe (JGH) über die von Jugendlichen und Heranwachsende erst nach Übergabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft. Nur in Einzelfällen, bei denen die Polizei von einem besonderen Hilfebedarf des Tatverdächtigen ausging, wurde die JGH sofort telefonisch informiert und die Hilfe konnte unmittelbar eingeleitet werden.

Die Kontakte des Jugendamtes zur Polizei sowie zu Staatsanwaltschaft und Gericht und die Kenntnisse über die jeweiligen Arbeitsaufgaben und Spielräume des anderen waren unbefriedigend.

Strukturen der Zusammenarbeit fehlten völlig.

Im Gegensatz dazu arbeiteten Jugendgerichtshilfe, Staatsanwälte, Vollzugsmitarbeiter, Richter in regelmäßigen Abständen im Rahmen eines Arbeitskreises zusammen, in den allerdings die Polizei bis dahin nicht einbezogen war. Die Initiative ging hier zunächst nur von der JGH aus. Die guten Erfahrungen mit diesen Treffen führten dazu, daß zunehmend auch Richter und Anstaltsleiter die Initiative und Organisation der Treffen übernahmen. Eine kommunale Präventionsstrategie entwickelte sich erst seit 1997 mit der Gründung des Kriminalpräventiven Rates, der durch den Polizeidirektor und den Dezernenten für Ordnung und Sicherheit paritätisch geleitet wird. Das Jugendamt verfügte bis einschließlich 1998 über keinen Gesamtfachplan für Jugendhilfe.

Auf tatverdächtige Kinder wurde zum damaligen Zeitpunkt durch den ASD nur selten, wenn überhaupt reagiert.

Die JGH konnte auf tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende ebenfalls erst sehr spät reagieren, da die Information erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft an die JGH weitergeleitet wurde.

Aus der schriftlichen Information der Polizei, die mit der Übergabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft an die JGH und ASD ging, war weder die Art der Straftat ersichtlich, noch wurden Aussagen zur persönlichen Situation des Tatverdächtigen getroffen, die einen Rückschluß auf einen eventuellen Hilfebedarf gegeben hätten.

Die Praxis hatte bereits gezeigt, daß nur 10 bis 20 % der durch die JGH betreuten Jugendlichen zuvor Kontakt zum Jugendamt bzw. zum ASD hatten. Ein großer Teil der verbleibenden 80 % hatte einen erheblichen Hilfebedarf, aber zuvor nichts vom Jugendamt oder der Jugendhilfe gehört. So stellte sich die Frage der Erreichbarkeit von

Jugendhilfe schon seit längerem. Einerseits wurden wenige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mehrfach und teilweise überbetreut (ASD, JGH, Streetworker, Jugendwerkstätten). Andererseits erhielten andere Bedürftige keinen Zugang zur Jugendhilfe. So rückte die Frage nach Vernetzung und Koordinierung von Hilfe sowie nach strukturellen Zugangsmöglichkeiten für Kinder zu Hilfen in den Vordergrund.

Die Polizei war, obwohl als erste im Kontakt mit straffälligen Kindern und Jugendlichen, weder in die Kooperationsbeziehung JGH – Staatsanwaltschaft – Gericht noch in die Stadtteilrunden vor Ort eingebunden. Die Bedeutung der Polizei für die Einleitung des Hilfeprozesses und für die Wahrnehmung des Hilfebedarfes war klar, aber strukturell nicht geregelt. Die sporadisch vorhandenen Kontakte der JGH zur Polizei waren konfliktgeladen, die Voraussetzungen für den Aufbau einer strukturierten Kooperation eher schlecht.

Die Praxis der JGH war sehr stark auf die Begleitung im Strafverfahren und auf Hilfen in diesem Zusammenhang orientiert. Schwerpunkte der Arbeit wurden so meist nach der Schwere der Straftat sowie Mehrfachtäter und sichtbare Randgruppen ausgerichtet. Das entsprach zwar den Fachstandards, führte aber zu einer Ausgrenzung von Hilfen für Bagatelldelikte. Dies war insofern nicht zu verantworten, als zwischen Schwere der Straftat und Hilfebedarf des Täters kein Zusammenhang bestehen muß.

Somit waren sowohl für die JGH als auch für den ASD Kriterien und Methoden zu entwickeln, die es ermöglichen, Hilfebedürftigen unabhängig von der Schwere der Straftat den Zugang zur Jugendhilfe zu eröffnen.

Nachdem das Sächsische Sozialministerium die JGH Dresden gebeten hatte zu prüfen, ob die Magdeburger Jugendberatungsstelle der Polizei (JUBP) für Dresden bei der JGH modifiziert einführbar ist, nahm im Mai 1997 das Interventions- und Präventionsprojekt in den Gebäuden der Polizei seine Arbeit auf.

Damit wurde es möglich, daß die Kinder und Jugendlichen, die als strafverdächtig durch die Polizei aufgegriffen werden, sofort auf ein Hilfsangebot der Kinder- und Jugendhilfe zurückgreifen können. Unmittelbar nach der Vernehmung werden die Kinder und Jugendlichen durch die Polizei an die Beratungsstelle verwiesen, wobei die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebotes betont wird. Die Beratung ist als Kurzzeitintervention angelegt, in deren Rahmen sowohl eine Konfrontation mit der Tat, aber auch notwendigenfalls eine Krisenintervention und die Prüfung des Hilfebedarfes erfolgt sowie gegebenenfalls die Einleitung adäquater Hilfsangebote veranlaßt wird.

Träger Vom Sächsischen Sozialministerium wurde logistisch die Anbindung bei der JGH für zweckmäßig angesehen. Die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes erfolgte in einer Projektgruppe bestehend aus Vertretern des Innenministerium, Sozialministeriums, der Polizeidirektion, des Landeskriminalamtes und der JGH.

Folgende Probleme wurden zunächst bei einer Anbindung bei der JGH befürchtet:

Da die klassische Zielgruppe der JGH Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahre sind, stellte sich die Frage, ob und wie Kinder in die Arbeit einbezogen werden konnten.

Die ständige Überlastung der Jugendgerichtshelfer gab zu der Befürchtung Anlaß, daß Mitarbeiter des Präventionsangebotes zweckfremd, nämlich zur Fallbearbeitung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingesetzt (Wahrnehmung von Verhandlungsterminen usw.) würden. Strukturelle Freiräume in der Arbeit mußten unbedingt abgesichert werden.

Zu befürchten war darüber hinaus, daß bei der Anbindung an die JGH wieder die Mitwirkung im Strafverfahren in den Vordergrund rückt und die klassische Jugendhilfe und Prävention, die unabhängig vom Strafverfahren laufen muß, zu kurz kommt. Vermieden werden mußte, daß Kinder und Jugendliche, die Ersttäter sind und durch Bagatelldarstellungen Zugang zur Jugendhilfe erhielten, nicht durch den Kontakt zur JGH stigmatisiert und kriminalisiert werden.

Für das Projekt wurden drei zusätzliche Stellen geschaffen, die bei der JGH angebunden sind. Es wurde eine auf die Tätigkeit zugeschnittene Stellenbeschreibung formuliert, welche die Übernahme von klassischen Jugendgerichtshilfeaufgaben ausschließt. Der Freiraum des Sozialarbeiters für tatzeitnahe Kurzzeitintervention wird damit strukturell abgesichert und eine Vermischung der unterschiedlichen Stellen- und Aufgabenprofile der Mitarbeiter der JGH verhindert. Damit löste sich auch das Problem der Einbeziehung der Kinder unter 14 Jahre.

Der Dienstsitz bei der Polizei ist erforderlich, um das Ziel, sofort in Krisensituationen und nach der Anhörung oder Vernehmung reagieren zu können, zu erreichen. Inhaltliche Bedenken, sozialarbeiterische Hilfe könne nicht in Räumen der Polizei angeboten und würde nicht angenommen werden, erwiesen sich als falsch. Entscheidend ist der Hilfebedarf in der Krisensituation und die Schnelligkeit des Angebotes. Der Ort tritt hier in den Hintergrund, ist eher noch Ausdruck des niedrighwelligen Zugangs zur Hilfe.

Bei Einführung des Projektes gab es Konkurrenzängste bei den Sozialarbeitern der JGH, da nun noch mehr Sozialarbeiter Kontakt zu »ihrem« Klientel haben würden. Gemeinsame Dienstberatungen, Fortbildungen, Supervision und Fallbesprechungen sowie die Vorteile,

die sich in der Durchführung von Diversionsverfahren und des täglichen Informationsflusses immer deutlicher zeigen, führten zum Abbau dieser Befürchtungen.

Problematisch war zu Beginn des Projektes, daß von den Sozialarbeitern, die die originären Aufgaben wahrnahmen, gefordert wurde, daß die Mitarbeiter des Präventionsprojektes weiterhin in die Arbeitsabläufe der JGH einbezogen werden sollten.

Eine Vermischung der Aufgabenfelder hätte aber zur Schwächung der Kräfte, die vor allem für den Aufbau der Kooperation zur Polizei erforderlich waren, geführt und die Aufmerksamkeit der Sozialarbeiter deutlich geschwächt. Dahinter hätte letztlich eine Entwertung des Präventionsansatzes gestanden. Bei Anbindung eines solchen Ansatzes bei der JGH ist mit Schwierigkeiten dieser Art auch strukturell zu rechnen.

Ziele Durch das Interventionsprojekt werden strukturelle Voraussetzungen dafür geschaffen, daß gemäß § 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 anlässlich eines Straftatverdachts von Kindern und Jugendlichen das Jugendamt so früh wie möglich einbezogen wird.

Nach der Anhörung oder Vernehmung wird dem Betroffenen das Angebot eines Gespräches beim Sozialarbeiter des Projektes gemacht, was für die Polizei bedeutet, daß Informationen an das Jugendamt, in diesem Fall das Interventionsprojekt, im laufenden Ermittlungsverfahren weiter gegeben werden.

Durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe ist dann das Erstgespräch und gegebenenfalls eine Krisenintervention durchzuführen, und anschließend der Hilfebedarf zu prüfen.

Darüber hinaus soll durch die frühe Einbindung der Jugendhilfe eine Neutralisation, d. h. die Umdeutung und Rechtfertigung von Normen verletzendem Verhalten und die Gewöhnung daran, verhindert werden. Die Kurzzeitintervention zielt somit auch auf die Konfrontation und Auseinandersetzung mit der Tat.

Die Trennung von Tat (Konfrontation) und Persönlichkeit (Hilfe) ist Voraussetzung für die Krisenintervention. Nur so kann auch dem Umstand entsprochen werden, daß Schwere der vorgeworfenen Tat und Hilfebedarf der Person sich nicht direkt proportional verhalten.

Die Arbeitsziele werden durch die Polizei und die Sozialarbeiter unterschiedlich definiert. Übereinstimmung zwischen Polizei und Sozialarbeit besteht darin, daß reagiert werden muß und dies so schnell wie möglich. Während die Polizei als Hauptziel die Verhinderung weiterer Straftaten formuliert, steht für die Jugendhilfe die Krisensituation und der Hilfebedarf des Betroffenen neben der Konfrontation mit der Straftat im Vordergrund. Im Gespräch zu den unterschiedlichen Zielen von Polizei und Jugendhilfe formulierte ein Kriminalist, daß er die Ziele der Jugendhilfe akzeptieren könne,

solange die Straftat nicht ständig unbegründet hinter der Person verschwindet. Auch für den Erfolg der Arbeit setzt die Polizei andere Kriterien als die Jugendhilfe an: Während für die Polizei die Verhinderung von Straftaten und die Zurückdrängung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität erfolgreiches Arbeiten kennzeichnet, stellt für die Jugendhilfe die Delinquenz oder Straffälligkeit lediglich den Anlaß zur Hilfe dar und der Erfolg liegt hier in einer gelungenen Hilfe in kritischen Lebenssituationen. Erfolgreiche pädagogische Interventionen können dabei durchaus kriminalpräventive Elemente im Sinne einer erfolgreichen Polizeiarbeit einschließen, sie stehen aber nicht im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

Die Zielformulierung der Arbeitskonzeption wurde gemeinsam durch die Projektgruppe, bestehend aus den Vertretern des Innen- und Sozialministeriums, des LKA (Landeskriminalamt) und der JGH erarbeitet. Da die Umsetzung dann aber durch Sozialarbeiter und Vertreter der Polizei erfolgte, die nicht in die Konzeptionserarbeitung einbezogen waren, wurden Ziel- und Arbeitsabsprachen erneut erforderlich.

In den 14tägigen Gesprächen zwischen Sachgebietsleiterin und Mitarbeitern des Projektes werden Ziele und Probleme regelmäßig reflektiert und variiert.

So entwickelte sich im ersten Halbjahr die Gestaltung der Kooperation mit der Polizei zu einem unumgänglichen Teilziel, um überhaupt Klientenkontakt herstellen zu können. Die Mitwirkung der Polizei im Rahmen des Interventionsprojektes ist entscheidend für das Gelingen des Projektes.

Die Art und Weise, wie die Polizei im Erstkontakt das Hilfeangebot unterbreitet und ob sie das tut, hat Einfluß auf die Entscheidung der Betroffenen, Hilfe anzunehmen oder nicht: Ein abfälliger, gleichgültiger oder wertschätzender Hinweis auf das Projekt wird von den Kindern und Jugendlichen registriert und bestimmt deren weiteres Vorgehen zumindest mit.

Darüber hinaus kam und kommt es immer wieder vor, daß die Polizisten – nach eigenen Kriterien von »gut und böse« – auswählen, wen sie auf das Interventionsprojekt hinweisen und wen nicht.

Zielgruppen Zielgruppe sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich aufgrund eines Tatverdachtes in Krisensituationen befinden und der Hilfe bedürfen (Begleitung im Strafverfahren, Schadenswiedergutmachung, Gespräch mit den Opfern ...). Auch die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die anläßlich ihrer Straftat Kenntnis von den Sozialarbeitern erhalten und dort einen bereits vorhandenen Hilfebedarf ansprechen wollen, der unabhängig vom Delikt existiert oder in dem Delikt seinen Ausdruck findet, gehören zur Zielgruppe.

Eingeschränkt wird die Zielgruppe durch das Alter bis 21 Jahre. Der Zugang zur Zielgruppe wird über den Polizeikontakt gesichert. Diese Entscheidung, das Hilfsangebot anzunehmen oder nicht, hängt im wesentlichen mit der Selbsteinschätzung der aktuellen Situation und des sich daraus ableitenden Bedarfes an Hilfe und Unterstützung des Betroffenen zusammen.

D. h. die Zielgruppe sind nicht alle Straftatverdächtigen, sondern die, die im Zusammenhang mit gegen sie laufenden Ermittlungsverfahren Zugang zu Jugendhilfe bekommen und diese nutzen wollen. Die Straftat ist somit keine Voraussetzung oder Kriterium der Hilfe, sondern eine strukturell organisatorische Zugangsmöglichkeit zur Jugendhilfe. Wo sich das Projekt unter Jugendlichen herumgesprochen hat, wird es direkt ohne vorherigen Polizeikontakt angenommen. Der niedrigschwellige Zugang bleibt gewahrt, da jeder ohne Angabe des Namens oder Vorlage des Ausweises den Zugang zu den Räumen erhält.

Opfer und die Eltern der Täter sind ebenfalls Bestandteil einer erweiterten Zielgruppe. Die Beratungsstelle der Polizei vermittelt bereits an das Interventionsprojekt.

Arbeitsweise und Methoden Die Sozialarbeiter sind für den Betroffenen sofort erreichbar, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Von der Äußerung des Wunsches nach Hilfe nach der Vernehmung bis zur Inanspruchnahme der Hilfe vergehen nur Minuten, da nicht nur personell, sondern auch räumlich eine sofortige Erreichbarkeit abgesichert ist. Diese Aspekte sichern die Niedrigschwelligkeit des Angebotes.

Tatzeitnahe Reaktion

Kurzzeitintervention Diese Arbeitsform ist an die Fähigkeit des Sozialarbeiters gebunden, Fälle abzugeben, da im Rahmen dieses Angebotes keine länger laufenden sozialpädagogischen Einzelfallhilfen realisiert werden. In ein bis drei Klientenkontakten wird gemeinsam das aktuelle Problem besprochen und mögliche Hilfen diskutiert. Kurzzeithilfen (Ämtergänge, Gespräche mit Eltern, Freunden, Lehrern ...) werden selbst durchgeführt; Langzeithilfen an zuständige Stellen vermittelt. Dabei entscheidet wieder der Betroffene, ob er die Langzeithilfe benötigt. Für den Sozialarbeiter sind Sutherlands Grundsätze* der differentiellen Assoziation erleichternd für die Analyse bzw. Entscheidung, ob Kurzzeitintervention ausreichend ist. Dabei müssen unter Führung des Sozialarbeiters insbesondere Dauer, Häufigkeit, Priorität und Intensität des aufgetretenen Problems (z. B. Straftat, Schule schwänzen, Konflikt mit den Eltern ...) betrachtet werden. Das Merkmal »Dauer« sagt aus, seit wann ein bestimmtes Problem im Leben des Klienten auftritt; die Häufigkeit, in welchen Abständen er damit konfrontiert wird. Die Priorität bestimmt, welchen Stellenwert bestimmte Handlungen oder auch Probleme in seinem Leben haben, wie stark seine aktuelle Lebenssituation davon beeinträchtigt wird. Die Intensität gibt Auskunft über die emotionale Bedeutsamkeit des Konfliktes.

*vgl. Sutherland, Edwin H./Cressey, Donald R.: Principles of Criminology. Chicago 6 1960

Trennung von Tat und Persönlichkeit Parteilicher und akzeptierender Ansatz bezüglich der Persönlichkeit des Betroffenen: Der Betroffene wird mit seiner Problemdefinition und seinem Hilfewunsch ernst genommen. Die Sozialpädagogen verstehen sich nicht als diejenigen, die schon von vornherein wissen, was für den Jugendlichen gut und richtig ist.

Konfrontation mit der Tat: Sie verhindert Neutralisation durch den Tatverdächtigen und ist unabhängig vom Hilfebedarf des Betroffenen. Perspektivenwechsel, gemeinsame Gespräche zu den Folgen für das Opfer, aber auch die Nichtakzeptanz entschuldigender bzw. zu ver-harmloserer Gründe und Motive sind Konfrontationstechniken. Dem Tatverdächtigen muß deutlich werden, daß er Alternativen zu seinem Handeln hat und sich auch in Zukunft bewußt für diese ent-scheiden muß. Typische Neutralisationstechniken nach Sutherland sind:

- Ablehnung der Verantwortung (Schuld der lieblosen Eltern oder der schlechten Freunde),
- Verneinung des Unrechts (Umdeutung in »Borgen« für Auto-diebstahl),
- Ablehnung des Opfers (Täter wird zum Rächer, nimmt Rache an strengen Lehrern),
- Verdammung der Verdammenden (Gesellschaft ist schuld),
- Berufung auf höhere Instanz (Forderungen der breiten Gesellschaft werden umgewandelt in Forderungen des Delinquenten, z. B.: »Man darf doch nicht seinen Freund verraten!«).

Ressourcenorientierung durch Netzwerkkarte Die Hilfsangebote sollen sich an den natürlichen persönlichen sowie den sozialen Ressourcen des Lebensumfeldes des Betroffenen orien-tieren. Die Betrachtung der Eltern-Kind-, Schüler-Lehrer-, Freund-Freunde-, Freund-Freundin-Verhältnisse bzw. der beruflichen und Freizeitorientierung sind wichtige Aspekte und werden in einem Kreisdiagramm erfaßt und je nach Wichtigkeit Koordinaten näher oder entfernter vom Zentrum des Kreises zugeordnet (Netzwerk). Anhand dieser Darstellung können störende und helfende wie auch fehlende Beziehungen betrachtet und Veränderungen in diesen Bereichen initiiert werden.

Nutzung der Drucksituation des Betroffenen bei Polizei / Freiwilligkeit Der Hinweis des vernehmenden Polizisten auf das Angebot der so-zialpädagogischen Beratung, wird oft als ein Muß weitergegeben oder wahrgenommen. Während dieser Fakt zunächst durch die So-zialarbeiter als Problem definiert wurde, wird es inzwischen als eigen-ständige Methode des Zugangs zur Jugendhilfe respektiert und sogar für notwendig erachtet. Da in Problemsituationen fast alle zu Flucht-verhalten neigen, ist dieses Muss angemessen. Später wird im Ge-spräch durch den Sozialarbeiter noch einmal der Sinn des Kontaktes erläutert und die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, auch der nach-folgenden Hilfen betont. Spätestens hier sagen einige, daß sie eigent-

lich nicht kommen wollten, aber von der Polizei geschickt wurden. Wenn sie jedoch erfahren, welche Angebote durch das Projekt vorgehalten werden, nimmt der größere Teil die Chance auf ein Gespräch wahr. Wenige entscheiden sich in dieser Situation aber auch bewußt gegen ein Gespräch.

Gruppen- und Einzelfallhilfe Werden Delikte in Gruppen begangen oder stammen mehrere Tatverdächtige aus einer Klasse, erfolgt sowohl die Einzelfallhilfe als auch ein Angebot an die Gruppe, z. B. ein Gespräch mit der Klasse.

Methoden der Gesprächsführung Die Wahl der Methode hängt von verschiedenen Faktoren und Problemlagen ab: verbale oder nonverbale Intervention, geschlossene oder offene Fragen sind möglich. Die wesentlichen Elemente der Gesprächsführung, wie aktives Zuhören, strukturieren, konkretisieren, zusammenfassen, die Anwendung von Ich- und Du-Botschaften, verstärken und positivieren, das Erarbeiten von Problemlösungsstrategien und Zukunftslösungen sowie eine Haltung der Echtheit und Wertschätzung werden grundsätzlich angewandt.

Rechtliche Grundlagen Die rechtliche Grundlage der Arbeit bildet § 52 des KJHG, in dem fixiert ist, daß die Jugendhilfe anlässlich der Straftat den Hilfebedarf des Täters prüft, eine geeignete Hilfe einleitet und darüber den Staatsanwalt, das Gericht mit dem Ziel der informellen Erledigung (Diversion) informiert.

Darüber hinaus wird die Mitwirkung der Jugendämter im Strafverfahren formuliert und auf § 38 des JGG verwiesen, womit der § 52 die einzige Schnittstelle zwischen KJHG und JGG darstellt.

Verbindliche Grundlage der Arbeit ist außerdem die PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen.

Neben dem § 38 JGG (Heranziehung der Jugendhilfe im gesamten Verfahren und so früh, wie möglich) regelt der § 70 JGG weitere rechtliche Grundlagen der Arbeit.

Angebote Im Verlauf der dreijährigen Arbeit haben sich vier projekttragende »Angebotssäulen« entwickelt. Der Zielstellung der Krisenintervention und der Abklärung des Hilfebedarfes entsprechend wurden zunächst die Angebote der Diversion und die Hilfsangebote vorgehalten. Durch die Entwicklung des Projektes konnten diese Säulen später durch Angebote der Schadenswiedergutmachung und, einzelfallübergreifend, durch die Initiierung und Entwicklung neuer Projekte erweitert werden. Diese vier Säulen kombinieren die Auseinandersetzung mit der Tat (Konfrontation mit den Folgen) und persönlichkeitsbezogene Hilfen.

Die Schadenswiedergutmachung setzt bei zivilrechtlichen Schulden als Folge der Straftat an. Bei den Geschädigten (z. B. Wohnungsbaugenossenschaften, Verkehrsbetriebe) können durch die Tatverdächtigen die Schäden abgearbeitet werden. Auf zivilrechtliche Klagen wird dann verzichtet. Die Folge ist, daß Kinder und Jugendliche nicht mit Schuldenbergen ins Arbeitsleben entlassen und durch zivilrechtliche Urteile in ihrer Arbeitsmotivation dauerhaft eingeschränkt werden.

Weiterhin werden sie auch bei Schadenswiedergutmachungen direkt mit den Folgen der Tat konfrontiert und sind gezwungen, dem Geschädigten gegenüber zu stehen. So wird ihrer Tat der anonyme Charakter genommen. Der Geschädigte erhält ein Gesicht.

Schadenswiedergutmachung ist demnach nicht vordergründig im Sinne eines Hilfebedarfes des Jugendlichen zu sehen, sondern eine direkte Reaktion auf die Tat.

Obwohl im JGG § 15 Abs. 1 (1) strukturell vorgesehen, wurde dieser Ansatz im Rahmen der JGH bisher kaum realisiert.

Die Schadenswiedergutmachung wird sozialpädagogisch begleitet und unter Fachaufsicht durchgeführt, um so für die Geschädigten Sicherheit in der Qualität zu gewährleisten. Eine Erweiterung der Schadenswiedergutmachung für mehrere Geschädigte wird geprüft. Seit August 1998 existiert eine Arbeitsgruppe, durch die Strukturen geschaffen werden, um professionelle Schadenswiedergutmachungen durchführen zu können, in der sowohl die JGH und die Verkehrsbetriebe als auch eine Wohnungsbaugesellschaft und die Energieversorgungsgesellschaft mitarbeiten.

Im Rahmen der Diversion werden, ebenfalls unabhängig vom Hilfebedarf des Täters, Maßnahmen der Reaktion auf die Tat eingeleitet. Dabei kann zunächst der Betroffene vorschlagen, wie er die Tat wieder gutmachen möchte. (Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich [TOA], gemeinnützige Stunden, soziale Trainingskurse ...). Diversion ist auf die Besserstellung des Täters im Strafverfahren, auf die informelle Erledigung des Verfahrens ausgerichtet. Dadurch sollen Stigmatisierung und Kriminalisierung verhindert werden.

Während Schadenswiedergutmachung und Diversion auf die Auseinandersetzung mit der Tat und als Reaktion auf die Tat ausgerichtet sind, geht es bei der Hilfgewährung – unabhängig von der Art der Straftat – um die Analyse der Lebensumstände des Tatverdächtigen und die Abklärung des Hilfebedarfs der Persönlichkeit. Das gesamte Hilfesystem – Schuldnerberatung, Suchtberatung, Hilfen zur Erziehung, Situationshilfen bei aktuellen Konflikten, beispielsweise mit Lehrern oder den Eltern usw. – kann ebenfalls (§ 52 (2) KJHG) zur informellen Erledigung des Strafverfahrens beitragen.

Im Rahmen der Vernetzung durch das Interventions- und Präventionsprojekt werden Defizite in der Hilfestruktur und innerhalb der soziokulturellen Lebensräume deutlich. Hier werden durch die Projektentwicklung problemorientierte und fallübergreifende Angebote initiiert und entwickelt, beispielsweise:

- Schulmediation: Die Ausbildung von Schülern zu Schlichtern soll auf mehrere Schulen übertragen werden.
- Graffiti-konzeption: Neben der Verfolgung illegaler Sprayer soll ein städtisches Graffiti-konzept erarbeitet werden. Dieses soll die Freigabe von Flächen, die Kennzeichnung mit einem einheitlichen städtischen Logo beinhalten. Ziel ist die Entkriminalisierung von Graffiti genauso wie die Schaffung soziokultureller Lebensräume.
- Nachtangebote der Jugendhilfe: Die meisten Straftaten von Jugendlichen und Kindern werden nachts begangen. Zu dieser Zeit ist Jugendhilfe außer durch den Kinder- und Jugendnotdienst nicht präsent. Entwickelt werden sollen offene Jugendangebote für »Nachtaktive«, um sinnvolle Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Diese Projekte wurden in den Jugendhilfefachplan »Begleitung straffällig gewordener Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender« aufgenommen.

Team Im Projekt sind drei Mitarbeiter- und eine Anerkennungspraktikantenstelle vorhanden. Da sich die Tätigkeit konsequent im Rahmen einer Kurzzeitintervention vollzieht (also maximal ein bis drei Kontakte) und bei höherem Betreuungsbedarf an die zuständigen Stellen (ASD, Psychologe, JGH) verwiesen wird, ist diese Mitarbeiterzahl bisher ausreichend. Die Beschäftigten verfügen über strukturelle Freiräume, um sofortige Hilfe in Krisensituationen leisten zu können (d. h. frei von Haftentscheidungs-, Verhandlungs- und Anhörungsterminen usw.).

Die Beschäftigten des Projektes sind mit der JGH vernetzt. Das Computerprogramm mußte entsprechend angepaßt werden, um Doppelbetreuung zu vermeiden und klare Informationen abzusichern. Dienstberatungen, Fortbildung, Supervision und Fallbesprechung finden gemeinsam statt. Zusätzlich findet 14tägig ein Koordinationstreffen mit der Sachgebietsleiterin statt. Von Vorteil erwiesen sich die bei der JGH bereits vorhandenen positiven Kontakte zum Wohnungsamt, Sozialamt, Arbeitsamt usw. Auch die Akzeptanz der JGH bei Staatsanwaltschaft und Gericht sowie anderen Stellen des Jugendamtes (wie ASD und Kinder- und Jugendnotdienst), Streetworkern, freien Trägern sowie die bereits erfolgte Integration in den Stadtteilen sowie die regionalen Zuständigkeiten erleichterten die Akzeptanz des neuen Ansatzes und die Koordinierung und Vernetzung von Hilfen.

Die Sozialarbeit im Nahraum der Polizei wurde von anderen Kooperationspartnern, wie dem Arbeits- und Sozialamt, aber auch von anderen Beschäftigten der Jugendhilfe am ehesten dadurch akzeptiert, daß die JGH ohnehin im Strafverfahren tätig ist.

Alle Stellen sind mit entsprechend qualifizierten Sozialpädagogen und berufserfahrenen Kollegen besetzt, was für die Vernetzungsfunktion von großem Vorteil ist. Darüber hinaus verfügen die Beschäftigten teilweise über Zusatzqualifikationen als Konfliktschlichter und Mediator.

Finanzierung Beim Interventionsprojekt handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Sächsischen Innen- und Sozialministerium. Die Personalkosten werden zu 50 % durch die Kommune und zu 50 % durch das Land (Zuschüsse des Landesjugendamtes) finanziert. Die Finanzierung ist unbefristet. Die Sachkosten (Raummiete, Telefongebühren, Büromaterial, der größte Teil der Raumausstattung usw.) werden durch die Polizeidirektion getragen. Dem Anliegen eines gemeinsamen Projektes wurde auch durch die gemeinsame Finanzierung Rechnung getragen.

Kooperationen Die Analyse der Kooperationsbeziehung zur Polizei erwies sich als wichtig für das Funktionieren des Projektansatzes. Die Projektentwicklung und Umsetzung wie auch der Kooperationsaufbau vollzogen sich auf drei Ebenen. In der Konzeptions- und Organisationsphase wurden die Rahmenbedingungen unter den beteiligten Ministerien und die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Polizeidirektion und der JGH festgelegt.

Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Polizei

Für die Kooperationsbeziehungen auf allen Ebenen waren zunächst vor allem persönliche, spontane Kontakte entscheidend. Nur so konnten anfängliche Berührungsängste abgebaut werden. Eine von Beginn an strukturierte Kooperation, wie sie die Konzeption vorsah, wäre zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Die Mitarbeiter des Interventionsprojektes mußten zunächst ihr Aufgabenprofil finden und eigene Grenzen ziehen lernen, um auch nach außen klar agieren zu können. Weiterhin wurde immer wieder festgestellt, daß die Aversion der Beamten gegenüber den Sozialarbeitern nicht so ausgeprägt war, wie umgekehrt. In beiden Berufsgruppen wurden Grenzüberschreitungen sichtbar.

In der Phase der Umsetzung des Ansatzes arbeiteten die Mitarbeiter des Präventionsprojektes unmittelbar mit den Kriminalisten des Jugenddezernates und den Jugendsachbearbeitern der Reviere zusammen. Sie mußten das Projekt umsetzen, ohne in die Konzeptionsphase involviert gewesen zu sein. Diese wurde von in der polizeilichen Hierarchie höher stehenden Beamten realisiert, in deren

Arbeitsablauf die Implementierung des Projektes allerdings keine Veränderung mit sich brachte.

Die Erfahrung zeigt, daß es sinnvoll ist bei ähnlichen Projekten von vornherein die später Umsetzenden einzubeziehen, um so bessere Motivationslagen zu schaffen.

Inhaltlich basiert der Interventionsansatz auf dem Kontakt der Polizeibeamten mit den tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Polizei erhält im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zuerst Zugang zu den Tatverdächtigen, die sich in einer Problemsituation befinden. Genau daraus ergibt sich die Konsequenz des Hilfeansatzes. Der Kriminalist macht nach der Anhörung jedem das Angebot eines anschließenden Gespräches mit Sozialarbeitern des Projektes, die sich im Haus befinden. Da zunächst nur wenige Kinder und Jugendliche im Projekt ankamen, obwohl viele Anhörungen durchgeführt wurden, rückten zu Beginn des Projektes drei Fragen analytisch in den Vordergrund:

- Wie bekannt ist der Arbeitsansatz des Präventionsprojektes beim Vernehmer?
- Wie ist die Akzeptanz dieser Herangehensweise bei diesem?
- Wird überhaupt das Gesprächsangebot gemacht? Wenn ja – wie?

Da die Polizei der überhaupt wichtigste Kooperationspartner für diesen Projektansatz ist, war die Analyse äußerst wichtig. Folgende Probleme wurden deutlich:

Die Einbeziehung von Sozialarbeitern wurde durch die Polizei als Einmischung in das laufende Ermittlungsverfahren empfunden. Da das Ziel polizeilicher Tätigkeit Aufklärung ist, wurde/wird befürchtet, daß die Intervention des Sozialarbeiters den Jugendlichen an der Aussage hindert. Insbesondere die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches in zeitlicher Nähe zur Tat wurde dann als problematisch empfunden, wenn noch nicht alle Tatverdächtigen ausgesagt hatten, obwohl lebenspraktisch die Begegnung von Tatverdächtigem und Opfer, die ja auch oft aus einem Milieu, z. B. einer Schule, stammen, nicht vermeidbar ist.

Ein weiteres Problem bestand in einem Phänomen, welches als »Konkurrenz um Krisensituationen« bezeichnet werden kann. Der polizeiliche Vernehmer nutzt den Leidensdruck des »Erwischten«, um seine Aussage zu bekommen. Aber auch der Sozialarbeiter des Projektes setzt auf die Krisensituation, weil dort Hilfe am ehesten angenommen wird. D. h. die »Krise des Täters« wird von zwei Berufsgruppen für unterschiedliche Ziele funktionalisiert: Hilfe – Aussage. Der Kriminalist befürchtet nun, daß dem Jugendlichen nach dem Gespräch mit dem Sozialarbeiter der Druck für eine nötige Aussage genommen wird.

Diese Befürchtung wird verstärkt, weil das Sozialarbeiterbild der Polizei immer noch davon gekennzeichnet ist, daß nicht konfrontiert, sondern nur getröstet wird.

Da viele Kriminalisten selbst als Berufsmotivation oft »Helfen wollen« angeben und diese Hilfe von der Bevölkerung ja auch erwartet wird, geraten einige Kriminalisten in den Rollenkonflikt zwischen Ermittler und Helfer. Das führte dazu, daß Polizeibeamte subjektiv eine Selektion vornahmen, wem sie das Angebot machten und wem nicht. So bekamen nur die das Angebot, die das »verdient« hatten: verdient, weil sie bei der Vernehmung gut mitgemacht haben oder verdient, weil sie ihre Tat sichtbar bereuen oder verdient, weil sie Ersttäter sind ...

Dieses Selektionsverfahren schließt natürlich einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus, die so gar nicht erst die Chance hatten, zu entscheiden, ob sie Hilfe brauchen oder nicht. Die Selektionsmöglichkeit war für die Polizisten wichtig, weil sie so immer auch noch die Helferposition bewahren konnten.

Konfliktreich war ebenfalls die klare Anweisung des einseitigen Informationsflusses (aus Gründen des Datenschutzes) von der Polizei zum Präventionsprojekt, die aber zunächst für die Polizei verletzend wirkte: »Wir sollen denen alles sagen und die sagen uns nichts!«.

Die Erfahrungen der Polizei mit Sozialarbeitern waren teilweise schlecht. Die Polizei hat ständig das Gefühl, für den Papierkorb zu arbeiten. Sie ermitteln, machen viele Überstunden und dann gibt es vielleicht nicht einmal einen Haftbefehl, was nach ihrer Wahrnehmung die Mitwirkung der JGH im Verfahren verursacht hat. An dieser Stelle wird deutlich, daß Polizei ganz andere Erfolgskriterien hat als Sozialarbeit. Wenn Polizei Haftbefehle, Strafe, Verurteilungen als Kriterien ihrer guten Ermittlungsarbeit ansehen, dann ist es fast unvermeidbar, daß Sozialarbeit und Polizei in kaum überwindbare Rollenkonflikte geraten. Deswegen war es auch wichtig, realistische Erfolgskriterien der beiden Berufsbilder zu besprechen. Inzwischen wird die Möglichkeit, Kinder, Jugendliche und deren Eltern an das Projekt verweisen zu können, von der Polizei auch als Entlastung empfunden.

Die Polizei informiert über das Präventionsangebot, indem sie bei Fragen zum weiteren Verfahrensablauf auf die JGH verweist und Kindern nicht mitteilt, daß ihr Verfahren ohnehin eingestellt wird. Diese - sicher sehr ungewöhnliche - Herangehensweise ist hilfreich, da tatsächlich der Verfahrensdruck zunächst Anlaß sein kann, die Sozialarbeiter aufzusuchen. Spätestens hier wird noch einmal auf die Freiwilligkeit des Gespräches hingewiesen und dem Betroffenen erläutert, welche Art von Hilfen im Angebot enthalten sind.

Seit Anfang 1998 erfolgte eine Umstrukturierung der Polizei, nach der alle Vorgänge mit Kindern und Jugendlichen zentral vom Jugenddezernat in einem Haus bearbeitet werden, während zu Projektbeginn die Bearbeitung der Jugendsachen sowohl im Jugenddezernat als auch in den fünf Polizeirevieren in den Stadtteilen stattfand. Das Jugenddezernat wurde in diesem Zusammenhang von 10 auf 35 Beschäftigte erweitert, so daß die Zusammenarbeit intensiviert werden konnte, was unmittelbaren Einfluß auf die Anzahl der Klienten hatte.

Die Zusammenarbeit wird über die tägliche Arbeit hinaus sowohl in der gegenseitigen Teilnahme an Dienstberatungen realisiert als auch in regelmäßigen Kontakten der beiden Leiter und spontanen Zusammenkünften bei aktuellen Problemen.

Folgende Festlegungen bezüglich der Zusammenarbeit sind verbindlich:

- einmal monatlich sollen Treffen zwischen Dezernatsleitung und Sachgebietsleitung JGH unter Einbeziehung der drei ProjektmitarbeiterInnen stattfinden;
- in gemeinsamen Fortbildungen zwischen allen Beschäftigten des Dezernates und des Präventionsprojektes sowie weiteren Beschäftigten der JGH sollen Grenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfe erläutert werden (Hintergründe für Hilfeentscheidungen ...);
- Fertigstellung einer gemeinsamen Veröffentlichung zur Sicht der Berufsbilder Sozialarbeit und Polizei;
- gemeinsame Fallbesprechungen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, JGH/Interventionsprojekt, ASD, Streetworker ... und Ableitung des Handlungsbedarfs aus der jeweiligen Berufsrolle heraus;
- Einbeziehung der Polizei in den Arbeitskreis Jugendkriminalität, der zwischen Richtern, Staatsanwälten, Vollzug besteht und sich halbjährlich trifft;
- Vermittlung des Kontaktes zwischen Streetworkern und Polizei durch das Interventions- und Präventionsprojekt (IPP);
- die gemeinsame Erstellung der Jahresberichte;
- die gemeinsame Erarbeitung des Entwurfs einer Diversionsrichtlinie (speziell für die Kommune) durch JGH/IPP, Staatsanwaltschaft und Polizei;
- Mitwirkung der Polizei in der Berufsgruppe Polizei bei der Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Anregung durch JGH);
- gemeinsame Wahrnehmung von Veranstaltungen: z. B. Evangelische Fachhochschule zum Thema Polizei und Sozialarbeit.

Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Die Kooperation der JGH zur Staatsanwaltschaft ist insgesamt sehr gut. Durch das Projekt wurden andere Aspekte in die Verfahrenserledigung bei Diversion eingebracht. Während es früher üblich war, daß die Staatsanwaltschaft die Akte mit der Bitte zur Diversion und

zum Teil mit konkreten Vorschlägen für Auflagen an die JGH übergab, ist es nun umgekehrt. Der Staatsanwalt erhält eine Polizeiakte, in der der Vorschlag und die eingeleitete Maßnahme des Präventionsprojektes bereits enthalten ist. Da es sowohl zwischen Sozialarbeitern, wie auch zwischen Staatsanwälten unterschiedliche Auffassungen der Bewertung von Straftaten und in der Reaktion auf Straftaten geben kann, gab es zunächst auch hier Akzeptanzprobleme. Schwierig war für die Staatsanwaltschaft zunächst die Tatsache, daß sie sich mit der eingeleiteten Maßnahme vor vollendete Tatsachen gestellt, praktisch »entmachtet«, fühlte. In Gesprächen konnte aber unkompliziert geklärt werden, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen einzustellen oder nicht, ja unberührt bleibt.

Die Jugendhilfesicht wird so bei dieser Verfahrensweise viel stärker eingebracht, da die Vorschläge des Präventionsprojektes sich am Jugendhilfebedarf bzw. auch aus Sicht der Jugendhilfe an der Tat ausrichtet. Dabei setzen die Projektmitarbeiter am subjektiven Schuldgefühl und dem damit verbundenen subjektiven Wiedergutmachungsbedürfnis an. Die Staatsanwaltschaft wird hier viel stärker mit anderen Sichtweisen konfrontiert als vorher. Gemeinsame Beratungen zwischen JGH, Staatsanwaltschaft, Richtern finden zwei- bis dreimal jährlich im Rahmen der Arbeitsgruppe statt. Zusätzlich gab es zwei Arbeitskontakte zwischen Mitarbeitern des IPP und den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft. Das erwies sich als ausreichend. Eine Veränderung dieser Kooperationsbeziehung ist nicht erforderlich.

Kooperation mit Streetworkern Die Streetworker sind die Gruppe unter den Sozialarbeitern, die die meisten Probleme in der Zusammenarbeit mit der Polizei haben und demzufolge auch zunächst mit dem hier beschriebenen Ansatz. Äußerungen wie »wir haben doch den Kontakt zum Klientel, ist unsere Arbeit nicht gut genug?« verkennen völlig, daß, so Erfahrungen des Interventionsprojektes, nur ein sehr geringer Teil der Tatverdächtigen Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe hat und das Klientel demzufolge nicht deckungsgleich ist. Außerdem haben Streetworker und das Präventionsprojekt verschiedene Ziele. Gespräche und Kontakte zum Thema sollen das gegenseitige Verständnis und die Akzeptanz verbessern.

Weitere Kooperationen Neben diesen intensiven Kooperationsbeziehungen existieren Arbeitsbeziehungen zu anderen relevanten Akteuren, wie beispielsweise den Allgemeinen Sozialdiensten, den Schulen, dem Wohnungs- und Sozialamt, der Berufsberatung, verschiedenen Jugendclubs, Erziehungsberatungsstellen und anderen Jugendhilfeangeboten, beispielsweise dem Projekt »Escape«, in dem mehrfach auffällig gewordene Kinder betreut werden, sowie verschiedenen medizinischen Einrichtungen.

Die Kooperationsbeziehungen sind überwiegend unkompliziert. Die Dynamik des Ansatzes und der Vernetzung führt zu immer neuen Partnern innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung, insbesondere auch zunehmend zu Kontakten zu Unternehmen. In der Tendenz führt das zu einer besseren Verteilung von gesellschaftlicher Verantwortung für Jugend. Auch das gesamte System der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe profitiert davon. Insgesamt bestimmt der konkrete Lebensraum der Betroffenen (Tatverdächtige und ihre Opfer) die Schnittstellen des Projektes und deren Kooperationspartner.

Evaluation Die Bewertung des Projektansatzes erfolgt durch die Mitarbeiter des Projektes, die Leitung der Jugendgerichtshilfe und zunehmend in Kooperation mit der Polizei. Die Ausgangssituation sah eine Evaluation durch Dritte, auch aus finanziellen Gründen, nicht vor. Die Schaffung von Planstellen und die Ausstattung mit ausreichenden Sachmitteln bedeutete zunächst für beide Institutionen (Polizei, Jugendamt) eine starke finanzielle Belastung und einen Eingriff in den täglichen Arbeitsablauf, der – wie beschrieben – auch Widerstände auslöste. Das Projekt, ohnehin schnell im Mittelpunkt der Öffentlichkeit, sollte nicht sofort Bewertungen durch Dritte ausgesetzt sein, sondern erst einmal anlaufen. Die Akzeptanz aller Beteiligten war Hauptbewertungskriterium.

Methoden der Selbstevaluation sind:

- 14tägige Koordinierungen und Zielabsprachen zwischen Sachgebietsleitung der JGH und Beschäftigten des Präventionsprojektes,
- Kooperationsgespräche mit der Polizei,
- die Anfertigung von Monatsstatistiken (Struktur des Klientels usw.),
- die Erstellung der Jahresberichte,
- die Nutzung von Fragebögen für die Rückkopplung zu Anlaufschwierigkeiten,
- Supervision.

Die Selbstevaluation vollzog sich auf verschiedenen Ebenen:

- Konzeptionelle Ebene (Effektivität)

Worin besteht das Ziel des Projektes und wie weit wird es umgesetzt?

Bereits nach wenigen Wochen mußte festgestellt werden, daß der Zugang zum Klientel nur über die Polizei möglich ist, wenn diese selbst vom Projekt überzeugt ist. Deswegen wurde die Zielstellung modifiziert und die Aufgaben des Aufbaues der Kooperation zur Polizei, das Bekanntmachen des Ansatzes bei Vernehmern und die Analyse von Arbeitshindernissen bei Polizei und Sozialarbeitern (Motive, Ziele) in den Vordergrund gerückt.

Damit konnten Arbeitsabläufe und Absprachen so reguliert werden, daß das konzeptionelle Ziel erreicht wurde.

- Prozeßebene (fachliche Standards)

Arbeitsprinzipien und Handlungsregularien im Arbeitsteam waren Supervisionsthema, ebenso Konflikte gegenüber Kooperationspartnern. Weiterhin wurden Fortbildungen zu verschiedenen Themen (Methoden der Gesprächsführung, aber auch Zusammenarbeit Polizei und Sozialarbeiter) durchgeführt. Die Weiter- und Ausbildung zur Mediation wurde begonnen.

Reflektiert wurde in 14tägigen Kontakten zwischen den Mitarbeitern des Projektes und der Sachgebietsleitung Jugendgerichtshilfe sowie im Jahresbericht auch stets, welche Defizite in der Jugendhilfestruktur oder den Lebensräumen der Jugendlichen existieren. Daraus erwachsen entweder neue Projekte und Kontakte, aber auch Hinweise für andere Dienststellen. Ergebnisse flossen in den Jugendhilfeplan ein.

- Strukturelle Ebene (Effizienz)

Die Auslastung der drei Mitarbeiter war zu Beginn des Projektes nicht gegeben, was zu einer Zielmodifikation führte.

Des Weiteren wurden in der Statistik die Hauptkontaktzeiten zum Klientel erfaßt. Daraufhin wurden die Dienstzeiten dahingehend modifiziert, daß ein Mitarbeiter täglich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr Dienst hat. Gespräche und Kontakte, die bis 18.00 Uhr angekündigt wurden, sind durchzuführen.

- Ergebnisebene

Ergebnisse werden sowohl quantitativ erfaßt, aber auch in qualitativer Form im Sinne der konkreten eingeleiteten Hilfen.

In Selbstevaluation erfolgte also eine systematische schriftliche Sammlung und Analyse von Daten über die Projektarbeit mit dem Ziel der Optimierung der Arbeit und der Bewußtheit im pädagogischen Handeln sowie der Legitimation des Projektansatzes nach außen und innen (letzteres bezogen auf JGH- und polizeiinterne Widerstände). Im Rahmen der Qualitätssicherung waren folgende Fragestellungen wichtig:

- Nimmt eine ausreichende Anzahl der Straftäter das Gesprächsangebot nach der Vernehmung an?
- Welche Vor- und Nachteile bietet der Standort Polizei?
- Was sind Kriterien für die Vermittlung weitergehender Hilfen? Wann ist Kurzzeitintervention ausreichend?
- Gibt es eine Spezifik für die Krisenintervention bei Tatverdächtigen, wenn ja – wodurch ist diese charakterisiert?
- Welche Verfahrensabläufe mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern sind zu regeln, um optimale Rahmenbedingungen für die Krisenintervention abzusichern?
- Wie ist die Arbeit nach innen und außen zu dokumentieren?

- Worin besteht die Spezifik des Projektansatzes, seine Legitimation gegenüber anderen Stellen mit ähnlichen Klientel und ähnlichen Zielstellungen?

Diese Fragen können zum Teil auch nach mehrjähriger Projektlaufzeit noch nicht abschließend beantwortet werden und werden im Rahmen der Qualitätssicherung weiter diskutiert.

Kontakt

Jugendamt Dresden /
Jugendgerichtshilfe
Interventions- und
Präventionsprojekt
Kristin Ferse
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Tel.: 0351/43 25 90
Fax: 0351/43 25 - 913

Die Jugendberatungsstelle bei der Polizei (JUBP) ist eine institutionalisierte Form der Kooperation von Polizei- und Sozialarbeit/-pädagogik. Sie wurde 1993 in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der dramatisch angestiegenen Jugenddelinquenz gegründet und zunächst in den drei größten Städten des Landes eingerichtet.

Zu dieser Zeit vergingen mitunter Monate, in denen die tatverdächtigen jungen Menschen nach den Polizeimaßnahmen wieder sich selbst bzw. ihrem Milieu überlassen blieben, ehe eine Reaktion durch die Jugendhilfe oder die Justiz erfolgte.

Durch die Einrichtung von JUBP im Haus der Polizei und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den ebenfalls neu gegründeten Jugendkommissariaten, die eine qualifizierte deliktübergreifende und täterorientierte Jugendsachbearbeitung gewährleisten sollen, wurde nun eine sich dem Polizeikontakt unmittelbar anschließende sozialpädagogische Beratung und – sofern sich dies als notwendig herausstellen sollte – weiterführende Unterstützung und Hilfe möglich.

Inzwischen hat sich die JUBP an der Schnittstelle zwischen Polizei- und Sozialarbeit erfolgreich etablieren können, so daß in Sachsen-Anhalt in weiteren Polizeidirektionen Jugendkommissariate und zugeordnete Jugendberatungsstellen eingerichtet wurden. Der Forderung nach einer schnellen und vor allem nicht einseitig repressiven Reaktion auf die Jugenddelinquenz wird damit in einer ressortübergreifenden Kooperation konsequent nachgekommen.

Das heißt nicht, daß die Kooperation von Polizei und Sozialarbeit/-pädagogik im Kontext von Jugenddelinquenz vollkommen unproblematisch und risikoarm ist. Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß die Risiken handhabbar sind, wenn bestimmte fachliche, rechtliche und strukturelle Aspekte in der Zusammenarbeit beachtet und umgesetzt werden.

Hintergrund der Ansatzentwicklung

Wenn Jugenddelinquenz als Bewältigungsverhalten in krisenhaften Entwicklungsprozessen verstanden wird, sollte so schnell wie möglich eine Reaktion darauf erfolgen und zwar unter zwei Aspekten. Einerseits sollen bei Normüberschreitungen Grenzen gesetzt werden und andererseits zeitgleich den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Beides muß rasch aufeinander und jeweils als komplementärer Bestandteil der Reaktion auf delinquentes Verhalten erfolgen.

Bleibt es ausschließlich bei repressiven Maßnahmen ohne weitergehende Hilfen, werden die dem Verhalten unter Umständen zugrunde liegenden Unsicherheiten und/oder Probleme nur noch verschärft. Einseitige und nicht aufeinander abgestimmte Reaktionen schaffen auch kaum subjektive Anreize zur Verhaltensänderung.

Ist das soziale Umfeld der Betroffenen nicht imstande bzw. überfordert, problematische Entwicklungen zu erkennen und diese gemeinsam mit dem Jugendlichen zu bearbeiten, muß dies institutionell erfolgen: kurzfristig und brückenbauend mit dem Ziel, die »verschütteten« sowohl personalen und sozialen Ressourcen zu wecken.

Sozialpädagogische Interventionen, die in zeitlicher und örtlicher Nähe zum Kontakt mit der Polizei erfolgen und damit zu einem Zeitpunkt, an dem der überwiegende Teil der Jugendlichen sich in einer Krise befindet, können die in solchen Phasen meist größere Bereitschaft der Menschen, Hilfen anzunehmen, nutzen. Mit der Verzögerung dieser Reaktion sinkt die Akzeptanz gegenüber angebotenen Hilfen drastisch, weil die Betroffenen bereits selbst versuchen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Strategien, häufig einer (delinquenten) Clique, ihr Gleichgewicht wiederherzustellen.

Zielgruppen In der Jugendberatungsstelle wird tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unmittelbar nach dem Kontakt mit der Polizei Beratung und Hilfe angeboten.

Inzwischen nehmen aber auch Eltern, Lehrer, Ausbilder oder Freunde das Beratungsangebot an, wenn sie Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit der Straffälligkeit der eigenen Kinder oder ihnen bekannter Jugendlichen benötigen.

Wer noch nicht von der Polizei »erwischt« oder als Beschuldigter vernommen wurde, kommt meist durch den Tip von Freunden oder anderen freiwillig zur JUBP. Wer das tut, geht wohlgerne in das Haus der Polizei, um sich, wie auch immer, helfen zu lassen.

Ziele In der Jugendberatungsstelle bei der Polizei werden tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, aber auch Opfer und Geschädigte getrennt von der polizeilichen Ermittlungsarbeit in ihrer oft schwierigen Situation beraten und unterstützt.

Nach der Anhörung bzw. Vernehmung durch die Polizei werden die Kinder und Jugendlichen durch den vernehmenden Beamten an die sich im Haus befindliche Jugendberatungsstelle verwiesen. Dabei wird deutlich gemacht, daß es sich um ein freiwilliges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe handelt, das bei Bedarf eine Beratung zur aktuellen Situation, aber auch mögliche weiterführende Hilfe und Unterstützung umfaßt.

Das Angebot ist zeitlich befristet. Bei ca. einem Drittel der Kinder und Jugendlichen bleibt es bei einer einmaligen Beratung und in der Regel gehen die Kontakte über drei Gesprächstermine nicht hinaus.

Die Kinder und Jugendlichen werden dann, soweit dies erforderlich ist, an die Regeldienste der kommunalen Jugendhilfe oder an das Arbeits- und/oder Sozialamt weitervermittelt. Nur in Ausnahmefällen bieten die Mitarbeiter Hilfen über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Kontakte) an, keinesfalls aber eine Dauerbetreuung. Das Angebot versteht sich als brückenbauende Intervention und gegebenenfalls als eine Maßnahme zur Krisenintervention.

Die Praxis hat gezeigt, daß viele Jugendliche die vorhandenen Angebote und Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, oft nicht wahr- oder ernstgenommen haben. Durch die Beratung nehmen sie diese viel aufgeschlossener und vor allem freiwillig in Anspruch. Damit hat die Jugendberatungsstelle praktisch eine Brückenfunktion sowohl zu Freien Trägern und der Jugendgerichtshilfe als auch zum Wohnungs- und Arbeitsamt und schließlich auch der Familie. Die Krisenintervention als eine reaktive Form psychosozialer Unterstützung ermöglicht es, daß tatverdächtige junge Menschen in einer kritischen Situation nicht vollends ins Abseits geraten, sondern gestärkt aus ihr hervorgehen und weitere Hilfen annehmen können. Sie wird notwendig, wenn die jungen Menschen mit der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und Entwicklungsaufgaben überfordert sind und ihr soziales Umfeld momentan nicht in der Lage ist, dabei eine adäquate Unterstützung zu erbringen.

Im Rahmen der Krisenintervention wird versucht, Probleme und Belastungen, die Jugendliche in Verbindung mit dem Tatvorwurf und auch darüber hinaus haben, zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Hilfen anzubieten. Dabei sind schnelle und konkrete Maßnahmen gefordert. Aber die Beratung oder Krisenintervention kann auch ohne Vermittlungen abgeschlossen werden, wenn die Jugendlichen ohne weitere professionelle Unterstützung auskommen. Im Rahmen der Krisenintervention wird außerdem angestrebt, daß die Jugendlichen sich mit dem Tatvorwurf und den Folgen ihres abweichenden Verhaltens kritisch auseinandersetzen.

Arbeitsweise und Methoden

Im Vordergrund der Arbeit der Jugendberatungsstellen steht die Krisenintervention. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Annahme, daß sich die meisten Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Polizeikontakt in einer Streßsituation befinden, die durch die Arbeit der Beratungsstelle aufgefangen werden kann.

Im Rahmen des ersten Kontaktes werden die Kinder und Jugendlichen über die möglichen Folgen einer Straffälligkeit informiert, um eventuelle Befürchtungen und Ängste zu mildern, dies auch, um sie mit den für sie negativen Konsequenzen ihres delinquenten Handelns zu konfrontieren. Im Vordergrund steht jedoch, ihnen Hilfe und Unterstützung anzubieten. Ob die Betroffenen diese Hilfe annehmen, hängt wesentlich von ihrer momentanen psychosozialen Belastung ab. Nach den Erfahrungen der JUPB ist ihre Bereitschaft zur Annahme von Hilfe außerordentlich groß.

Liegt ein Bedarf nach Hilfe vor und kann die Mitwirkungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt werden, konzentrieren sich die Mitarbeiter der Beratungsstelle auf zwei wesentliche Bereiche: Die klientenzentrierte Arbeit und die Bearbeitung von Problemen, die sich mit dem sozialen Umfeld, in erster Linie mit den Eltern, aber auch der peer group oder der Schule, verbinden. In der Arbeit zeichnet sich ein deutlicher Schwerpunkt ab: Überwiegend geht es um Schwierigkeiten und Probleme, die Kinder und Jugendliche mit ihrem Umfeld haben.

Da sich die Beratungsstelle als eine Clearingstelle versteht, den Kindern und Jugendlichen also keine längerfristige Unterstützung anbietet, können im Rahmen der Krisenintervention zunächst Probleme nur benannt und geeignete Strategien diskutiert werden. Die Problembearbeitung erfolgt durch Einrichtungen und Angebote der kommunalen Jugendhilfe, an die die Betroffenen verwiesen werden.

Bei weniger schwerwiegenden Problemen kann die Kurzzeitintervention ausreichend sein, um Schwierigkeiten zu lösen oder zumindest so weit zu entschärfen, daß sie von den Kindern und Jugendlichen eigenständig gelöst werden können.

Kooperation Die schnelle Reaktion auf Jugenddelinquenz mit Unterstützungsab-
Voraussetzungen sicht, die erst durch eine zeit- und ortsnahe Kooperation von Jugend-
und rechtliche kommissariat und Jugendberatungsstelle ermöglicht wurde, hat
Rahmenbedingungen neue Wege in einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit von
Sozial- und Innenministerium erforderlich gemacht.

Die Eigenständigkeit der verschiedenen Ansätze von Jugendkommissariat und JUBP ist eine zentrale Bedingung für die unter einem Dach stattfindende Kooperation. Die Jugendberatungsstelle arbeitet unabhängig von der Polizei und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gegenüber den Ermittlungsbehörden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Trennung der Fachaufsichten über die Kooperationspartner sichert dies auch formell. Die Fachaufsicht über die Beratungsstellen liegt beim Sozialministerium des Landes. Ihre Anstel-

lung und Finanzierung und somit auch die Dienstaufsicht erfolgt über das Innenministerium. Die Arbeit der JUBP ist an eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendämtern Halle und Saalkreis gebunden und orientiert sich an den §§ 1, 13, 14 und 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Der § 15 regelt auch Innovationen im Jugendhilferecht.*

* zum § 15 (Landesrechtsvorbehalt)
vgl. Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG. Münster 1998, S. 181 ff.

Ein weiteres wichtiges Merkmal für die Kooperation von Jugendkommissariat und JUBP ist die gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung für den Kooperationsprozeß. Dies ist durch einen Erlaß geregelt. Dazu trägt auch die dienstrechtliche Anbindung von JUBP an die Strukturen der Polizei bei. Als Voraussetzung der Kooperation muß die Polizei dafür Sorge tragen, daß es zu Vermittlungen an JUBP kommt bzw. daß in einem angemessenen Umfang die Möglichkeit aufrechterhalten wird, potentiellen Klienten ein Unterstützungsangebot zu unterbreiten. Die Sozialarbeit soll nicht zum Bittsteller innerhalb der Zusammenarbeit werden und nicht die Polizei kann darüber entscheiden, ob jemandem geholfen werden muß oder nicht. Sie muß für die Probleme der jungen Menschen sensibilisiert sein, ohne allerdings von ihrem repressiven Ansatz abzurücken. Die Freiwilligkeit des Angebots darf davon nicht berührt werden.

Die Entscheidung, ob die angebotenen Hilfen angenommen werden, fällt im Erstgespräch in der Beratungsstelle. Sie wird bis auf die Mitwirkungsbereitschaft seitens der Betroffenen an keinerlei Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Beratung ist nicht verpflichtend.

Orts- und zeitnahe Kooperation bedeutet auch bei der grundsätzlich aufrechtzuerhaltenden Trennung der Aufgabengebiete von Polizei und Sozialarbeit eine gemeinsame Verantwortung für den Kooperationsprozeß.

Risiken der Kooperation

Die Erfahrungen von JUBP zeigen, daß es offensichtlich recht gut möglich ist, sozialpädagogische Arbeit im Spannungsfeld von Polizei- und Sozialarbeit zu leisten. Risiken sind im »Schnittstellenbereich« von Polizei und Sozialarbeit/-pädagogik, die in den unterschiedlichen Aufträgen begründet liegen, potentiell immer vorhanden. Diese dürfen nicht verschwiegen werden, sondern bedürfen einer Regelung und auch ständiger Kontrolle. Einige dieser Risiken sind:

- die Beeinträchtigung der institutionellen Autonomie von Sozialarbeit /-pädagogik,
- die Gefahr der institutionellen »Vermischung« von Polizei- und Sozialarbeit, die nicht von vornherein auszuschließen ist,
- die Begehrlichkeiten der Polizeibeamten, Informationen der Sozialarbeiter »abzuschöpfen«,

- der »Verdacht« der potentiellen Klienten, daß der Sozialarbeiter bei der Polizei quasi ein verdeckter Ermittler ist (Erfüllungsgehilfe),
- die eventuellen ideologischen Vorbehalte der Sozialarbeiter gegenüber den Polizeibeamten und umgekehrt.

Durch die Absicherung der Trennung und Unabhängigkeit der Aufgabengebiete, die Nichtweitergabe von personenbezogenen Informationen an die Polizei durch die Jugendhilfe und die Unabhängigkeit der Jugendberatung von externen richterlichen Auflagen und Weisungen können die genannten Risiken reduziert werden.

Team In der Jugendberatungsstelle bei der Polizei arbeiten ein Leiter und elf Mitarbeiter. Sämtliche Mitarbeiter von JUBP haben eine Qualifikation in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. besitzen die Anerkennung gleichwertiger Fähigkeiten. Der Leiter ist Diplom-Pädagoge und Erziehungswissenschaftler.

Das Tätigkeitsfeld der Beratung und Intervention im Kontext von delinquentem Verhalten junger Menschen erfordert, über die beruflichen Qualifikationen hinaus, ein hohes persönliches Engagement. Das ist immer mit einer persönlichen Eignung für diese pädagogische, also unterstützende und zugleich orientierende Arbeit verbunden, ohne die keine erzieherischen Effekte in dem Problemfeld erzielt werden können.

Die Zuständigkeit nach der polizeilichen Vernehmung erfordert die personelle Absicherung in Schichtdiensten und die Aufrechterhaltung von Bereitschaften, z. B. an Wochenenden.

Resümee Die Krisenintervention als schnelle und brückenbauende psychosoziale Unterstützung wird freiwillig und bemerkenswert häufig in Anspruch genommen. Die unmittelbar nach der polizeilichen Anhörung/Vernehmung angebotene sozialpädagogische Hilfe wirkt entlastend und bestärkend. Erfahrungsgemäß werden originäre Leistungen der Jugendhilfe nach erfolgreicher Krisenintervention von den Betroffenen aufgeschlossener in Anspruch genommen bzw. überhaupt erst wahrgenommen. Durch die SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen im Hause hat die Polizei Vorbehalte gegenüber der Sozialarbeit deutlich abgebaut und an Verständnis für die hilfeorientierte Perspektive hinzugewonnen.

Chancen einer schnellen Reaktion

Die Krisenintervention bleibt wie jede andere psychosoziale Unterstützung in ihrer Wirkung begrenzt. Sie ist aber für Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten haben und/oder delinquenzgefährdet sind, erfahrungsgemäß erfolgversprechend.

Die erfolgreiche Arbeit im Schnittfeld Polizei – Jugendhilfe ist von zwei Faktoren abhängig. Ein Faktor ist die voneinander unabhängige

ge und zeitnahe Form der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit. Die Arbeit unter einem Dach gehört dazu, um schnell reagieren zu können. Der andere Faktor ist die pädagogische Arbeit. Die zeitliche und örtliche Nähe zur Polizeiarbeit hat einen entscheidenden Vorteil: Sozialarbeit trifft hier auf junge Menschen, die sich subjektiv in kritischen Situationen befinden, auch wenn sie das äußerlich zunächst oft zu verbergen versuchen. Erfahrungsgemäß werden die raschen Hilfen in hoher Zahl angenommen und nicht als Bevormundung verstanden.

Das hängt allerdings vom zweiten Faktor ab. Ohne Professionalität der Bezugnahme auf das delinquente Verhalten kann der Vorteil aus der zeit- und ortsnahen Kooperationsform nicht ausgeschöpft werden. Dabei müssen Person und Tat (Delikt) getrennt werden, damit den jungen Menschen die Gelegenheit zur Anerkennung ihrer »verschütteten« Stärken gegeben wird und sie so Selbstwertgefühl entwickeln können.

JUBP wendet sich also den jungen Menschen, nicht ihren Delikten, wertschätzend zu. Die delinquenten Handlungen werden zwar verurteilt, aber gleichzeitig wird versucht, die Hintergründe dafür einfühlend zu verstehen. Bewältigungsalternativen zur Delinquenz sind das anzustrebende Ziel der Intervention. Ein solcher Bezug stößt in der Regel auf Akzeptanz bei den betroffenen Jugendlichen. Er führt bei ihnen zu Bemühungen, die Hintergründe für ihr Verhalten zu ergünden und nach besseren Alternativen zu suchen. Das ist gerade bei aggressivem Verhalten alles andere als einfach, aber erforderlich.

Literatur Enke, Thomas: Bilanz und Perspektive sozialpädagogischer Jugendberatung und Krisenintervention nach polizeilichem Handlungsvollzug im Kontext eines modernen Verständnisses sozialer Kontrolle. In: DVJJ-Journal 9/1998/1, S. 24-35

Enke, Thomas: Sozialpädagogische Krisenintervention nach polizeilichem Handlungsvollzug. In: Rössner, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Heidelberg 1999, S. 393-404

Enke, Thomas: Prozeßstrukturen der Jugenddelinquenz. Empirische Beiträge zur pädagogischen Kriminologie und Ableitungen für die Interventionspraxis. Dissertation, TU Dresden 2001

Jugendberatungsstelle bei der Polizei, Halle (Saale). Jahresbilanz 2000

Kontakt

Jugendberatungsstelle bei
der Polizei – JUBP Halle
Polizeidirektion Halle
Thomas Enke
Dreyhauptstr. 2
06019 Halle
Tel.: 0345 / 22 41 - 456
Fax: 0345 / 22 41 - 455

Hintergrund Delinquentes Verhalten im Jugendalter wird nach gängiger Lehrmeinung als entwicklungsbedingt, überall verbreitet und vorübergehend eingestuft. Fast alle Jungen und die meisten Mädchen begehen als Jugendliche Straftaten. Viele Verfehlungen bleiben dabei im Dunkelfeld. Typische Jugenddelikte sind meist auf leichtsinniges und unkümmertes sowie ziel- und planloses Handeln zurückzuführen. Dabei spielen Abenteuerlust, Gruppendruck, der Wunsch, Grenzen auszuweiten, Langeweile und Konsumwünsche eine Rolle.

Adäquate Reaktionen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher sollten folgende Aspekte berücksichtigen:

Einerseits werden die allermeisten Jugendlichen nach ein bis drei Verstößen gegen Gesetze oder Ordnungsvorschriften nicht mehr auffällig. Bei Delikten im Bagatellbereich reichen in aller Regel die Peinlichkeiten des Entdecktwerdens, die Erfahrung der Strafanzeige und die Mißbilligung des sozialen Umfelds aus, damit es zu keiner Wiederholung der Tat kommt. Wenn Jugendliche aber mit schwerwiegenderen Delikten oder wiederholt auffällig werden, ist es sinnvoll, in erzieherischem Sinne normverdeutlichend zu reagieren, Grenzen zu setzen und Verhaltensalternativen aufzuzeigen. Wichtig ist eine individuelle und adäquat gestaltete Reaktion, die schnell nach der Tat erfolgt und sich auf die Tat bezieht.

Diese Reaktion soll deutlich, aber nicht zu massiv sein, da ansonsten die Gefahr einer Stigmatisierung droht. Das Signal an die Jugendlichen soll also »so nicht, mach es anders«, keinesfalls »Du bist ein Krimineller« sein.

Andererseits können die meisten Jugendlichen nicht einschätzen, welche formellen Folgen ihre Straftat hat: Gibt es ein Gerichtsverfahren? Bin ich dann vorbestraft? Wie lange muß ich auf die Entscheidung warten? Das schwebende Verfahren wird zu einer für sie unkalkulierbaren Bedrohung, die einen bedrückenden Einfluß auf die aktuelle Lebenssituation hat. Dazu kommt, daß justitielle Entscheidungen oft viele Monate, manchmal ein Jahr später, getroffen werden. Die Lebensumstände der Jugendlichen haben sich in dieser Zeit oft geändert, und sie sind dann kaum noch in der Lage, einen sinnvollen Bezug zur Tat herzustellen. Nachteilig ist darüber hinaus, daß die Jugendlichen häufig gar nicht verstehen, was in der Gerichtsverhandlung passiert. Die verhängten Strafen oder Weisungen sind in der Regel sehr unspezifisch. So bietet beispielsweise eine Freizeitarbeit ohne Bezug zur Tat keine Lernchancen im Hinblick auf die Entwicklung von Verhaltensalternativen.

Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden diese Gedanken insoweit berücksichtigt. § 45 JGG ermöglicht die Diversion, d. h. ein Absehen vom förmlichen Gerichtsverfahren zugunsten einer schnellen, erzieherisch ausgerichteten Reaktion. Der Begriff »Diversion« meint dem Wortsinn nach Ablenkung, Umleitung oder Wegführung. Im Rahmen der Straftäterbehandlung bezeichnet Diversion eine Strategie, weiteren Straftaten vorzubeugen, indem zugunsten der Resozialisierung des Täters oder eines Ausgleichs zwischen den Beteiligten auf das förmliche Strafverfahren oder auf die Strafe verzichtet wird. Die Diversion spielt insbesondere im Jugendstrafrecht eine Rolle, wo gem. § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen oder gem. § 47 JGG das Verfahren eingestellt werden kann. Diese Einstellung ist dann i. d. R. mit einer erzieherischen Maßnahme für den Jugendlichen verbunden.

Die gesetzliche Grundlage ist damit zwar vorhanden, wird aber zu wenig und nicht einheitlich angewendet. Daher empfahl die Adhok-Kommission der Jugend- und Justizministerkonferenzen den Bundesländern, Diversionsrichtlinien zu entwerfen. Diese Diversionsrichtlinien gibt es inzwischen – bis auf Bayern – in allen Bundesländern.

Sowohl vom Justizsenator als auch von der Berliner Staatsanwaltschaft wurde 1998 bezüglich schnellerer und angemessener Reaktionen auf Straftaten ein dringender Handlungsbedarf festgestellt. Ihren Angaben nach wurden im Jahr 1998 nur 4 % der Jugendstrafverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt und auch die anderen Diversionsmöglichkeiten kaum berücksichtigt. Nach Expertenschätzungen wäre jedoch mindestens die Hälfte der Jugendstrafverfahren für eine Diversion geeignet.

Zudem war bei den wenigen Einstellungen die schnelle erzieherische Reaktion durch die Jugendgerichtshilfe direkt nach dem Polizeikontakt die absolute Ausnahme. In der Regel war es erst die Staatsanwaltschaft, die erzieherische Maßnahmen oder einen Täter-Opfer-Ausgleich bei der Jugendgerichtshilfe anregte. Die Jugendgerichtshilfe führte diese Maßnahmen dann entweder selbst durch oder vermittelte die Jugendlichen an Freie Träger.

Die Polizei ist als ermittelnde Behörde in der Regel die erste formelle Instanz, mit der ein junger Tatverdächtiger in Kontakt kommt. Insofern ist es unter pragmatischen Gesichtspunkten nachvollziehbar, daß in Berlin zunächst die Idee entstand, der Polizei Aufgaben im Rahmen einer schnellen erzieherischen Reaktion zu übertragen: Polizeiliche Sachbearbeiter sollten neben ihrer Ermittlungsarbeit auch »erzieherische Gespräche« mit tatverdächtigen Jugendlichen führen und darüber hinaus Maßnahmen anregen und begleiten, die einen nachhaltigen Eindruck auf den Beschuldigten machen.

Von seiten der Jugendhilfe wurde jedoch davon ausgegangen, daß eine derartige Aufgabe nicht von der Polizei übernommen werden sollte, da dies über ihre originäre Zuständigkeit hinausgehe. Viele Mitarbeiter in der Polizeibehörde schlossen sich dieser Sichtweise an. Der Polizei als Ermittlungsbehörde obliegt es lediglich, im Rahmen und als Abschluß ihrer Ermittlungstätigkeit mit einem jungen Tatverdächtigen normverdeutlichende Gespräche zu führen. Auswahl und Begleitung pädagogischer Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Pädagogisches Handeln muß nicht nur qualifiziert angeboten, sondern auch entsprechend vermittelt und nachvollziehbar gemacht werden.

Eine gemischte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Senatsverwaltungen für Inneres, Schule/Jugend/Sport und Justiz, aus Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft erarbeitete die Grundlagen der »Gemeinsamen Anordnung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport zur vermehrten Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 22. März 1999«, im folgenden kurz Diversionsrichtlinie.*

* Die vollständige Diversionsrichtlinie ist veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, 49/1999/25 vom 14.5.1999, S. 1891-1898
Downloadhinweis:
www.kulturbuch-verlag.de/online/babl/1999/heft25/25in.pdf

Mit dieser Richtlinie sollen die Möglichkeiten, die der § 45 Abs. 2 JGG bietet, vermehrt und einheitlich genutzt werden. Auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sollten Reaktionen folgen, die tatzeitnah, deutlich und tatbezogen sind und sich an den Lebenssituationen der Beschuldigten orientieren. Für die Normverdeutlichung ist die Polizei zuständig, für erzieherische Reaktionen sind es qualifizierte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die Diversionen genannt werden. Dazu wurde ein Modellprojekt konzipiert, das zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft angesiedelt ist: Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. Die Aufgabe der Diversionen ist die schnelle erzieherische Reaktion auf die Straftaten Jugendlicher. Schnell heißt: Die Jugendlichen können direkt nach der polizeilichen Vernehmung zum Diversionenmittler gehen. In aller Regel bildet die Vernehmung des beschuldigten Jugendlichen den Abschluß der Ermittlungen. Der vernehmende Polizist führt ein »normverdeutlichendes Gespräch« und informiert den Jugendlichen über die Möglichkeit einer Diversionsberatung durch die Sozialarbeiter. Ist der Jugendliche einverstanden, hat er eine Woche Zeit, sich beim Diversionenmittler zu melden.

Im Diversionenbüro werden Jugendliche und Heranwachsende auf freiwilliger Basis zu den Möglichkeiten beraten, die zu einer Abwendung der Anklage führen können, aber nicht in jedem Fall müssen. Dies wird möglich, indem die Diversionenmittler – in höchstens drei Kontakten innerhalb von zehn Tagen – erzieherische Maßnahmen selbst durchführen, diese einleiten oder die Jugendlichen bei der Schadenswiedergutmachung unterstützen. Um den Weg zwischen

Sachbearbeitung der Polizei und Sozialarbeiter/innen so kurz wie möglich zu halten, haben die Diversionsmittler ihre Büros in den Gebäuden der Polizeibehörde. Der Staatsanwalt schließlich entscheidet individuell nach Erhalt der Akten und eigener Einschätzung der erfolgten erzieherischen Maßnahmen, ob er einer Diversion zustimmt, und bleibt damit in jedem Falle Herr des Verfahrens.

Das Modellprojekt startete Mitte April 1999 zunächst in drei Berliner Polizeidirektionen und wurde von Januar bis Mai 2000 auf alle Direktionen ausgeweitet. Inzwischen hat jede der sieben Berliner Polizeidirektionen ein eigenes Diversionsbüro. Jede Direktion ist für mehrere Berliner Bezirke, d. h. im Schnitt für eine halbe Million Einwohner, zuständig.

Träger Die Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin (Stiftung SPI) ist seit 1981 eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts. Die Stiftung ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Das Diversionsbüro gehört zum Geschäftsbereich »Soziale Räume und Projekte«, in dem über 20 verschiedene Projekte mit den Kernbereichen »Gesundheit« und »Lebenslagen« zusammengeschlossen sind. Bei der Organisation der Projektarbeit stehen sozialräumliche, ganzheitliche und generationsübergreifende Aspekte im Vordergrund.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Projekten gewährleistet die Lösung gemeinsamer Fragestellungen. Bei Bedarf können die Jugendlichen schnell und unbürokratisch in geeignete Anschlussprojekte der Stiftung SPI vermittelt werden, z. B. in eine Ausbildungsplatzvermittlung, in das betreute Jugendwohnen, in ein Mädchen- und in ein Migrantenprojekt.

Die Senatsverwaltung für Schule/Jugend/Sport hat das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung unter anderem deshalb an die Stiftung SPI übertragen, weil hier schon langjährige Erfahrungen in der Arbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Polizei durch die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei vorhanden waren. Diese vermittelt bei Konflikten zwischen Sozialarbeitern in der Jugendhilfe und Polizisten, moderiert Gesprächsrunden und organisiert Fortbildungen. Die genaue Kenntnis der Strukturen in der Polizeibehörde und in der Jugendhilfe und das Wissen um Berührungspunkte, Befindlichkeiten und die unterschiedlichen Rollenverständnisse von Sozialarbeitern und Polizeibeamten stellen wichtige Ressourcen für das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung dar. Um diese Ressourcen optimal nutzen zu können, wurde die Projektleiterin der Clearingstelle mit einer halben Stelle im Diversionsbüro eingesetzt.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Berliner Büros für Diversionenberatung und -vermittlung ist § 45 Abs. 2 JGG. Im JGG wird der Erziehungsgedanke in den Vordergrund gestellt. Eine schnelle erzieherische Reaktion schafft die Möglichkeit zur Abwendung eines Strafverfahrens (Diversion):

»§ 45 Absehen von Verfolgung

(...) 2. Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.«

Diese Vorschrift gilt auch für Heranwachsende, wenn es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt oder der Täter zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand.

Das Divisionsbüro ist ein Jugendhilfe-Angebot. Die Zuwendungsgeberin, die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin, ordnet das Divisionsbüro allerdings inhaltlich keinem Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu. Gleichwohl werden Aufgaben erfüllt, wie sie auch im KJHG genannt sind, z. B. Jugendberatung, präventive Aufgaben (erzieherischer Jugendschutz) und Erziehungshilfen.

Eine weitere Grundlage der Arbeit ist die bereits erwähnte Berliner Divisionsrichtlinie, eine Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltungen für Justiz, Inneres und Jugend.

Die Mitarbeiterstellen und die Ausstattung des Divisionsbüros werden gemäß § 74 des SGB VIII und Berliner Landeshaushaltsordnung durch Zuwendung der Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport finanziert. Die Polizei Berlin stellt die Räume mit Telefon und Fax.

Ziele Die DivisionsmittlerInnen reagieren schnell und erzieherisch auf die Straftaten von Jugendlichen. Dadurch soll in mehr Fällen als bisher ein Gerichtsverfahren vermieden werden. Die Dauer der Jugendstrafverfahren soll deutlich verkürzt werden, weshalb die Reaktion für die Jugendlichen besser nachvollziehbar und weniger belastend ist. Die erzieherische Reaktion soll weiterem straffälligen Verhalten vorbeugen. Die Jugendlichen sollen sich mit der Perspektive der Opfer auseinandersetzen, lernen, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und Verhaltensalternativen entwickeln. Entschuldigungen und Schadenswiedergutmachungen sind Möglichkeiten, verantwortliches Handeln zu üben, und dienen auch dazu, den sozialen Frieden wiederherzustellen.

Bei Bedarf werden die Jugendlichen darüber hinaus auch in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt.

Zusammengefaßt sind die Ziele:

1. Schnelle und spezifische Reaktion auf Straftaten Jugendlicher
2. Mehr Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG
3. Spezialprävention der Jugenddelinquenz
4. Unterstützung der Jugendlichen bei Entwicklungsaufgaben
5. Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Die Ziele eins bis drei werden zwar von der Zuwendungsgeberin und in der Diversionsrichtlinie nicht explizit genannt, die Erwartungen aller Beteiligten gehen aber deutlich in diese Richtung. Das vierte Ziel betont das sozialpädagogische Vorgehen im Rahmen der Diversionsberatung. Es verdeutlicht damit, in welchem Rahmen die ersten drei Ziele zu sehen sind. Die fünfte Zielstellung kam nach den ersten Erfahrungen hinzu. Dabei wird die Vermittler-Position deutlich, im Gegensatz etwa zu Streetworkern, die »parteiliche« Jugendarbeit machen.

Ein erstes Teilziel ist, daß die Jugendlichen das Angebot annehmen. Ein weiteres Teilziel ist die erfolgreiche Implementierung des Modells »Diversionenmittler« zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe.

Zielgruppe Als Zielgruppe sind die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Geltungsbereich des JGG vorgesehen, d. h. 14- bis 17jährige und ggf. 18- bis 20jährige, wenn diese als

- Wiederholungstäter auch bei weniger schwerwiegenden einschlägigen Taten (z. B. wiederholt Diebstahl unter 100,- DM, oder: erste Tat eine Unterschlagung, zweite Tat ein Diebstahl unter 100,- DM) bzw. als
- Ersttäter bei schwerwiegenderen Taten (z. B. Diebstahl oder Sachbeschädigung über 100,- DM, räuberischen Erpressung, Körperverletzung etc.)

auffällig geworden sind oder wenn – bei Ersttätern im Bagatellbereich – der Staatsanwalt einen erzieherischen Bedarf vermutet, weil diese z. B. schon als Kinder unter 14 Jahren mehrmals auffällig geworden sind.*

* vgl. Abb. 1

Die Jugendlichen, die in das Divisionsbüro kommen, unterscheiden sich nach den ersten Einschätzungen in ihrem sozialen Hintergrund nicht von der jugendlichen Gesamtbevölkerung. Es werden doppelt so viele Jungen wie Mädchen beraten, was jedoch mit den Deliktarten zusammenhängt. Überwiegend handelt es sich um 14- bis 17jährige, die 18- bis 20jährigen bilden nur eine kleine Gruppe. Statistisch erfaßt werden nur Geschlecht, Alter und Wohnort.

Die Jugendlichen bekommen das Angebot, zum Diversionenmittler zu gehen, in aller Regel vom polizeilichen Sachbearbeiter. Es ist aber auch möglich, als Selbstmelder das Diversionsangebot in Anspruch zu nehmen. Die überwiegende Anzahl der Jugendlichen, die sich bereit erklärt hatten, eine Diversionsmaßnahme anzustreben, führten diese auch erfolgreich zu Ende. Nur wenige kamen entweder nicht im Büro an oder brachen die Maßnahme ab. Das läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Beratungsräume direkt in den Polizeidirektionen den Zugang befördern und daß das Angebot Akzeptanz findet.

Arbeitsweise und Methoden

Die Diversionenmittler haben folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung der Jugendlichen über Möglichkeiten der Diversion;
- Durchführung erzieherischer Maßnahmen, z. B. erzieherischer Gespräche;
- Unterstützung beim Schadensausgleich, z. B. bei Entschuldigungen, Wiedergutmachungsleistungen, Schadensersatz. Dazu ist die Zusammenarbeit mit Firmen, die häufig von Jugendstraftaten betroffen sind (z. B. Kaufhäusern) erforderlich;
- Bei Bedarf: Beratung der Jugendlichen in bezug auf die Bewältigung individueller Schwierigkeiten und in bezug auf Jugendhilfe-Angebote;
- Bei Bedarf: Vermittlung der Jugendlichen in weiterführende Einrichtungen;
- Vernetzung mit Jugendhilfe-Angeboten (Jugendämter, Freie Träger), um Jugendliche bei Bedarf vermitteln zu können. Darüber hinaus halten die Diversionenmittler Angebote für gemeinnützige Arbeit bereit;
- Information der Polizei über Diversion;
- Konzeptentwicklung, z. B. erarbeiten von Standards bezüglich einzelfallangemessener Reaktionen und Angebote.

Die wichtigsten Grundlagen sind das lösungsorientierte Gespräch und die Orientierung auf einen Ausgleich zwischen beschuldigtem Jugendlichen und Geschädigten.

* Bei den angeführten Beispielen wurden die Namen und die Umstände leicht verändert.

Enrico*, 16 Jahre alt, hat einen guten Freund, Paul*. Enrico hatte erfahren, wo Pauls Vater seine Scheckkarte aufbewahrte und wie die Geheimnummer lautete. Er nahm die Scheckkarte mit und ging damit einkaufen. Danach fehlten 4500.- DM von dem Konto. Der Polizist fragte den Staatsanwalt, ob der Fall für ein Diversionsverfahren geeignet ist. Der Staatsanwalt stimmte zu. Enrico nahm den Kontakt zur Diversionenmittlerin auf. In einem intensiven Gespräch thematisierte die Diversionenmittlerin mit Enrico die Konsequenzen des Scheckkartenbetruges für Pauls Vater und für Enrico selbst. In diesem Falle hatte sich Enrico schon vor der Diversionenberatung bei Pauls Vater entschuldigt, und Enricos Eltern hatten den materiellen Schaden bereits ersetzt. Es entstand eine Vereinbarung innerhalb Enricos Familie über den Ausgleich dieses hohen Betrags durch den Sohn.

Enrico half darüber hinaus Pauls Vater, die Horträume in der Schule seines Sohnes zu renovieren. Enrico und Paul sind weiter miteinander befreundet, Pauls Vater hat nichts dagegen.

Methoden der Diversionsgespräche

Zu Beginn des Diversionsgesprächs werden die Jugendlichen über die Rahmenbedingungen informiert (Freiwilligkeit, Eltern können dabei sein, Schweigepflicht der Sozialarbeiter, Information über Diversion).

Die systemische lösungsorientierte Kurzzeitberatung lieferte viele Ideen für ein typisches Diversionsgespräch. Generell geht es darum, die Ziele der Jugendlichen herauszufinden und nach ihren Möglichkeiten (Ressourcen) zu forschen, um diese Ziele zu erreichen. Fühlen die Jugendlichen sich lediglich »überwiesen«, also in einer eher passiven Rolle, wird mit ihnen erarbeitet, was sie selbst – also aktiv – mit der Maßnahme erreichen wollen und können.

Die meisten Jugendlichen wollen ein Gerichtsverfahren vermeiden und die »Angelegenheit« wieder in Ordnung bringen. Manchmal werden auch andere Ziele formuliert, z. B. der Wunsch, aus dem Elternhaus auszuziehen oder eine befriedigendere Freizeitgestaltung zu finden.

Oft ist dieses Gespräch der einzige längere Kontakt mit den Jugendlichen. Deshalb ist es besonders wichtig, durch lösungsorientierte Fragetechnik zu einem Ergebnis zu kommen, beispielsweise durch Fragen wie: »Wie können wir die Zeit gut nutzen?« »Was denkst Du, was du tun kannst, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen?« »Angenommen, Dir hätte jemand etwas gestohlen, was würdest Du von demjenigen jetzt erwarten?«

Ein Gespräch hat typischerweise auch einen Informationsteil, z. B. den Hinweis darauf, daß die Jugendlichen sich entschuldigen könnten oder der Verweis auf Jugendhilfeeinrichtungen.

In einem weiteren, pädagogisch ausgerichteten, Teil des Gesprächs geht es darum, daß die Jugendlichen die Tat reflektieren und über künftige Verhaltensalternativen nachdenken. Gut ist es, wenn die Jugendlichen die Verantwortung für die Tat übernehmen und sich verantwortlich um deren Wiedergutmachung kümmern.

Katrin*, 17 Jahre alt, hatte in einer großen Buchhandlung CDs im Wert von ca. 150.– DM gestohlen. Nach der Diversionsberatung begleitete die Diversionsmittlerin Katrin zum Geschäftsführer, bei dem das Mädchen sich entschuldigte. Katrin bot an, im Laden mitzuarbeiten, um ihre Entschuldigung zu bekräftigen. Dies war möglich: Einen Nachmittag saß Katrin am Verpackungstisch und packte Bücher und CDs ein.

Wenn die Jugendlichen keine Ideen für eine Wiedergutmachung haben, regen die Diversionsmittler Aktivitäten an, z. B. eine Entschuldigung oder das Angebot von Arbeitsleistungen für den Geschä-

digten. Auch für den pädagogischen Teil des Gesprächs sind die systemischen Fragetechniken hilfreich, z. B. zirkuläre Fragen, wie: »Was denkst Du, was der Geschädigte jetzt erwartet?«.

In den Gesprächen geht es nicht um eine Diagnostik der sozialen Problemlagen jedes Jugendlichen! Die Anliegen der Jugendlichen, z. B. ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, stehen im Vordergrund, weitere Informationen werden nur nach Bedarf eingeholt.

Für Erstgespräche erarbeitete sich das Team eine Checkliste, die den Diversionsvermittlern hilft, an alles Wichtige zu denken, z. B. an den Hinweis auf die Freiwilligkeit.

Wenn die Diversionsmittler im Rahmen von Entschuldigungsgesprächen oder umfassenderen Ausgleichsgesprächen zwischen jugendlichen Beschuldigten und den Geschädigten vermitteln, wenden sie Methoden der Mediation an. Wichtig ist, daß alle Parteien zu Wort kommen, daß nicht nur Sachinhalte, sondern auch Gefühlslagen benannt werden sowie ein Ergebnis gefunden und festgehalten wird, mit dem alle Parteien einverstanden sind und sich schließlich die Geschädigten nicht mehr bedroht fühlen.

Marco*, 15 Jahre alt, war von seiner Nachbarin wegen Beleidigung angezeigt worden. Er war die Treppe hinuntergelaufen, hatte die Nachbarin dabei berührt – möglicherweise auch gerempelt. Die Nachbarin hatte ihm daraufhin einen Klaps mit einem Briefumschlag gegeben, worauf Marco anfang, sie zu beschimpfen und auch zu bedrohen. Die Diversionsmittlerin hielt in diesem Fall eine einfache Entschuldigung nicht für ausreichend und schlug ein gemeinsames Gespräch mit beiden Beteiligten vor, also eine Konfliktmoderation (Mediation). Die Nachbarin war auch einverstanden. In dem gemeinsamen Gespräch, das die Diversionsmittlerin moderierte, waren nicht nur das aktuelle Geschehen und Marcos Entschuldigung Thema, sondern es kamen auch dahinterliegende Konflikte um laute Musik und den allgemeinen Umgangston miteinander zur Sprache. Das Ergebnis war, daß sich Marco und die Nachbarin u.a. festlegten, auf welche Weise die Nachbarin sich künftig an Marco wendet, wenn seine laute Musik sie stört.

Angebote Die möglichen erzieherischen Maßnahmen, Schadensausgleiche oder Vermittlungen erarbeiten die Diversionsmittler mit den Jugendlichen gemeinsam. Dabei liegt die Verantwortung über die Beratung und die sich daraus ableitenden Maßnahmen bei den Diversionsmittlern, d. h. Polizei oder Staatsanwaltschaft haben keinen Einfluß darauf. Die Eltern können die Jugendlichen zum Diversionsmittler begleiten.

In den seltenen Fällen, in denen Jugendliche ihre Eltern nicht über die Diversionsberatung informieren wollen, wird die Einleitung bzw. Durchführung von erzieherischen Maßnahmen unmöglich. Es bleibt

bei einer Beratung. Dies kommt vor, wenn z. B. die Eltern nichts von der Straftat erfahren sollen, weil die Jugendlichen harte Strafen befürchten.

Auch eine Schadenswiedergutmachung kann nur begleitet werden, wenn die Eltern informiert sind, da dies in ihren Verantwortungsbereich eingreift.

Wenn die Jugendlichen es wünschen, begleiten die Diversionsmittler die Jugendlichen zu Entschuldigungen o.ä..

Kurze Maßnahmen, die drei Kontakte nicht überschreiten und innerhalb von zehn Tagen zu erledigen sind, führen die Diversionsmittler selbst durch bzw. veranlassen diese.

Solche Maßnahmen können u. a. sein:

- ein vertieftes erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen,
- eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
- die materielle Schadenswiedergutmachung (auch teilweise),
- Arbeiten und Hilfen für den Geschädigten, ggf. Schadensersatz (z. B. in Ratenzahlungen) und
- kurzfristige Teilnahme an Kursen, Unterricht o.ä.,
- Teilnahme am thematischen Gruppenangebot (z. B. Ladendiebes-Gruppe).

Sollte sich herausstellen, daß mittel- oder längerfristige Maßnahmen notwendig sind, dann schlagen die Diversionsmittler dies dem Jugendlichen oder den Eltern vor, vermitteln den Jugendlichen in eine entsprechende Einrichtung und vermerken dies im Bericht an den Staatsanwalt. Sie können auch eine Empfehlung z. B. an die Jugendgerichtshilfe oder an den allgemeinen sozialpädagogischen Dienst des Jugendamts geben. Die Begründung kann beispielsweise eine Fehlentwicklung sein, der durch eine längerfristige Hilfe begegnet werden muß. Das Jugendamt hat dann die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

Silvia*, 19 Jahre alt, kam zur Diversionsberatung, nachdem sie mehrmals Lebensmittel in einem Supermarkt gestohlen hatte. Die Diversionsmittlerin vermutete beim Anblick der jungen Frau schnell, daß bei ihr eine Eßstörung vorliegen könnte. Die gestohlenen Waren wiesen darauf hin, daß Diebstähle und Eßstörung möglicherweise in einem engen Zusammenhang standen. Im Laufe des Beratungsgesprächs stellte sich heraus, daß Silvia seit zwei Jahren unter einer Eß-Brech-Sucht (Bulimie) litt. Sie hatte schon eine psychologische Behandlung hinter sich, und es war ihr zwischenzeitlich gelungen, die Krankheit zu kontrollieren. Nach einem einschneidenden persönlichen Erlebnis verlor sie jedoch wieder jegliche Kontrolle über ihr Eßverhalten und trat in der Folgezeit durch wiederholten Ladendiebstahl von Lebensmitteln strafrechtlich in Erscheinung. Die Diversionsmittlerin thematisierte in der Beratung mögliche therapeutische Hilfen und unterstützte die junge Frau bei der Kontaktaufnahme zu einer Bera-

tungsstelle für EB-Störungen. Das Ergebnis war – in Absprache mit der zuständigen JGH – eine vorläufige Teilnahme an wöchentlichen therapeutischen Gruppensitzungen und eine in Aussicht gestellte Einzeltherapie. Im Bericht an die Staatsanwaltschaft beschrieb die Diversionsmittlerin die eingeleiteten Maßnahmen. Darüber hinaus führte sie aus, warum ein drohendes Strafverfahren Gefahren für Silvias weitere Entwicklung barg.

Die Beschuldigten können auch direkt an spezialisierte Einrichtungen vermittelt werden, z. B. zu einem Projekt für Täter-Opfer-Ausgleich. Auch bei solchen Maßnahmen handelt es sich um eingeleitete Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG.

In allen Fällen schreiben die Diversionsmittler einen Bericht über die durchgeführte erzieherische Maßnahme an den Staatsanwalt. Die Entscheidung, ob die Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden, trifft allein die Staatsanwaltschaft im nachhinein.

In der Diversionsberatung und in den erzieherischen Maßnahmen sind – je nach Fall – sehr unterschiedliche Dinge möglich.* Die Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung werden am häufigsten eingesetzt. Auch die Umstände, die zur Tat geführt haben, können Thema der Gespräche sein. Oft geht es um die Frage, wie die Jugendlichen sich anders hätten verhalten können oder in Zukunft anders verhalten wollen.

* vgl. Abb. 2

Jennifer*, 16 Jahre alt, wollte vor einigen Monaten, damals noch 15 Jahre alt, gerne einen Kinofilm »ab 16« sehen. Sie änderte das Geburtsdatum auf ihrer Schülerfahrkarte entsprechend. Ihre Freundinnen staunten über die gute Idee. Aber: Diese Veränderung fiel bei einer Fahrkartenkontrolle auf. Die Vorwürfe lauteten »Urkundenfälschung« und »Leistungerschleichung«. Dazu kam, daß Jennifer im letzten Jahr schon mal eine Anzeige wegen eines anderen Delikts hatte. Die Diversionsmittlerin führte ein Gespräch mit Jennifer und vermittelte das Mädchen in eine Berliner Meldestelle, wo sie ein Mitarbeiter herumführte und ihr erklärte, warum Ausweise wichtig sind und warum man darauf nichts ändern darf. Jennifer war sehr beeindruckt. Wir gehen davon aus, daß sie keine Papiere mehr »korrigieren« wird und auch sonst genauer überlegt, was erlaubt ist und was nicht.

Bei Bedarf werden die Erziehungsberechtigten einbezogen. Das kann z. B. bei Taschengeldregelungen der Fall sein, die immer dann Thema sind, wenn es sich bei den Straftaten um Diebstahl oder »Schwarzfahren« handelt. Bei ungünstigen familiären oder persönlichen Bedingungen, die einer langfristigen Reaktion bedürfen oder spezialisierte Hilfe erfordern, werden die Wege zur Kinder- und Jugendhilfe bzw. zu Familienhilfen aufgezeigt. Darüber hinaus wird bei der Beratung die Opferseite immer berücksichtigt und, wo mög-

lich, werden die Beschuldigten mit der Sichtweise der Opfer auf die Tat konfrontiert. Das ist für die Jugendlichen in der Regel sehr eindrucksvoll, und der Weg zu einer von ihnen vorgeschlagenen Schadenswiedergutmachung ist damit oft schon geebnet. Hierbei kann es sich wie beschrieben um Entschuldigungen, Geschenke, leichte Arbeiten oder Geldleistungen handeln. Die ersten Kontakte zu den Geschädigten werden von den Diversionsmittlern aufgenommen. Fällt es dem Jugendlichen schwer, die weiteren Schritte allein zu erledigen, kann er sich vom Diversionsmittler begleiten lassen.

Wenn eine Wiedergutmachung nicht möglich ist, können Jugendliche sich zu einer gemeinnützigen Arbeit entschließen. Eine solche Tätigkeit sollte aber Lernchancen für den Jugendlichen bieten, beispielsweise können Jugendliche, die bei einem Fahrraddiebstahl erwischt wurden, in entsprechenden Einrichtungen Fahrräder reparieren.

Wenn Jugendliche ihre Entschuldigung durch Arbeit für den Geschädigten bekräftigen oder gemeinnützig arbeiten wollen, wird darauf geachtet, daß der zeitliche Aufwand im Rahmen bleibt, d. h. es handelt sich in der Regel um einen Zeitraum zwischen einem Nachmittag und höchstens mehreren Tagen. Ideal ist es, den Aufwand nicht nach Zeit, sondern nach Aufgaben zu bemessen, z. B. : Vier Fahrräder instandsetzen. Eine Umrechnung des Wertes in Arbeitsstunden – also beispielsweise dem Diebstahl eines 500,- DM teuren Fahrrades, an dem kein Schaden entstanden ist, entsprechend 50 Arbeitsstunden für je 10,- DM – wird von den Diversionsmittlern abgelehnt, da sich die Maßnahmen am Erziehungsbedarf, nicht an der Höhe des Schadens oder Wertes ausrichten sollen. Auch bei massiveren Delikten reicht in einzelnen Fällen ein einziges erzieherischen Gespräch als Maßnahme aus. Die pädagogische Logik entspricht nicht der Logik der Strafverfolgung.

Ali*, 15 Jahre alt, und **Kevin***, 14 Jahre alt, hatten in Nachbaraufgängen ihres Wohnblocks vier Fahrräder gestohlen. Der Hausmeister entdeckte die Fahrräder in einem unbenutzten Keller und erstattete Anzeige. Die Polizei beschlagnahmte die Fahrräder und suchte die Eigentümer per Aushang, auf den sich aber nur die Eigentümer zweier Fahrräder meldeten, zwei Geschwister. Ihre Familie wünschte keinerlei Kontakt zu den Tätern. Weil eine Wiedergutmachung in diesem Fall also nicht möglich war, schlug die Diversionsmittlerin nach einem ausführlichen Gespräch den Jugendlichen vor, gemeinnützig zu arbeiten. Ali und Kevin entschieden sich, in einer gemeinnützigen Fahrradwerkstatt gemeinsam vier Fahrräder wieder instand zu setzen, um dem Staatsanwalt damit zu verdeutlichen, daß ihnen die Sache leid tat und sie sich zukünftig anders verhalten wollten. Einem der beiden beiden gefiel es so gut in der Fahrradwerkstatt, daß er auch später noch manchmal hinging.

Andere Möglichkeiten bieten sich, wenn ein Schaden entstanden ist und die Jugendlichen die Gelegenheit haben, diesen abzuarbeiten, anstatt mit Geld zu begleichen. Dies ist direkt bei Geschädigten möglich, außerdem im Projekt Trialog des Pad e.V. Berlin, das Schadenswiedergutmachung an öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht und über einen Opferfonds, der Geld an die Geschädigten auszahlt, wenn die Jugendlichen entsprechend viele Stunden gemeinnützig arbeiten. In solchen Fällen gilt in der Regel eine Umrechnung von etwa 10,- DM pro Stunde Arbeit.

Es kommt vor, daß Jugendliche zur Diversionsberatung geschickt werden, deren Straftat in den Bereich des § 45 Abs. 1 JGG fällt, also eine Einstellung des Verfahrens ohne eine erzieherische Maßnahme möglich ist.

Dann wird der zuständige Staatsanwalt von den Diversionsmittlern telefonisch verständigt, daß keine Diversionsberatung durchgeführt wird. Dieses wird kurz schriftlich vermerkt und dem polizeilichen Schlußbericht beigelegt. Das Projekt dient nicht einer »Strafverschärfung« im Sinne einer Vorverlagerung etwaiger Sanktionen bei Fällen, die ansonsten ohne weitere Reaktion eingestellt werden würden.

Team Die Diversionsmittler sind als Dipl.-Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen in verschiedenen Beratungstechniken ausgebildet. In einer gemeinsamen Weiterbildung konnten sich alle Mitarbeiter/innen mit der Methode des kurzzeittherapeutischen Gesprächs vertraut machen und dies in der täglichen Praxis vertiefen. Zwei Beschäftigte haben in diesem Jahr eine berufsbegleitende Ausbildung als Mediator/innen abgeschlossen, ein weiterer Mitarbeiter befindet sich in der entsprechenden Weiterbildung. Die beiden Leiterinnen des Projektes (mit je einer halben Stelle) sind eine Diplom-Pädagogin mit Erfahrung an der Schnittstelle Jugendhilfe-Polizei und einer Zusatzausbildung in Mediation und eine Diplom-Psychologin mit vertieften Kenntnissen in der Straftäterbehandlung und einer Zusatzausbildung in systemischer Kurzzeittherapie.

Einstellungsvoraussetzungen für alle Beschäftigten waren Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe oder Jugendgerichtshilfe, Kenntnisse im Umgang mit schwierigen Jugendlichen, gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und institutionellen Rahmenbedingungen (Aufgaben der Polizei und der Justiz), die Bereitschaft, die eigene Arbeit im Team zu diskutieren und Beratungen teilweise gemeinsam mit einem Kollegen durchzuführen.

Kooperationen Die Diversionsmittler pflegen in den von ihnen betreuten Bezirken Kontakte zu sozialpädagogischen Einrichtungen, Geschäftsleuten und Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Verbindung zur Geschäftswelt hat sich als besonders nützlich erwiesen, da ein Drittel bis die Hälfte aller zu bearbeitenden Fälle Ladendiebstähle sind und auch bei Sachbeschädigungen häufig Firmen betroffen sind.

Im Jahr 1999 wurden Jugendliche außer an das Jugendamt und die Jugendgerichtshilfe an folgende Angebote vermittelt: Jugendwohnen, Graffiti-Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, Opferfonds, Sozialer Trainingskurs, Berufsberatung und Ausbildungsplatzvermittlung, Freizeiteinrichtungen, Streetwork, spezialisierte Beratungsstellen (Eßstörungen, Alkohol, psychische Krankheiten, Erziehungsfragen, Gewalt), ein Migrantinnen- und ein Umweltprojekt. Aus Gründen der Schweigepflicht erfahren die Diversionsmittler nicht, welche anschließenden Maßnahmen gegebenenfalls durch das Jugendamt veranlaßt werden.

Die Diversionsmittler nehmen als Gäste am Landesarbeitskreis ambulante Maßnahmen für straffällige Jugendliche teil, haben sich in den bezirklichen Jugendgerichtshilfen vorgestellt und kooperieren mit dem Kick-Projekt (»Sport statt Strafe«). Sie beteiligen sich auch an der Schulung der Polizei zum Thema Diversion.

In der anfänglichen Diskussion über die Diversionsrichtlinie und das Diversionsbüro gab es von seiten der Jugendgerichtshilfen Vorbehalte bezüglich der Zusammenarbeit. Inzwischen zeigt sich, daß es nur in relativ wenigen Fällen nötig ist, die Jugendlichen dorthin zu vermitteln und daß es keine Überschneidungen der Arbeit beider Einrichtungen gibt. Bezogen auf den Einzelfall klappt die Zusammenarbeit gut.

Von seiten anderer Sozialarbeiter werden immer wieder Zweifel an der guten Qualität der Arbeit geäußert, die, so die Vorwürfe, von einem Sozialarbeiter, der im Polizeigebäude arbeitet, nicht erbracht werden kann. So gab es beispielsweise Befürchtungen, die Diversionsmittler würden sich als »Hilfsermittler« der Polizei mißbrauchen lassen und Informationen an die Polizei weitergeben oder die Jugendlichen würden die Diversionsmittler für Polizisten halten, womit sozialpädagogische Arbeit unmöglich werden würde.

Die bisherigen Erfahrungen sind völlig andere: Es entstehen keine Probleme, denn die Rollen und Aufgaben von Polizisten und Sozialarbeitern sind klar verteilt und die Weitergabe von Informationen ist datenschutzrechtlich genau geregelt. Die räumliche Nähe zur Polizei ermöglicht für die Jugendlichen einen schnellen Zugang und bietet die Möglichkeit, bei Polizisten für Sozialarbeit zu werben.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Besonders wichtig ist die Ebene des persönlichen Kontakts zwischen Diversionenmittlern und den Polizisten in der Polizeidirektion. Innerhalb der Direktionen bemüht sich das Diversionenbüro darüber hinaus um verbindliche Ansprechpartner in jedem Polizeiabschnitt und jedem Kommissariat (sogenannte Multiplikatoren) und initiiert mit dem Diversionenbeauftragten der Direktion gemeinsame Runden. Die Diversionenmittler haben alle Dienststellen in der Direktion besucht und sich vorgestellt. Es gibt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Juergensachen der Polizei. Auf seiten der Staatsanwaltschaft gibt es einen Ansprechpartner für Diversion, den Leiter einer der zuständigen Hauptabteilungen. Es hat ein Treffen stattgefunden mit allen Diversionenmittlern und allen zuständigen Abteilungsleitern der Staatsanwaltschaft. Neuerdings sind die Staatsanwälte nach Direktionen für die Diversion zuständig, was in Zukunft die Zusammenarbeit erleichtern soll. In der Steuerungsrunde (vgl. Abschnitt Evaluation) arbeiten Vertreter aller beteiligten Senatsverwaltungen, Behörden und die Stiftung SPI zusammen.

Erfahrungen Die pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen ist bisher sehr erfolgreich. Die meisten Jugendlichen, die von der Polizei das Angebot erhalten, zur Diversionenberatung zu gehen, schließen die Maßnahme erfolgreich ab. Im ersten Jahr kristallisierte sich auch eine gemeinsame Haltung des Teams in bezug auf die Indikation bestimmter Maßnahmen heraus.

Die Diversionenrichtlinie gilt erst seit Mai 2000 für ganz Berlin. Deshalb kann hier nur ein zwischenzeitliches Fazit gezogen werden. Auf seiten der Polizei läuft das Projekt viel langsamer an als erwartet. Gegenwärtig werden noch nicht alle Jugendlichen, die nach der Diversionenrichtlinie in Frage kämen, an das Diversionenbüro vermittelt. Die Gesamtzahl der Jugendlichen nach einem Jahr betrug etwa 400, im Verhältnis zu der Anzahl der jugendlichen Straftäter in den beteiligten Direktionen eine viel zu niedrige Zahl. Mögliche Ursachen dafür können sein, daß Polizisten sich nicht ausreichend vorbereitet fühlen und den erhöhten Arbeitsaufwand befürchten; einige Polizisten sind auch skeptisch, ob erzieherische Maßnahmen als Reaktionen ausreichen. Ein großer Nachteil ist die Organisation der Berliner Polizei, in der es keine spezialisierten Juergensachbearbeiter gibt. Die Zahl der potentiellen Sachbearbeiter von Juergensachen liegt bei mehreren Tausend. Dies erschwert die Einarbeitung der Polizisten in die Diversion und den Kontakt zwischen Sachbearbeitern und Diversionenmittlern. Positiv zu erwähnen ist, daß die Palette der Straftaten, die vorliegen, wenn die Jugendlichen an das Diversionenbüro vermittelt werden, bereits sehr breit ist. Trotzdem ist das Projekt bei der

Polizei noch keineswegs etabliert. Die Fallzahlen sind insbesondere in den Direktionen, die nach der Ausweitung des Arbeitsansatzes auf die gesamte Stadt dazu kamen, noch sehr gering.

Leider ist es auch nach über einem Jahr Beratung noch so, daß nur ein Teil der Jugendlichen, die nach der Diversionsrichtlinie für das Verfahren geeignet wären, auch wirklich von der Polizei in das Diversionsbüro vermittelt wird. Auch wenn die Diversionsrichtlinie ziemlich eindeutig festlegt, in welchen Fällen eine Diversion durchgeführt werden kann, liegt die erste Auswahl doch bei der Polizei und ist damit immer auch von subjektiven Einschätzungen abhängig.

Auf seiten der Staatsanwaltschaft gibt es bisher eine gemischte Resonanz: Es gibt Staatsanwälte, die auch bei relativ schwerwiegenden Delikten einer Diversion zustimmen, und andere, die dies nur im Bagatelbereich für angebracht halten. Bisher fehlt noch die regelmäßige fallbezogene Rückmeldung der Staatsanwaltschaft darüber, ob das jeweilige Verfahren aufgrund der erzieherischen Maßnahme tatsächlich eingestellt wurde. Für 1999 wurden die Verfahrensausgänge im Nachhinein erhoben. Dabei konnte festgestellt werden, daß bei ca. 75 % der Fälle, in denen aus Sicht der Diversionsmittler die erzieherische Maßnahme erfolgreich war, das Verfahren tatsächlich nach § 45 Abs. 2 eingestellt wurde. In weiteren 12 % der Fälle gab es Einstellungen nach § 45 Abs. 1 (die Gründe dafür sind noch nicht geklärt) und die verbleibenden Fälle wurden teilweise auf Grund von Verfahrenshindernissen eingestellt oder es kam zu einer Weiterführung des Verfahrens.

Zu Beginn der Arbeit des Diversionsbüros gab es heftige Kritik an dem Projekt von seiten der Jugendrichter, der Strafverteidiger, der Jugendgerichtshilfen, der Sozialarbeiter bei freien Trägern und von Politikern. Es ging dabei um Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, um die Befürchtung, die soziale Kontrolle werde ausgeweitet, und auch um die Wahrung eigener Interessen. Hinzu kam, daß diese Fachöffentlichkeit sich nicht in ausreichendem Maße in die Entwicklung der Diversionsrichtlinie einbezogen gefühlt hatte. Es war und ist deshalb sehr wichtig, daß mit diesen Gruppen Gespräche geführt, die Arbeit der Diversionsbüros vorgestellt und Anregungen aufgenommen werden.

Inzwischen konnte durch stetige Information eine Akzeptanz der pädagogischen Arbeit erreicht werden. Es gibt jedoch noch immer viele Kritiker des gesamten Diversionsverfahrens, die zwar meinen, daß die Diversionsmittler professionell arbeiten, jedoch den Ansatz der Diversion grundsätzlich für bedenklich halten.

Durchschnittlich dauert es nach der Tat gut einen Monat, bis die Polizei den Fall abschließt. Sofortvernehmungen finden nur selten, beispielsweise bei Ladendiebstahl, statt. Die Jugendlichen brauchen eine Woche, bis sie das Diversionsbüro aufsuchen. Es gibt auch Jugendliche, die noch am Tag der Tat beim Diversionsmittler ankommen. Die Maßnahmen dauerten im Jahr 1999 im Schnitt zwei Wochen. In etwa der Hälfte der Fälle wurde die 10-Tage-Frist eingehalten, bei den anderen Fällen war es nicht möglich, weil mehrere Beschuldigte oder Geschädigte beteiligt waren und deshalb erst später Termine gefunden werden konnten oder weil die Jugendlichen krank waren u.ä.m.. Wie lange die Staatsanwaltschaft brauchte 45 Tage bis zur Entscheidung. Die Schnelligkeit der Reaktionen könnte durchaus noch verbessert werden.

* vgl. Abb. 3

Der erzieherische Erfolg kann bisher nur nach dem Eindruck der Diversionsmittler bewertet werden.* Danach geben sich die Jugendlichen in der Regel große Mühe, die Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen, denn dies erscheint ihnen logisch. Man kann deshalb davon ausgehen, daß es einen Lerneffekt in Richtung reflektiertes und verantwortliches Handeln gibt und daß die Maßnahmen insoweit präventiv wirken, als die Wahrscheinlichkeit steigt, daß die Jugendlichen keine weiteren Straftaten begehen. Genauere Aussagen kann eine Evaluation oder Selbstevaluation liefern.

Es wird immer wieder vermutet, daß die Jugendlichen vielleicht nur deshalb an der Diversionsmaßnahme teilnehmen, weil es sich um das geringere Übel handelt. Die vorliegenden Erfahrungen sind andere: Es ist den Jugendlichen sehr unangenehm und peinlich, sich beispielsweise bei den Geschädigten zu entschuldigen. Sie tun es einerseits aus Einsicht und andererseits, weil sie die unangenehme Sache vom Tisch haben wollen.

Neben den Geschäftsleuten, die sich nach einer Anzeige mit den jugendlichen Beschuldigten nicht mehr auseinandersetzen möchten, gibt es viele, die der Idee der Diversion sehr aufgeschlossen gegenüberstehen. Es ist zwar relativ selten möglich, daß Jugendliche im Geschäft leichtere Arbeiten zur Schadenswiedergutmachung verrichten (hier spielen auch Versicherungsfragen eine Rolle). Aber die Bereitschaft, persönliche Entschuldigungen entgegen zu nehmen, ist groß, und die Gelegenheit, mit den Jugendlichen über Ladendiebstahl aus Sicht der Betroffenen zu reden, wird oft wahrgenommen. Was noch fehlt, sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit Geschäften. Auch viele private Geschädigte akzeptieren eine Entschuldigung, manche auch eine darüber hinausgehende Schadenswiedergutmachung.

Evaluation Eine externe Gesamtevaluation des Projekts gibt es aus Kostengründen bis jetzt noch nicht, wird aber angestrebt.

Die Entwicklung des Projekts wird mehrmals im Jahr durch eine Steuerungsrunde beurteilt (Expertenevaluation). Die Steuerungsrunde besteht aus Vertretern der Senatsverwaltungen für Justiz, Inneres und Schule/Jugend/Sport, der Polizeiführung, der polizeilichen Zentralstelle für Jugendsachen, der Polizeiverwaltung, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamts, der Jugendgerichtshilfe, der Leitung der Stiftung SPI und den Projektleiterinnen des Diversionsbüros. Um zu bewerten, ob das Projekt die selbstgesetzten Ziele erreicht, werden im Rahmen der Steuerungsrunde auch die Daten von Polizei, Divisionsbüro und Staatsanwaltschaft ausgewertet. Es wird daher möglich, Aussagen über die Dauer der Verfahren zu machen, über die Ausschöpfung des § 45 Abs. 2 insgesamt und über die Legalbewährung der jugendlichen Teilnehmer. Das Divisionsmittler-Team dokumentiert die eigene Arbeit sehr sorgfältig, um zu ausgewählten Fragestellungen eine Selbstevaluierung durchführen zu können.

Darüber hinaus wird es einige Studien geben, die sich auf Teilaspekte des Modells beziehen: Eine Jura-Doktorandin erforscht das Projekt im Hinblick auf die Verfahrensstellung der Jugendlichen. Im Rahmen der Fachhochschulausbildung der Polizisten gibt es ein Studienprojekt, daß sich u.a. ebenfalls mit der Legalbewährung der Jugendlichen, die an der Divisionsmaßnahme teilgenommen haben, befaßt.

Für die Qualitätssicherung ist jedoch nicht nur die Evaluation wesentlich, sondern auch andere Bausteine: Konzept, Fallbesprechungen und Konzeptentwicklung im Team (incl. Dokumentation), Festlegungen für bestimmte Situationstypen, Checkliste für Erstgespräche, Standards für Fall-Unterlagen, Statistik-Bogen (incl. regelmäßige Auswertung und Veröffentlichung), Fallberichte (Standards, anonymisierte Aufbewahrung), Datenschutz (spezielles Sicherungsprogramm im PC, Löschrufen), Stellenbeschreibungen, jährliche Sachberichte an Zuwendungsgeberin, Jahresbericht usw..

Resümee Die Arbeit der Divisionsmittler mit den Jugendlichen ist erfolgreich. Probleme gibt es aber an anderen Stellen: Die Implementierung des Projekts bei der Polizei und die Akzeptanz in der Fachöffentlichkeit. Es wird noch einige Zeit vergehen, bis die Diversion – und zwar nicht nur die Diversion mit Divisionsmittlern – selbstverständlicher Standard für Jugendstrafverfahren und Jugendstraffälligenhilfe wird.

Abb. 1 Tatvorwürfe an die Jugendlichen

im Jahr 2000 (n=405)

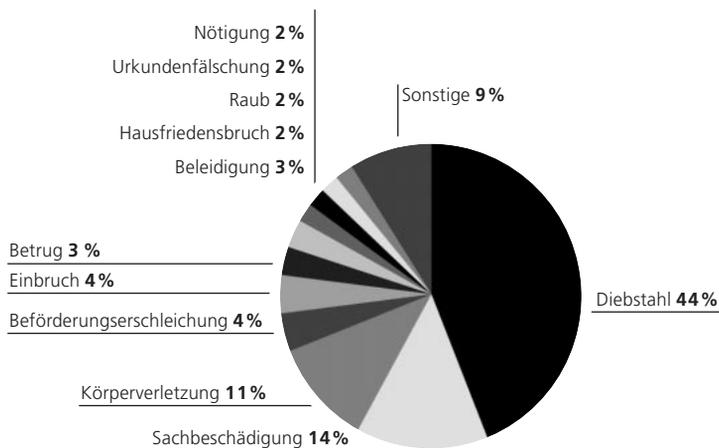


Abb. 2 Divisionsmaßnahmen (Kombinationen)

im Jahr 2000 (n=405)

Dargestellt sind die häufigsten Maßnahmen. Teilweise kommen neue Maßnahmen hinzu.

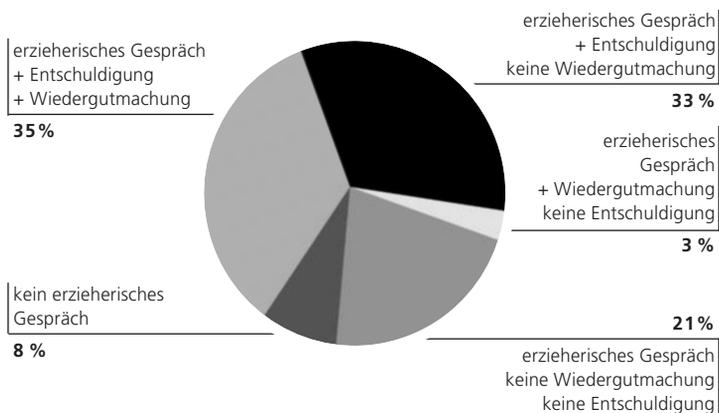
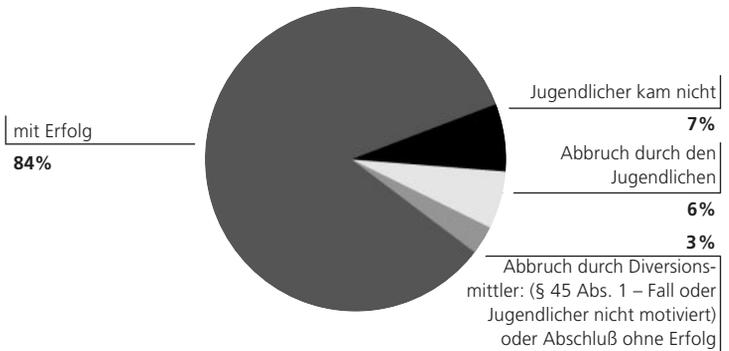


Abb. 3 Abschluß der Diversionsmaßnahme

im Jahr 2000 (n=405)



Kontakt

Stiftung SPI

Berliner Büro für Diversions-
beratung und -vermittlung

Leitung: Renate Haustein
und Doris Nithammer

Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin

Tel.: 030 / 44 00 92 76

und 030 / 44 00 92 73 (AB)

Fax: 030 / 449 01 67

Email: diversion@stiftung-spi.de

Internet: www.stiftung-spi.de

**Verfahrensbeschleunigung
als neues Paradigma?**

Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen, so existieren auch in der Jugendstrafrechtspflege Strömungen, durch die Entwicklungen in der Praxis ebenso betroffen sind wie die fachlichen und – mindestens zum Teil – die öffentlichen Diskussionen. Ein Rückblick auf die Paradigmen der letzten Jahrzehnte in Deutschland zeigt hier einige deutliche Schwerpunkte. Während seit den 70er Jahren die Diversion Fachdiskussion und Praxis vor Ort gleichermaßen bewegte, haben restitutive Ansätze (Täter-Opfer-Ausgleich) ab Mitte der 80er Jahre dominiert. Zwar mögen aktuelle Schwerpunktsetzungen noch nicht recht erkennbar sein und sich uns vielleicht auch erst in einiger Zeit voll erschließen, dennoch wird über das Thema der Verfahrensbeschleunigung in jüngster Zeit auffallend häufig diskutiert, was die Vermutung nahelegt, das sich hier ein neues Paradigma herausbildet. Mindestens zum »Modethema« scheinen die Diskussionen um die Verfahrensdauer bereits geworden zu sein.

Macht man sich die Mühe, nach Gründen zu suchen, warum die schnelle Erledigung von Jugendstrafverfahren zum aktuellen Ziel geworden ist, so lassen sich schon auf den ersten Blick zwei unterschiedliche Arten von Begründungen unterscheiden. Während die erste gerichtliche Verfahren insgesamt betrifft und daher keine jugendstrafrechtsspezifischen Grundgedanken enthält, existieren daneben noch weitere, nur für das Jugendstrafverfahren plausible Vermutungen.

1. Offenkundig ist, daß die schnelle Abwicklung von Strafverfahren ökonomischer ist als längere Verfahrenszeiten. Die Reduzierung von Wiedervorlagen, Verfügungen etc. kann unmittelbar als Kostenreduktion verstanden werden. Hinzu kommt, daß eine schnelle Justiz sich auch als besonders bürgerfreundlich verstehen darf.

2. Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sind es vor allem zwei Thesen, mit denen für eine zügige Erledigung geworben wird. Zum einen wird argumentiert, nur eine schnelle Reaktion verhindere, daß der Jugendliche die begangene Tat verdränge und damit etwa die Folgen für das Opfer neutralisiere. Zum anderen könne der Jugendliche eine späte staatliche Reaktion nicht mehr als Folge seines Tuns begreifen, die Bestrafung müsse für ihn daher eine unverständliche, isolierte und unangemessene Reaktion darstellen.*

* vgl. Pfeiffer, Christian:

Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u.a. 1983, S. 95 ff.

Das Konzept »Haus des Jugendrechts«

Das Stuttgarter »Haus des Jugendrechts«, welches in seiner Umsetzung bundesweit einzigartig ist und im Sommer 1999 seine Arbeit aufnahm, versteht sich als »kommunale Antwort« auf die steigende Jugendkriminalität. Das Konzept beruht auf zwei Säulen. Einerseits setzt das Modellprojekt auf die Verfahrensbeschleunigung und andererseits auf die Entwicklung kriminalpräventiver Angebote und Maßnahmen. Zusammengenommen wird so ein neuer Weg im Jugendstrafverfahren beschrrieben.

Die Idee des »Haus des Jugendrechts« ging auf eine Wahrnehmung derjenigen zurück, die sich die Kinder- und Jugenddelinquenz vor Ort befaßten, nach der sich diese besorgniserregend entwickle und insbesondere im Bereich der Gewalt gerade bei Jugendlichen große Ausmaße annehme. Daß die beteiligten Institutionen hierauf nicht vorbereitet waren, zeigte sich z.B. in zu langen Verfahren und Doppelparbeit aufgrund mangelnder Koordination.

Dieser Wahrnehmung stand die Notwendigkeit gegenüber, die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen neu zu überdenken, um den aktuellen Entwicklungstendenzen adäquat entgegenwirken zu können.

Zur konkreten Planung des »Haus des Jugendrechts« wurde 1997 eine behördenübergreifende Projektgruppe auf Leitungsebene eingerichtet. Neben der Landespolizeidirektion Stuttgart II, bei der die Projektleitung angesiedelt ist, wurden die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht Bad Cannstatt sowie das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart beteiligt.

Das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« wird wissenschaftlich begleitet durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz.

Richtungsweisend für die auf drei Jahre angelegte Arbeit im »Haus des Jugendrechts« ist die folgende Zielvereinbarung, die von der Projektgruppe formuliert wurde:

- Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugenddelinquenz,
- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude / im Falle des Amtsgerichts Bad Cannstatt durch optimale Anbindung,
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen,
- rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung,
- Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz.

Als zentraler Punkt zur Umsetzung dieser Ziele und Voraussetzung für ein koordiniertes Tätigwerden ist die räumliche Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe (JGH) unter einem Dach anzusehen, wodurch eine ganzheitliche Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen sichergestellt und diesem zugleich auch notwendige Hilfsmaßnahmen angeboten werden sollten. Auf die räumliche Einbindung des Jugendrichters wurde aufgrund des im Vorfeld prognostizierten Fallaufkommens verzichtet.

Die Wahl des Projektgebietes erfolgte eher pragmatisch und ist nicht auf der Grundlage vorausgegangener Bedarfs- oder Regionalanalysen getroffen worden.* Da der gesamte Amtsgerichtsbezirk Bad Cannstatt als Projektgebiet zu groß erschien, wurde eine Eingrenzung auf zwei Polizeireviere (ca. 60.000 Einwohner) beschlossen.

* zu entsprechenden Daten aus dem Projektgebiet vgl.: Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle/Kuntze, Gerhard: Die ersten vier Monate. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« Stuttgart. Mainz 2000, S. 9 ff.

Das Modellprojekt nahm am 1. Juni 1999 seine Arbeit in Bad Cannstatt auf. Seit dieser Zeit sind die beteiligten Institutionen mit folgender Personalstärke im »Haus des Jugendrechts« vertreten: Das Cannstatter Modellprojekt Polizei (»CAMP«) arbeitet mit acht Beamtinnen und Beamten, die Staatsanwaltschaft wird mit einer Dezernentin vertreten und bei der Jugendgerichtshilfe stehen 3,5 Planstellen zur Verfügung. Beim Amtsgericht Bad Cannstatt sind beide Dezernentenstellen im Jugendbereich mit Verfahren aus dem Modellprojekt befaßt. Durch das Projekt werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, daß alle beteiligten Personen nicht nur für Fälle aus dem Modellprojekt zuständig sind, sondern darüber hinaus auch noch andere Verfahren bearbeiten. Die durch die intensivere Sachbearbeitung – z.B. durch Fallbesprechungen und Hauskonferenzen – im Modellprojekt insgesamt entstehende Mehrarbeit wird durch das Engagement der einzelnen MitarbeiterInnen des Projektes selbst getragen.

Das Projektkonzept regelt darüber hinaus auch weitere organisatorische Fragen, die die Einbeziehung der beteiligten Institutionen betreffen. So wurde z. B. bei der Polizei eine Abkehr vom Tatortprinzip organisiert, was dazu führt, daß die Polizei im »CAMP« für alle Auffälligkeiten der im Projektgebiet wohnhaften Beschuldigten und Betroffenen zuständig ist. Hinzu kommt außerdem die Bearbeitung aller Straftaten, die von anderen Personen im Projektgebiet begangen werden einschließlich der Verkehrsstraftaten.

Zielgruppen Als Zielgruppe des Modellprojektes formuliert das Konzept zum einen Jugendliche, die eine Straftat begangen haben. Zum anderen wurde aber auch beschlossen, daß im »Haus des Jugendrechts« nicht nur Straftaten, sondern zusätzlich sozial auffälliges Verhalten bearbeitet werden sollte. Damit sind all jene Auffälligkeiten gemeint, die aufgrund der Strafunmündigkeit eines Kindes nicht als Straftat

bezeichnet werden können sowie Vorgänge aus dem Bereich der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes. Als konzeptionelle Erweiterung ergab das erste Jahr der Arbeit somit eine Ausdehnung auf die Gruppe der »Straf unmündigen« und »Gefährdeten«, die eine wesentliche Besonderheit sowohl in der inhaltlichen als auch in der praktischen Zusammenarbeit der am Modellprojekt beteiligten Institutionen kennzeichnet.

Kooperationen Im »Haus des Jugendrechts« beschreiten die beteiligten Institutionen neue Wege der behördenübergreifenden Kooperation, die weit über traditionelle Zusammenarbeitsformen hinausgehen und die sich nicht nur auf die Unterbringung unter einem Dach beschränken.

Unter den Grobzielen der Beschleunigung und der verbesserten Kooperation beschäftigen sich nun erstmals Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gleichzeitig mit beschuldigten bzw. betroffenen Kindern und Jugendlichen, was sich in der Praxis wie folgt darstellt: Nach Eingang bzw. Bekanntwerden eines Falles verständigt der/die Polizeibeamte/-in umgehend die Staatsanwältin zur sofortigen Absprache. Dies geschieht im »Haus des Jugendrechts« neben der Aktenversendung insbesondere über den persönlichen Kontakt, nur selten telefonisch. Parallel hierzu wird auch die Jugendgerichtshilfe benachrichtigt, die an dieser Stelle eine Drehscheibenfunktion einnimmt, indem sie beim Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes als Vermittler für die Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen der Jugendhilfe, für die Kontaktaufnahme zu den Eltern und gegebenenfalls zur Schule sorgt. Für die Staatsanwaltschaft im »Haus des Jugendrechts« gilt daneben, daß auch sie im Einzelfall Gespräche mit den Beklagten und ihren Eltern führt. Im Falle einer Anklage ist die Vertreterin der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung anwesend, nachdem sie sich einen aktuellen Kenntnisstand über den jeweiligen Jugendlichen bei der Jugendgerichtshilfe verschafft hat. Im Falle von Verfahrenseinstellungen werden nicht – wie sonst üblich – standardisierte Ermahnungsschreiben verschickt, sondern es wird ein auf die Persönlichkeit des Betroffenen und den Fall abgestimmtes Schreiben erstellt. Schlußendlich ermöglichen bereits feststehende Sitzungstage beim Amtsgericht Bad Cannstatt für Verfahren aus dem »Haus des Jugendrechts« eine schnellere Verhandlung im Vergleich zu anderen Verfahren.

Zusammengefaßt kann festgehalten werden, daß der persönliche Kontakt und die kurzen Wege zwischen den beteiligten Institutionen im Stuttgarter Modellprojekt die Grundlagen einer neuen Form der Verfahrenserledigung, einer schnellen Reaktion darstellen.

Die einjährige Praxis vor Ort hat jedoch gezeigt, daß es beim Umgang mit jugendlichen Straftätern nicht allein um die Beschleunigung der Verfahren gehen kann. Dies wird vor allem dann offenkundig, wenn eine Jugendhilfemaßnahme eingeleitet wird, die längere Zeit in Anspruch nimmt. Somit verlängert sich einerseits zwar das Verfahren, andererseits trägt diese Hilfe jedoch dazu bei, die Lebenssituation des jugendlichen Straftäters zu verbessern und ihn so vor einem Abgleiten in eine kriminelle Karriere zu bewahren.

Schnelle Reaktion, verstanden als zielgerichtete und sinnvoll eingesetzte Handlungsstrategie in Jugendstrafverfahren, hat spezifische Voraussetzungen, die sich insbesondere in den neuen Kooperationsformen im »Haus des Jugendrechts« wiederfinden. In diesem Zusammenhang seien zum einen die im monatlichem Abstand stattfindenden Hauskonferenzen erwähnt. In wechselnder Moderation zwischen den beteiligten Institutionen nehmen an dieser Versammlung in der Regel alle MitarbeiterInnen des »Haus des Jugendrechts« teil. Dabei werden in erster Linie gemeinsame Anliegen organisatorischer, aber auch inhaltlicher Art diskutiert. Daneben werden zur gemeinsamen Fortbildung verschiedene ReferentInnen von außerhalb eingeladen. So wurde im Verlauf des ersten Projektjahres z.B. über den Täter-Opfer-Ausgleich, über spezielle Angebote lokaler Arbeitshilfeträger oder auch über die Situation junger Aussiedler in Deutschland informiert.

Daneben finden zum anderen zweimal in der Woche Morgenbesprechungen statt, die u.a. dazu dienen, über besondere Problemfälle zu sprechen, also den Charakter von Fallkonferenzen haben. An dieser Stelle ist anzumerken, daß die Akzeptanz und Integration dieser Form der Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen in den gewohnten Arbeitsablauf eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Während es sich hierbei zweifelsohne um einen zusätzlichen Arbeitsaufwand handelt, tragen diese Besprechungen neben der Beschleunigung des weiteren Verfahrens auch dazu bei, die individuelle Situation eines Einzelfalls näher in den Blick zu nehmen und damit die Qualität der Arbeit zu erhöhen.

Zusammenarbeit der Institutionen mit präventiver Ausrichtung

Laut Konzept soll das »Haus des Jugendrechts« verstärkt kriminalpräventiv tätig werden. Dies führt zu einer weiteren Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im »Haus des Jugendrechts«. Es sei jedoch vorangeschickt, daß präventive Tätigkeiten bereits vor der Modellphase von den einzelnen Institutionen durchgeführt wurden und zum Teil auch eine Mitarbeit in verschiedenen Stadtteilgremien stattfand. Als neuartig ist vielmehr die gemeinsame Planung und die Durchführung von Präventionsprojekten durch das »Haus des Jugendrechts« zu bezeichnen. Da das Modellkonzept an

diesem Punkt keine klare Zielrichtung und keine konkreten Maßnahmen enthält, wurde zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe »Prävention« aus MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe eingerichtet. In einem ersten Schritt werden in dieser Zusammensetzung einzelne Projektideen diskutiert und danach konkrete Vorschläge der Hauskonferenz zur Abstimmung unterbreitet. So wurde z.B. Anfang 2000 beschlossen, im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit verstärkt tätig zu werden. Hierbei wird versucht, Jugendliche mit Problemen im Ausbildungs- oder Berufsbereich durch die Vermittlung an entsprechende Stellen (Arbeitsamt, Arbeitshilfeträger) zu unterstützen. Daneben ist die Organisation von Kinderfesten oder dem »Tag der offenen Tür« ebenso der präventiven Arbeit des »Haus des Jugendrechts« zuzurechnen wie auch speziellere Aktionen wie z. B. das »Kaufhaus-Projekt« oder die »Fahrradkodierung« an einzelnen Schulen des Projektgebietes.

Obgleich bislang zwischen den Institutionen kein konkreter Definitionsversuch des Präventionsbegriffes unternommen wurde, wird dennoch die Intention und Zielrichtung der präventiven Aktivitäten im Modellprojekt deutlich. Ausgehend von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen im Projektgebiet versucht man im »Haus des Jugendrechts« auf die besonderen Probleme (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder bei Ausbildungs- und Suchtproblemen) ihrer Zielgruppen einzugehen, Aufklärungsarbeit zu betreiben und die vorhandenen Möglichkeiten anderer kommunaler Einrichtungen und freier Träger (z.B. Jugendhäuser und Jugendhilfeeinrichtungen) stärker zu nutzen.

Kooperation nach außen Schnell reagieren zu können, sei es bezogen auf Straftaten junger Menschen oder bezogen auf Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche, erfordert zuallererst auch immer ein Wissen über die Reaktionsmöglichkeiten im Stadtteil insgesamt. Für das »Haus des Jugendrechts« bedeutete dies, den Blick verstärkt nach außen zu richten und Kenntnisse über die regionale Jugendhilfestruktur zu erlangen. So nahm das »Haus des Jugendrechts« z. B. Kontakt zu den ortsansässigen Jugendeinrichtungen auf, die über andere Zugangsmöglichkeiten, Kenntnis von und Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen des Stadtteils verfügen. In gemeinsamen Gesprächen wurde über die jeweiligen Konzepte und Intentionen der eigenen Arbeit informiert und damit zugleich bestehende Vorurteile und Hemmschwellen abgebaut. Dieses Wissen voneinander bedeutet in der Praxis z.B für die Polizei, daß sie bei wahrgenommenen Auffälligkeiten von Cliquen an bestimmten Orten im Stadtteil eine Jugendeinrichtung darüber informiert, die sich dann bemüht, mit den Jugendlichen in Kontakt zu treten und ihnen gegebenenfalls angemessene Hilfs- oder Unterstützungsangebote unterbreitet.

Darüber hinaus können aber auch bestimmte präventive Projekte nur dann gelingen, wenn sie in Kooperation mit den Institutionen initiiert werden, die den Lebens- und Lernraum von Kindern und Jugendlichen wesentlich mitbestimmen. Für die Zusammenarbeit mit den Schulen im Projektgebiet steht daher nun jeweils ein/eine Jugendsachbearbeiter/-in der Polizei des »Haus des Jugendrechts« als Ansprechpartner zur Verfügung, mit denen zum Teil gemeinsame Unterrichtsstunden zu aktuellen Themen wie z. B. Drogen oder Gewalt an der Schule gestaltet werden.

Wichtige Kooperationspartner für das »Haus des Jugendrechts« sind zur Zeit vor allem das Arbeitsamt Stuttgart und verschiedene Arbeitshilfeträger. Ausgehend von der Überzeugung, daß viele Jugendliche aufgrund ihrer beruflichen Perspektivlosigkeit und den damit verbundenen geringen finanziellen Mitteln über illegale Wege am Konsum zu partizipieren versuchen, verfügt das Haus des Jugendrechts nun über Handlungsmöglichkeiten, hierauf sowohl adäquat als auch ad hoc zu reagieren.

Chancen und Probleme in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Ziel der schnellen Reaktion

Die vorangegangenen Ausführungen mögen zu der These verleiten, daß schnelle Reaktion und institutionenübergreifende Kooperation als die Königswege zur Beseitigung von Jugenddelinquenz erscheinen. Jedoch sind Bedenken angebracht, auf die im folgenden kurz eingegangen wird.

Als erstes ist darauf hinzuweisen, daß es sich in der Regel bei Modellprojekten wie dem »Haus des Jugendrechts« um politisch intendierte Projekte handelt, die auf der Leitungsebene und nicht von PraktikerInnen konzipiert wurden. Dies kann zur Folge haben, daß die Projektziele ebenso wie ihre Umsetzung in die Praxis mit den realen Gegebenheiten und eigentlichen Bedarfslagen nicht übereinstimmen. Damit werden die Schwierigkeiten einer solchen Konzeptionierung deutlich: Abgesehen von dem hervorgerufenen Legitimationsdruck, den sich die Initiatoren des Projektes mit hoch gesteckten Zielen auferlegen, werden die Anforderungen zum Gelingen des Modells zugleich auf die PraktikerInnen übertragen. Denn genau sie sind es, die sowohl eine Verfahrensbeschleunigung wie auch wirksame Kriminalprävention als formulierte Ziele umsetzen und initiieren müssen. Wie dies jedoch zu bewerkstelligen ist, gibt ein Konzept jedoch nur teilweise vor. Richtungsweisende Rechtsvorschriften und bestehende Rahmenbedingungen bieten den Ausführenden nur bedingt Orientierung, heißt es doch, »neue Wege zu betreten«, ohne jedoch rechtswidrig zu handeln oder gegen eigene professionelle Standards zu verstoßen. Bezogen auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung in Jugendstrafsachen bedeutet dies also, schneller, aber auch nicht zu schnell und dennoch schnell genug zu reagieren. Die

jeweilige Argumentationslinie für die passende Beschleunigung ließe sich theoretisch auf die einzelnen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe) übertragen, soll an dieser Stelle jedoch nicht ausgeführt werden.

Vielmehr interessiert, wie eine schnelle Reaktion und die Umsetzung kriminalpräventiver Projekte in der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen realisiert wird. Dabei läßt sich die praktische Ausgestaltung eines Modellprojektes wie das in Stuttgart durchaus anhand der einzelnen Aktivitäten und Neuerungen positiv beschreiben. Mit welchem Aufwand an personellem Einsatz - auch für Konfliktlösungen - dies geschieht, wird erst durch eine teilnehmende Beobachtung offenkundig werden.

Im »Haus des Jugendrechts« wurden verschiedene Institutionen mit denselben Zielen konfrontiert, ohne darauf vorbereitet gewesen zu sein, welche Bedeutung die Ziele und ihre Umsetzung für die jeweilige Institution einnehmen. Genau an dieser Stelle lassen sich auch die Probleme in der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im »Haus des Jugendrechts« benennen, die nicht zuletzt auf die unterschiedlichen Professionen und die damit verbundenen Arbeitsaufträge der einzelnen Institutionen zurückzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund bestand und besteht der »neue Weg« für die beteiligten Institutionen daher noch immer darin, gemeinsame Reaktionsweisen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und auszuhandeln sowie Kenntnis von der Haltung der jeweilig anderen Profession zu erhalten.

Als ein Beispiel für dieses Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Polizei läßt sich die Frage nach gegenseitigen Hospitationen benennen, die sich zu Jahresbeginn im »Haus des Jugendrechts« stellte. So wiesen z. B. die MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe Pläne zurück, die eine Teilnahme an konkreten Vernehmungen der Polizei vorsahen. Ebenso konnten sie auch nicht der Anwesenheit der Polizei bei eigenen Beratungsgesprächen zustimmen. Zur Begründung wurde angegeben, daß die Anwesenheit von PolizeibeamtInnen bei Beratungsgesprächen der Jugendgerichtshilfe das Vertrauensverhältnis zum Probanden tangiere und zu Irritationen führe. Angeboten wurde dagegen, allgemein über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zu informieren. Obgleich dieses Thema nicht abgeschlossen sein dürfte, zeigt sich an dieser Stelle, daß Kooperation genau dort an Grenzen stoßen kann, wo grundlegende Arbeitsprinzipien der eigenen Profession betroffen sind.

Die Verfahrensdauer: Erfahrungen im ersten Jahr

Richtet man das Augenmerk auf die Verfahren, in denen wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, so muß man bei der Darstellung der zeitlichen Dimensionen der Arbeit zunächst eine wichtige Differenzierung vornehmen. (Nicht einbezogen werden hier Verfahren, deren Anlaß die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen ist. Die Bearbeitung dieser Fälle ist ab dem 1.1.2000 durch das »Haus des Jugendrechts« neu geordnet worden (s.o.), die Analyse von Bearbeitungszeiten kann auch hier erfolgen, unterbleibt aber vorläufig wegen der bislang eher geringen Anzahl von Personen.) Es würde keinen Sinn machen, etwa die durchschnittliche Verfahrensdauer für alle Personen anzugeben, mit denen die Institutionen im »Haus des Jugendrechts« im ersten Jahr der praktischen Arbeit zu tun hatten. Der Informationswert einer solchen Zahl müßte deshalb gering bleiben, weil die Bandbreite der möglichen Verfahrensgestaltungen groß ist und damit ein Durchschnittswert an Informationswert verliert. Unmittelbar einsichtig ist etwa, daß bei einem Verfahren, bei dem gegen ein strafunmündiges, geständiges Kind wegen eines Bagatell-Delikts ermittelt wird, keine langen Zeiträume zur Erledigung benötigt werden. Polizeiliche Anhörung und staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung werden hier in wenigen Tagen erledigt sein. Andererseits sind auch Verfahren denkbar, in denen schon aufwendige polizeiliche Ermittlungen nötig sind, an die sich ebenso langwierige staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Tätigkeiten anschließen.

Sinnvoll erscheint es daher, zumindest eine Zweiteilung der gesamten Sachbearbeitung im »Haus des Jugendrechts« vorzunehmen. Getrennt wird im folgenden zwischen zwei Bearbeitungszeiten. Zunächst werden die Zeiten dargestellt, die vom Eingang einer Sache beim »CAMP« im »Haus des Jugendrechts« und der staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung vergehen.

Einbezogen worden sind hier die Daten zu allen Personen, deren Verfahren im ersten Jahr des Modellprojekts, also vom 1.6.1999 bis 31.5.2000, im Modellprojekt bearbeitet worden sind.

Tabelle 1**Bearbeitungszeit bis zur Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft**

Zeit zwischen Eingang beim CAMP und Abschlußvfg der StA (in Kalendertagen)	Anzahl der Datensätze	Quote
Bis 7 Tage	23	3,9
8 bis 14 Tage	58	9,8
15 bis 21 Tage	72	12,1
22 bis 28 Tage	55	9,3
29 bis 60 Tage	172	29,0
61 bis 90 Tage	109	18,4
Mehr als 90 Tage	104	17,5
Summe	593	100

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 55 Tage. Daß der Durchschnitt bei dieser Verteilung nur von eingeschränktem Informationswert ist und hier konkret durch einige wenige lange Verfahren verzerrt wird, zeigt sich, wenn man zum Vergleich den Median der Verteilung berücksichtigt. Dieser liegt hier bei 43 Kalendertagen, d.h. nach gut sechs Wochen war die Hälfte der Verfahren abgeschlossen.

Eine der Besonderheiten der Arbeit im »Haus des Jugendrechts« besteht darin, daß unmittelbar nach dem Eingang eines Verfahrens bei der Polizei die Staatsanwaltschaft über den Fall informiert wird und damit bereits sehr frühzeitig auch tatsächlich die Möglichkeit hat, auf die Ermittlungen einzuwirken und auf einen zügigen Verfahrensabschluß hinzuarbeiten. Dieser Vorteil des vernetzten Arbeitens wird deutlich, wenn man die Bearbeitungszeiten betrachtet, die zwischen dem Eingang der Hauptmeldung bei der Staatsanwaltschaft und der Abschlußverfügung liegen.

Tabelle 2**Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft**

Zeit zwischen Hauptmeldung und Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft	Anzahl der Datensätze	Quote
Bis 7 Tage	358	60,4
8 bis 14 Tage	82	13,8
15 bis 21 Tage	45	7,6
22 bis 28 Tage	18	3,0
29 bis 60 Tage	54	9,1
61 bis 90 Tage	17	2,9
Mehr als 90 Tage	19	3,2
Summe	593	100

Die Verteilung zeigt, wie kurz die Binnen-Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft sind. Der Durchschnitt liegt hier bei 17 Kalendertagen, nach nur sechs Tagen sind hier die Hälfte der Verfahren erledigt. Diese extrem kurzen Zeiten haben ihren Grund wohl vor allem darin, daß mit der frühen Einschaltung der Staatsanwaltschaft deren Arbeit und die Ermittlungen der Polizei zum Teil parallel verlaufen.

Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit mag für viele Betroffene auch gleichzeitig das Ende der Bearbeitung ihres Falles sein, ein Teil der Verfahren wird aber abschließend vom Gericht erledigt. Es liegt auf der Hand, daß bei diesen Personen die Sachbearbeitung erheblich länger dauert. Wie sich hier die Zeiträume verteilen, zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3**Zeit zwischen Eingang bei der Polizei im CAMP und der gerichtlichen Entscheidung**

Zeit zwischen Eingang beim CAMP und ge- richtlicher Entscheidung (in Kalendertagen)	Anzahl der Datensätze	Quote
Bis 7 Tage	2	2,1
8 bis 14 Tage	1	1,0
15 bis 21 Tage	3	3,1
22 bis 28 Tage	2	2,1
29 bis 60 Tage	23	24,0
61 bis 90 Tage	15	15,6
Mehr als 90 Tage	50	52,1
Summe	96	100

Auffallend ist bei der obigen Verteilung, daß es auch bei der angestrebten Verfahrensbeschleunigung im Modellprojekt nur in Ausnahmefällen möglich ist, Verfahren in weniger als vier Wochen bis zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Nur bei weniger als jeder zehnten Person ist dies gelungen. Im Durchschnitt werden etwas mehr als drei Monate benötigt (102 Kalendertage). Überlange Verfahren scheinen sich bei dieser Verteilung kaum auszuwirken, schließlich liegt der Median mit 94 Tagen auf einem ähnlichen Wert wie der Durchschnitt.

An dieser Stelle wäre eigentlich auch auf die Bearbeitungszeiten bei der Jugendgerichtshilfe einzugehen. Nach den für die wissenschaftliche Begleitung erhobenen Daten könnten auch hier Angaben zur Bearbeitungsdauer gemacht werden. Allerdings wird hier auf diese Angaben aus systematischen Gründen verzichtet (erste Angaben hierzu finden sich im Zwischenbericht)*. Würde man die Arbeit der JGH auf die Tätigkeit im Vorverfahren reduzieren, so wäre damit eine unzulässige Verkürzung verbunden. Schließlich ist die JGH in weiten Teilen auch am Vollzug der Sanktionen beteiligt, etwa bei Auflagen und Weisungen. Hier Gesamt-Bearbeitungszeiten zu berechnen, erscheint – auch im Rahmen einer Jahresbilanz – nicht sinnvoll. Was die Arbeit der JGH im Vorverfahren angeht, so sind die entsprechenden Zeiten in den obigen Tabellen enthalten.

* Feuerhelm, Wolfgang u.a.,
a.a.O., S. 63 f.

Aus der Sicht der Verwaltung bzw. der Projektleitung mag es für die Verwirklichung des Beschleunigungsziels vor allem auf die Bearbeitungszeiten der einzelnen Institutionen und auf die Arbeit des »Hauses des Jugendrechts« insgesamt ankommen. Aus kriminologischen und auch aus sozialpädagogischen Aspekten kann aber diese Sichtweise alleine noch nicht befriedigen.

Sieht man die Verfahrensdauer nicht nur als verwaltungsinternes Datum, sondern bezieht – ganz im Sinne der ursprünglichen Begründungen zur Beschleunigung – die Perspektive der Jugendlichen mit ein, so muß es für diese weniger darauf ankommen, wann der Vorgang im »Haus des Jugendrechts« vorgelegt wurde. Dieser Verwaltungsvorgang wird von den jungen Beschuldigten allenfalls insofern wahrgenommen, als z.B. die Vernehmungen in den neuen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Von größerem Gewicht dürfte für die Betroffenen sein, welche Zeit nach der Tat vergeht, bis das Geschehen mit der Sanktionierung seinen Abschluß gefunden hat. Hierzu ergibt sich folgende Verteilung:

Zeit zwischen Tat und gerichtlicher Sanktionierung in Kalendertagen

Zeit zwischen (letzter) Tat und gerichtlicher Sanktionierung in Kalendertagen	Anzahl der Datensätze	Quote
Bis 7 Tage	1	1,0
8 bis 14 Tage	–	–
15 bis 21 Tage	1	1,0
22 bis 28 Tage	2	2,1
29 bis 60 Tage	17	17,7
61 bis 90 Tage	15	15,6
Mehr als 90 Tage	60	62,5
Summe	96	100

Betrachtet man diese Verteilung genauer, so ergibt sich, daß zwischen Tat und gerichtlicher Sanktionierung im Durchschnitt vier Monate (122 Tage) vergehen. (Besonders kurze oder besonders lange Verfahren scheinen hier wenig Bedeutung zu haben; der Median liegt hier mit 119 Tagen sehr nahe beim Durchschnittswert.) Ohne daß diese Zeitspanne im einzelnen – etwa im Sinne eines Beschleunigungseffektes – gewertet werden kann, so erscheint doch naheliegend, daß der befürchtete negative Effekt langer Zeiträume zwischen Tat und Sanktion im Sinne einer Neutralisierung durch den Betroffenen hier eher ausgeschlossen sein wird. Natürlich bedürfte es zu einer genaueren Betrachtung dieses Phänomens eigener Untersuchungen. Kein Anlaß besteht hingegen zu der Unterstellung, ein betroffener Jugendlicher könnte vier Monate nach einer Tat, wegen der er polizeilich und meist auch staatsanwaltschaftlich vernommen worden ist, den Bezug zwischen Tat und Sanktionierung verloren haben. Es steht der Nachweis aus, daß Jugendliche nach diesen Zeiträumen die Krisensituation, die durch das Erwischtwerden ausgelöst wurde, schlichtweg vergessen haben und die Sanktion als etwas Nicht-Nachvollziehbares empfinden könnten.

Stellenwert und Kritik der Verfahrensbeschleunigung im Verfahren

Wenn im folgenden auf einige einzelne Aspekte der Verfahrensbeschleunigung im Jugendstrafverfahren auch kritisch eingegangen wird, so ist damit eine grundlegende Kritik an diesen Bestrebungen oder gar eine kategorische Ablehnung nicht verbunden. Eher sind die folgenden Gedanken von dem Wunsch motiviert, einer Ver selbständigung der Verfahrensbeschleunigung als Reformziel vorzubeugen. Veränderungen der Verfahrensdauer sollten vielmehr in größerem Kontext als Teil einer qualitativ abgesicherten Weiterentwicklung des Jugendstrafverfahrens begriffen werden.

*Arbeitsmöglichkeiten
der JGH und die Beteiligung
der Beschuldigten*

Bemühungen um eine schnellere Bearbeitung von Jugendstrafverfahren müssen in besonderer Weise Rücksicht nehmen auf den spezifischen Arbeitsauftrag der JGH. So würde ein beschleunigtes Verfahren dann seinen Sinn verlieren, wenn hiermit die Arbeitsweise und -ziele der JGH inhaltlich tangiert oder sogar negativ verändert würden.

Bruchlos umsetzbar sind Beschleunigungsreformen in den Fällen, in denen der beschuldigte Jugendliche und seine Familie direkt und vorbehaltlos mit der JGH und den anderen Institutionen zusammenarbeiten. In diesen Konstellationen wird niemand Anstoß daran nehmen können, daß sich die JGH mit ihren Angeboten strafferen zeitlichen Vorgaben unterwirft und beispielsweise die Abfassung des JGH-Berichts auf die schnellere Terminierung bei Gericht abstellt. Ohne daß der Anteil dieser Verfahren an dieser Stelle exakt zu quantifizieren wäre, so erscheint es doch einleuchtend, daß diese idealen Arbeitsbedingungen der JGH in der Praxis nicht dominierend sind.

Problematischer unter Beschleunigungsaspekten insgesamt sind jedoch die Verfahren, in denen schon die Kontaktaufnahme der JGH mit dem Jugendlichen nicht auf Anhieb zustandekommt und die Herstellung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zum Beschuldigten und/oder zu seinem Umfeld erheblichen, auch zeitlichen Aufwand erfordert. Zwar mag es durchaus unsicher sein, ob die betroffenen Personen in diesem Prozeß die Angebote der Jugendhilfe letztlich annehmen werden, Aufgabe der Gesamtkonzeption der Zusammenarbeit muß es jedoch sein, hier auch zeitliche Spielräume zu erhalten. Würde die Suche nach dem »schnellen Jugendstrafverfahren« dazu führen, daß die JGH den Angebotscharakter der Jugendhilfe nicht mehr deutlich machen und auch umsetzen kann, so käme dies letztlich einem Verzicht auf die Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren gleich. Mit anderen Worten: Auch eine noch so gut gemeinte Beschleunigung der Verfahren könnte es nicht rechtfertigen, daß der Termin für die Hauptverhandlung festgelegt wird, ohne daß die JGH Gelegenheit hatte, mit ihren Methoden (mehrfache schriftliche Einladungen, Versuch persönlicher Kontaktaufnahme) eine Arbeitsbeziehung zum Jugendlichen aufzubauen.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Im Sinne präventiv wirkender Arbeit versprechen solche Verfahren die größten Erfolge, die unter aktiver Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Für die oben beschriebene Ideal-Konstellation des mitarbeitersbereiten Jugendlichen stellt dies kein Problem dar. Das Verfahren wird vielleicht sogar der Arbeit der JGH gar nicht bedürfen. Für die Jugendlichen aber, die erst durch die JGH-Arbeit erreichbar, zur aktiven Mitarbeit und auch zur Lösung eigener Probleme motivierbar sind, wäre eine Verfah-

rensbeschleunigung um jeden Preis gefährlich, vermutlich sogar kontraproduktiv. Würde etwa in einem solchen Fall nach Beendigung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen schnell angeklagt und beschleunigt verhandelt, ohne daß die JGH Gelegenheit hatte, einen für den weiteren Verlauf nutzbringenden Kontakt mit dem Jugendlichen aufzubauen, so wäre die Beschleunigung bei diesem Jugendlichen von zweifelhaftem Wert, könnte sogar letztlich als Verzicht auf den Versuch gesehen werden, die Jugendhilfe ins Verfahren einzubinden.

Für den Teilbereich »Beschleunigung und JGH-Arbeit« sollte also vor allem eine Rücksichtnahme auf Arbeitsstrukturen und -inhalte vorrangige Bedeutung haben. Umsetzbar im Sinne qualitativer Standards erscheint diese These vor allem durch Verabredung verbindlicher Kooperationen zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und JGH. Konkret könnte kontraproduktiven Verfahrensgestaltungen etwa durch die Verpflichtung entgegengewirkt werden, die auf eine Absprache etwa bei der terminlichen Festlegung von Hauptverhandlungen hinauslaufen.

Beschleunigung und Amnesie

Als eine der zentralen Thesen für die Notwendigkeit schneller Erledigung von Jugendstrafverfahren wird seit langem vorgebracht, daß bei einer zu langen Zeitspanne zwischen Straftat/Aufklärung und Sanktionierung die Betroffenen keinen Bezug mehr zwischen diesen Ereignissen würden herstellen können und daher die staatliche Reaktion nicht als angemessene Sanktionierung, sondern als isoliertes, unverständliches Übel betrachten. Wie bei vielen kriminologischen Grundgedanken, so ist dieser These sicherlich dort zuzustimmen, wo es um Extremwerte geht. Sofortige Sanktionierung würde ein solches Abkoppeln von Tat und Sanktionierung sicherlich verhindern. Ganz genauso erscheint einsichtig, daß eine Jahre später stattfindende Bestrafung den jungen Menschen befremden müßte.

Die Probleme liegen – auch das ist vielen kriminologischen Grundthesen eigen – im sogenannten Mittelbereich, hier eben in zeitlicher Hinsicht. Es erscheint des Überdenkens wert, bei welchen zeitlichen Dimensionen wir geneigt sind, eine solche Amnesie zu unterstellen. Zwei Aspekte sind hierbei von Bedeutung.

■ Zunächst wissen wir um diese zentrale These für die Verfahrensbeschleunigung schlicht zu wenig. Zwar gibt es Untersuchungen zur Gedächtnisentwicklung allgemein,* auch haben sich Studien mit der Glaubwürdigkeit von kindlichen Zeugen beschäftigt** über die zentralen Dimensionen unserer Fragestellung existieren jedoch keine empirischen Arbeiten, geschweige denn plausible theoretische Konzepte. Damit bleiben zentrale Bereiche ungeklärt: Wie nachhaltig muß die Traumatisierung durch das Erwischtwerden wohl sein, um

* vgl. Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar. München 3¹999, Rnr 1411 ff.

** vgl. Greuel, Luise: Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83/2000/2, S. 58 ff.

bei welchen Jugendlichen in welchen sozialen Lebensbedingungen wie lange präsent oder wenigstens aktualisierbar zu sein? Erst die Beantwortung dieser Fragen würde uns in die Lage versetzen, die Amnesiethese auch handhabbar und damit letztlich für kriminalpolitische Reformen nutzbar zu machen.

■ In der Zwischenzeit bleibt Zeit und Raum für selbstkritische Fragen. Welches Menschenbild haben wir eigentlich, wenn wir den Jugendlichen – oder sogar »der Jugend« – im Sinne der obigen These unterstellen, sie würden kritische Lebensereignisse schnell verdrängen sowie Bedingungen und Konsequenzen der Tat vergessen können? Ist nicht diese These ein Teil von Entmündigung der Jugendlichen, denen auf diese Weise lediglich ein Kurzzeitgedächtnis zugestanden wird? Wie verhält sich diese These eigentlich zu den übrigen Erziehungs- und Sozialisationsvorstellungen, denen wir heute anhängen?

*Beschleunigung und die
Beurteilung nach
§ 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG)*

Auf einen weiteren Gefahrenpunkt sei hingewiesen. Schon seit langem wird Klage darüber geführt, daß in der Praxis die Beurteilung der Strafmündigkeit für Jugendliche nur pauschal erfolge und § 3 JGG damit nicht ausreichend beachtet werde. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die positiv festgestellt werden muß, oftmals nur mit Leerformeln bejaht wird.*

* vgl. Ostendorf, Heribert:
Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.
Köln u. a. 41997, S. 35

Auch in diesem Bereich kann eine Verfahrensbeschleunigung, jedenfalls dann, wenn sie zum dominierenden Gedanken wird, zu eher negativen Auswirkungen, mindestens aber zur Stabilisierung einer bedenklichen Praxis führen, die den Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes nicht gerecht wird.

Evaluation

Das Haus des Jugendrechts wird vom Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Das Projekt ist eines von fünf wissenschaftlichen Begleitforschungen zu kriminalpräventiven Modellprojekten /-programmen in Berlin, Stuttgart, Nürnberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, die unter dem Dach des Evaluationsverbundes, der von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut koordiniert wird, verbunden sind, um den fachlichen Austausch zwischen den wissenschaftlichen Begleitungen über Fragen der Kriminalprävention und deren Evaluation zu ermöglichen. Ziel des Evaluationsverbundes ist es, damit einen Beitrag für die Entwicklung und Qualifizierung des Praxisfeldes zu leisten.

Methodische Probleme

Nur auf den ersten Blick sind Verfahrensdauer bzw. Beschleunigung Merkmale, die leicht zu ermitteln, klar zu bewerten und kriminalpolitisch eindeutig zu beurteilen sind. Die Probleme beginnen bereits bei der Frage, welche Daten über die Verfahrensdauer aus amtlichen

Statistiken zu entnehmen sind. Die Bilanz ist vor allem deshalb ernüchternd, ja geradezu desolat, weil es an verlässlichen Daten schon auf der Ebene der einzelnen Institutionen fehlt. So werden in die PAD-Datei (Personen-Auskunfts-Datei) der Polizei in Baden-Württemberg zwar Tatzeitpunkt und der Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens festgehalten, ein Bearbeitungsende wird aber nicht in der Statistik notiert.

* differenziert werden neun Zeiträume, die von unter einem Monat bis zu mehr als 36 Monate reichen

Nur unwesentlich besser ist die Situation bei den Justiz-Statistiken. In der Statistik der Staatsanwaltschaft werden zwar Zeiträume* vermerkt, die aggregierten Daten lassen sich aber mit anderen Merkmalen nicht kombinieren und sind im übrigen kleinräumlich nicht differenzierbar. Ähnlich verhält es sich mit der gerichtlichen Verfahrensstatistik.

Für die Beurteilung der Verfahrensdauer entscheidend ist aber der Umstand, daß sich die verschiedenen, institutionenbezogenen Arbeitsstatistiken nicht zusammenführen lassen. Damit bliebe nur übrig, die Gesamt-Verfahrenszeiten als Summe der Durchschnittsbearbeitungsdauer der einzelnen Institutionen zu begreifen und damit Verzerrungen in Kauf zu nehmen. Schwerer noch wiegt der Einwand, daß mit dieser Betrachtung eine weitere Differenzierung etwa nach verschiedenen Personen- oder Deliktgruppen ausgeschlossen wäre.

Der Ansatz der Evaluation

Vor dieser Situation wurde von der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart Bad Cannstatt versucht, die angeführten Mängel in der quantitativen Beurteilung zu beheben. Umgesetzt wurden diese Pläne durch eine anonymisierte, aber dennoch personenbezogene Zusammenführung der Datensätze aus den einzelnen Arbeitsstatistiken. Mit diesem Ansatz wird erstmalig der praktische Versuch unternommen, altbekannte und schon oft beklagte Mängel der Statistiken der Polizei, der Justiz und der Jugendgerichtshilfe mindestens für die Zeit des Modellprojekts zu beheben.

Einbezogen werden Daten aus der PAD, aus der Statistik der Staatsanwaltschaften, aus der Arbeitsstatistik der Jugendgerichtshilfe und schließlich aus der Strafverfolgungsstatistik und der Statistik für Strafverfahren, die beide vom Amtsgericht geführt werden. Ergänzt werden diese Daten jeweils institutionenbezogen durch Zusatzerhebungen, mit denen einerseits solche Variablen einbezogen werden, die in den jeweiligen Arbeitsstatistiken bisher fehlen (etwa das Bearbeitungsende bei der Polizei), andererseits werden insbesondere Daten zur Kooperation zwischen den Institutionen erhoben, die für das Modellprojekt von besonderem Interesse sind.

Resümee:
Beschleunigung und
Kooperationsstandards

Die Beschleunigung der Verfahren ist zu einem zentralen Anliegen im Jugendstrafrecht geworden. Das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart Bad Cannstatt ist Teil aktueller Bemühungen, dieses Ziel durch die Veränderung praktischer Arbeit vor Ort zu erreichen. Im Mittelpunkt des Projektes stehen die Veränderung und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und die Zusammenfassung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe unter einem Dach.

Erste Daten nach einem Jahr Projektarbeit weisen darauf hin, daß es gelungen ist, die Kooperation der beteiligten Institutionen wesentlich zu verändern, zum Teil sogar neu zu gestalten. Besonders hervorzuheben ist hier die enge und in ihrer Intensität wohl einzigartige Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Arbeitsstrukturen und die frühzeitige Einschaltung der Jugendgerichtshilfe haben zu Bearbeitungszeiten geführt, die eine schnelle Reaktion dokumentieren.

Damit die schnelle Reaktion nicht zum Selbstzweck wird, sind Maßnahmen notwendig, die auf eine »Einpassung« der vorgenommenen Reformen in das Gesamtsystem der Jugendstrafrechtspflege gerichtet sind und in diesem Sinne als Qualitätsstandards angesehen werden können. Ein Beispiel, das wesentlich ist für das hier vorgestellte Projekt, stellt die Kooperation dar. Institutionenübergreifende Zusammenarbeit, eingebettet in ein gemeinsames Konzept, muß bzw. soll jedoch auch nicht heißen, die Grenzen der anderen Professionen niederzureißen, sondern diese verstehen und respektieren zu lernen. Sich dieser zu öffnen sowie Sachkenntnis über die spezifischen Kompetenzen zu erlangen und diese mit den eigenen zusammenzuführen, stellt die große Chance dar, wirklich neue Wege im Jugendstrafverfahren zu gehen.

Insgesamt stellt das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« einen wichtigen Versuch zur Reform des Jugendstrafverfahrens dar. Perspektivisch bedeutsam erscheint, daß die Praxis vor Ort sich der Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Konzepts bewußt ist. Auch für die einzelnen Institutionen bleibt Raum für Weiterentwicklungen. So wurde bislang noch nicht erörtert, ob es für die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe eigene Ansätze für eine zeitliche Straffung ihrer Aktivitäten geben kann. Wenn der schnellen Reaktion auch eine »schnelle Hilfe« gegenübergestellt werden kann, so würde es genauerer Überlegungen zu den Bedingungen solcher Reformen bedürfen.

Diese Überlegungen mögen als Beispiel für die Notwendigkeit dienen, auch bei Modellprojekten, die scheinbar einem begrenzten Reformziel – der Beschleunigung – verpflichtet sind, Auswirkungen auf das gesamte Arbeitsfeld im Auge zu behalten. Betrachtet man das »Haus des Jugendrechts« im ersten Jahr, so scheint sich das Projekt auf einem guten neuen Weg zu befinden.

Literatur Feuerhelm, Wolfgang: Neue Wege im Jugendstrafverfahren. Das Pilotprojekt »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart Bad Cannstatt. In: DVJJ-Journal 11/2000/2, S. 139 ff.

Ostendorf, Heribert: Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder »kurzer Prozeß«? In: Zentralblatt für Jugendrecht 85/1998/12, S. 481 ff.

Kontakt

Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz e.V.

Wolfgang Feuerhelm

Nicolle Kügler

Kaiserstraße 31

55116 Mainz

Tel.: 06131 / 240 41-0

Fax: 06131 / 240 41 50

oder

Haus des Jugendrechts

Krefelder Str. 11

70376 Stuttgart

Das vorrangige Jugendverfahren in Flensburg

Während sich im Bereich der leichten Kriminalität die Diversion als ein geeignetes Mittel einer schnellen und wirkungsvollen Reaktion durchzusetzen beginnt, steht Vergleichbares für die mittlere und schwere Kriminalität noch weitgehend aus. Aber auch hier ist es geboten, neue Perspektiven zu entwickeln, die ein umgehendes und ein stärker an erzieherischem Vorgehen ausgerichtetes Handeln ermöglichen.

In Flensburg hat sich 1999 eine Projektgruppe mit der Zielstellung gegründet, ein Konzept zur Beschleunigung von Jugendverfahren für ausgewählte Zielgruppen zu erarbeiten. In dieser Projektgruppe arbeiteten Mitarbeiter des Justizministeriums Schleswig-Holsteins, des Amtsgerichtes, der Staatsanwaltschaft, des Fachbereiches Soziales und Gesundheit und der Polizeiinspektion Flensburg.

Zielgruppen

Die Zielgruppen des Projektes sind:

- Intensivtäter, d.h. wenn bereits eine Reihe von Straftaten nachgewiesen wurde.
- Tatverdächtige mit auffälligen Gewalttaten, insbesondere wenn deren Opfer vor der Gefahr einer Wiederholung geschützt werden müssen.
- Tatverdächtige, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Straffälligkeit abzuleiten.

Eine grundsätzliche Voraussetzung für das vorrangige Verfahren ist, daß die Tatverdächtigen geständig sind.

Ziel

Zielstellung des Projektes ist es, für diese Jugendlichen die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach der letzten Vernehmung des Beschuldigten durchzuführen.

Arbeitsweise

Die Polizei gibt den ersten Impuls für die Einleitung eines vorrangigen Verfahrens, wenn der vorliegende Sachverhalt und das Ergebnis der verantwortlichen Vernehmung, dies sollte ein Geständnis sein, dies nahelegen. Danach unterrichtet die Polizei umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft und leitet nach dem Abschluß der Vernehmung den Vorgang sofort an diese weiter. Zur Sicherstellung der schnellen Weiterleitung der Akte wird diese mit einem roten Querstreifen versehen, der allen Beteiligten die Dringlichkeit des Vorganges signalisiert. Nach der Prüfung des Vorganges spricht die Staatsanwaltschaft mit dem zuständigen Jugendgericht einen Termin zur Hauptverhandlung ab. Die Gerichte sind angehalten, eventuell zusätzliche Termintage einzuplanen.

Unter Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten, aber auch unter Einhaltung der Einlassungs- und Ladefristen von je einer Woche, sollte der Gerichtstermin innerhalb von vier Wochen realisiert werden. Nach der Festsetzung teilt die Staatsanwaltschaft den Termin der Polizei zur Weiterleitung an den Beschuldigten und dessen gesetzliche Vertreter und dem Fachbereich Jugend und Soziales mit.

Der Fachbereich Jugend und Soziales ersucht die Jugendgerichtshilfe um einen entsprechenden Bericht für den Hauptverhandlungstermin. Dabei ist es für das Gericht auch ausreichend, wenn die Jugendgerichtshilfe diesen Bericht in der Hauptverhandlung mündlich vorträgt.

Die Polizei klärt, ob sich der Beschuldigte einen bestimmten Verteidiger beordnen lassen möchte oder diese Entscheidung dem Gericht überläßt.

Die Staatsanwaltschaft erhebt unverzüglich Anklage, versieht die Akte mit einem roten »Blitz« (Aufkleber zur besseren Erkennbarkeit und schnellen Weiterleitung) und veranlaßt deren Weiterleitung an das Gericht.

Das Jugendgericht stellt – soweit erforderlich – unverzüglich die Anklage zu, entscheidet kurzfristig über die Eröffnung des Hauptverfahrens und stellt die entsprechenden Ladungen zu. Während des gesamten Prozesses arbeiten alle Beteiligten so zügig, daß das Gericht innerhalb der vereinbarten Zeit die gesetzlichen Fristen einhalten kann.

Um dies sicherzustellen, werden Informationen fernmündlich ausgetauscht und die Akten von Hand zu Hand oder per Boten weitergegeben. Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen durch Justizwachmeister möglichst noch am Tag des Eingangs in der Justizwachmeisterei.

Die Strafvollstreckung nach der Rechtskraft des Urteils erfolgt ebenfalls umgehend.

Erfahrungen Bei den zugrunde liegenden Delikten des vorrangigen Jugendverfahrens handelte es sich bisher um Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung und Nötigung. Die Verfahren richteten sich sowohl gegen einzelne als auch mehrere Angeklagte und hatten bis zu 17 Straftaten zum Gegenstand.

Die Abstände zwischen den Taten und der Hauptverhandlung betragen bis zu vier Wochen, in keinem der Fälle jedoch wurde die angestrebte Frist von vier Wochen zwischen verantwortlicher Vernehmung und Hauptverhandlung überschritten.

Rechtsfolgen der bisher durchgeführten vorrangigen Verfahren waren überwiegend Verurteilungen zu Jugendarrest, Arbeitsauflagen und Sozialen Trainingskursen.

Mit dem vorrangigen Verfahren verbindet sich in der Regel keine Mehrarbeit, eher eine Verlagerung von Arbeit. Lediglich im Bereich der Staatsanwaltschaft fällt ein, wenn auch geringfügiger, Mehraufwand an, da diese gewissermaßen als Schaltstelle fungiert. Von allen Beteiligten wird jedoch ein hohes Maß an Flexibilität eingefordert, da die Tagesplanung unter Umständen zugunsten unverzüglicher Maßnahmen im Rahmen beschleunigter Verfahren zurückgestellt werden muß.

Die zeitnahen Verfahren haben sich als positiv erwiesen, weil die Beschuldigten die Umstände der Tat noch deutlich vor Augen haben und deshalb ansprechbarer und kooperativer sind. Vorteile bieten sich auch für die Opfer: Zum einen haben sie nicht den Eindruck, daß die Tat durch erhebliche Verzögerungen scheinbar bedeutungslos für die beteiligten Institutionen ist und zum anderen sind ihre Erinnerungen an die mit der Tat verbundenen Schmerzen, Demütigungen und andere negative Gefühle noch sehr deutlich und plastisch, und sie können nach der abgeschlossenen Verhandlung eher mit deren Verarbeitung beginnen.

Es ist geplant, das Modell des vorrangigen Jugendstrafverfahrens auf andere Amtsgerichte in Schleswig-Holstein zu übertragen.

Kontakt

Oberstaatsanwältin
Ulrike Stahlmann-Liebelt
Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Flensburg
Postfach 2752
24917 Flensburg
Tel.: 0461 - 890
Fax: 0461 - 893 89

In Österreich gibt es seit 1985 den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) für Jugendliche. Dieser Ansatz wurde aus zwei Gründen entwickelt: Zum einen ging es darum, Alternativen zu den bisherigen Strafverfahren und deren Sanktionsmaßnahmen – überwiegend waren dies Haftstrafen und Geldbußen – zu entwickeln. Andererseits war es notwendig, zeitnaher auf einen Tatverdacht zu reagieren. Auch wenn die maximale Verfahrensdauer eines Tatausgleiches immerhin noch drei Monate beträgt, ist dies schneller als bei förmlichen Gerichtsverfahren.

Die Grundidee des Tatausgleichs besteht darin, einen Konflikt im Zusammenhang mit einer Straftat, der zwischen zwei oder mehreren Beteiligten besteht, an die Beteiligten zurückzugeben und ihn mit Unterstützung eines Konfliktreglers zu lösen. Ziel ist es, daß der Verdächtige die Verantwortung für die ihm vorgeworfene Tat übernimmt und bereit ist, sich mit der Tat und dem Geschädigten auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Schadenswiedergutmachung zu leisten.

Ein erfolgreicher Tatausgleich führt in der Regel zur Einstellung des Strafverfahrens. Damit werden eine gerichtliche Verurteilung, Gerichtskosten und eine Eintragung im Strafregister vermieden. In den meisten Fällen macht ein gelungener Außergerichtlicher Tatausgleich ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilgerichtsverfahren unnötig.

Hintergrund Ende der 70er Jahre hatte man im Rahmen des gültigen Strafgesetzes wenige Alternativen, mit denen auf Delinquenz von Jugendlichen reagiert werden konnte, so daß relativ schnell Haftstrafen auferlegt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt waren in etwa 114 Häftlinge pro 100.000 Einwohner in Haft, darunter ein hoher Anteil Jugendlicher. Ausgehend von diesen kriminalpolitischen Rahmenbedingungen war eine Diskussion über eine Reform des Jugendstrafrechts unausbleiblich. Diese Diskussionen drehten sich überwiegend um die Etablierung neuer Diversionsmaßnahmen, die sich weitgehend am deutschen Jugendgerichtsgesetz orientieren sollten. Ein förmliches Gerichtsverfahren mit der Verhängung von Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung und/oder Geldstrafen sollte also durch die Möglichkeit ergänzt werden, Jugendliche zu gemeinnütziger Arbeit, zu einer Geldbuße oder zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen verurteilen zu können. Dieser Reformansatz stieß allerdings bei Richtern und Staatsanwälten, aber auch bei Sozialpädagogen und Sozialarbeitern auf heftige Kritik: Sie wollten wei-

tergehen und es nicht dabei bewenden lassen, Freiheitsstrafe überwiegend durch Arbeitsauflagen zu ersetzen. Vielmehr waren sie auf der Suche nach weiteren sinnvollen Alternativen zum herkömmlichen Strafverfahren.

Die Überlegung, daß sich jugendliche Straftäter mit dem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen haben, indem sie den Schaden tatzeitnah und unmittelbar dem Geschädigten gutzumachen haben, erschien vielen als ein sinnvoller Ansatz. Hier hatte der ATA seinen Ausgangspunkt. Schließlich wurde 1989 ein neues Jugendstrafrecht durch den Nationalrat beschlossen, in dem nun gemeinnützige Leistungen (Auflagen) und der ATA verankert wurden.

Träger Trägerorganisation für den Außergerichtlichen Tausgleich ist der »Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit« (VBSA), dessen Leitbild mit »Helfen statt Strafen« überschrieben werden kann. Der VBSA ist im gesamten österreichischen Bundesgebiet seit 40 Jahren tätig. Zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem VBSA besteht ein Generalvertrag, in dem geregelt ist, daß der Verein mit Aufgaben der Strafrechtspflege betraut ist, wobei der Verein aber eine eigenständige Organisation mit Dienst- und Fachaufsicht gegenüber seinen Mitarbeitern ist. In den zu bearbeitenden Fällen tritt der Zuweiser (Staatsanwaltschaft und Gericht) als Auftraggeber auf. Das dadurch bedingte Näheverhältnis zu den Auftraggebern erfordert tragfähige Kooperationsbeziehungen zwischen den Zuweisern und der Sozialarbeit, was durch die Arbeit in interdisziplinären Teams und das unbedingte gegenseitige Respektieren der Berufsbilder gefördert wird.

Ziele Der Außergerichtliche Tausgleich ist eine Alternative zur strafrechtlichen Sanktion und reagiert außerdem – im Vergleich zur Justiz mit ihren langen Verfahrenslaufzeiten – schnell auf Normbrüche. Als alternatives Instrument gegenüber der Strafrechtspflege, will der Außergerichtliche Tausgleich strafrechtlich relevante Normüberschreitungen mit Methoden der Mediation zur Zufriedenheit aller Konfliktbeteiligten wie auch der Allgemeinheit lösen (Zwei-Gewinner-Prinzip).

Dabei zielt der ATA auf einen Tatfolgenausgleich zwischen Täter und Geschädigtem ab, wobei sowohl der emotionale als auch der materielle Ausgleich angestrebt wird. Deshalb ist es für die Konfliktbeteiligten unerlässlich, sich mit ihrer Beteiligung am Zustandekommen des strafrechtlich relevanten Normbruchs auseinanderzusetzen. Gerade bei Jugendlichen stellt diese Auseinandersetzung ein wichtiges Korrektiv für ihren weiteren Werdegang dar. Darüber hinaus wird auch versucht, die Deliktursachen gemeinsam mit den Betroffenen zu bearbeiten. Dies ist vor allem erforderlich, wenn dem Delikt

Konflikte intra- oder interpersoneller Natur zu Grunde liegen. Mit Methoden der Mediation, der Sozialarbeit und des Konfliktmanagements wird versucht, den Konflikt zu bearbeiten und so eine präventive Wirkung zu erreichen. Wird in der Konfliktbearbeitung sichtbar, daß die Delinquenz Ausdruck einer chronischen Krisensituation oder einer Persönlichkeitsstörung ist, wird in Absprache mit dem Tatverdächtigen der Staatsanwaltschaft eine andere Vorgehensweise empfohlen. Zwar kann auch in diesen Fällen ein Ausgleich zwischen den Konfliktparteien hergestellt werden, darüber hinaus ist es jedoch notwendig, ein Betreuungsangebot zu unterbreiten, in dessen Rahmen zielgerichtet auf die Ursachen der Delinquenz eingegangen werden kann.

Im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleiches erfolgt gegenüber dem Verdächtigten zugleich eine Normverdeutlichung.

Neben der unmittelbaren Konfliktbereinigung im Außergerichtlichen Tatausgleich bieten die Konfliktregler den Beteiligten auch Hilfestellung bei der Bearbeitung von punktuellen Defiziten an. D. h. Jugendliche mit einem entsprechenden Bedarf werden an andere soziale Einrichtungen weiter vermittelt, beispielsweise an Jugendzentren, an Intensivbetreuer, an den schulpsychologischen Dienst oder an diverse Beratungsstellen. Dies erfolgt mit dem Anspruch, die präventive Arbeit nicht mit der Konfliktbereinigung zu beenden, sondern, so erforderlich, weiterführende Hilfsangebote zu unterbreiten.

Da eine noch schnellere Reaktion auf die Normverletzungen als sinnvoll angesehen wird, wurde die Öffentlichkeitsarbeit für den Außergerichtlichen Tatausgleich verstärkt. Jugendliche, denen das Modell bekannt ist, können dann unmittelbar nach der Feststellung des Tatverdächtigen ihr Interesse an einer Konfliktregelung äußern, so daß das Verfahren schnell eingeleitet werden kann.

Zielgruppen Die Zielgruppe des Außergerichtlichen Tatausgleiches sind Jugendliche vom 14. bis zum 19. Lebensjahr.

Eine Zuweisung der Jugendlichen ist möglich, wenn Straftaten vorliegen, die mit einer Strafandrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt sind und der Sachverhalt weitgehend geklärt ist, d. h. der Tatverdächtige die Verantwortung für die ihm vorgeworfene Tat übernommen hat. Dabei ist der ATA kein Instrument ausschließlich für die Bagatelldelinquenz. So ist es nicht zielführend, beispielsweise Ladendiebstähle von geringem Wert oder geringfügige Schäden durch Vandalismus zum Gegenstand eines Ausgleichs zu machen. Hier reichen nach wie vor die Normverdeutlichungen, durch die polizeiliche Vernehmung aus.

Vielmehr hat sich der ATA insbesondere im Bereich der mittelschweren Kriminalität etabliert, d. h. er ist eine Maßnahme für Konflikte

im sozialen Nahbereich mit strafrechtlicher Relevanz. Es geht vor allem um Gewaltstraftaten (60 % bis 70 %), minderschwere Sexualdelikte sowie Taten innerhalb der Familie. Aber auch Sachbeschädigungen, denen ursächlich ein persönlicher Konflikt zugrunde liegt, sind häufig Gegenstand des Tatausgleiches. Diebstähle, Einbrüche und unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen machen dagegen weniger der zugewiesenen Fälle aus.

Im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleiches wird auch mit Gruppen gearbeitet, sowohl auf seiten der Täter als auch der Geschädigten. Auch die Erziehungsberechtigten werden zumindest teilweise in die Maßnahmen des ATA mit einbezogen, vor allem dann, wenn es um zivilrechtliche oder Erziehungsfragen geht. Informiert werden die Eltern in jedem Fall.

Arbeitsweise und Methoden

Von der Anzeige bei der Polizei bis zur Zuweisung an den Außergerichtlichen Tatausgleich über das Gericht dauert es in der Regel drei Monate.

Ausschlaggebend für diesen relativ langen Zeitraum ist die Alltagspraxis der Polizei. So gibt es Polizeidienststellen, die die Sachverhalte unmittelbar nach der Klärung an das Gericht übergeben, andere bündeln sie und geben sie nur alle drei Monate weiter. Die Staatsanwaltschaft prüft dann im Rahmen einer detailliert vereinbarten Vorgehensweise, ob der Fall im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleiches behandelt werden kann.

Eine Zuweisung kann nicht nur durch das Gericht, sondern auch auf Antragstellung durch Geschädigte und Beschuldigte erfolgen. Nach einer Vorbesprechung des Falles im Team wird ein zuständiger Sachbearbeiter benannt, der in aller Regel ein Erstgespräch mit dem Beschuldigten führt. In diesem Gespräch wird abgeklärt, ob der Beschuldigte bereit ist, Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen. Des Weiteren werden die persönlichen Hintergründe und die soziale Situation besprochen. In der Folge wird der Beschuldigte nach Lösungsvorschlägen gefragt, die sich sowohl auf den emotionalen als auch den finanziellen Aspekt beziehen sollen. Ist der Beschuldigte bereit, Verantwortung zu übernehmen und eine Wiedergutmachung des angerichteten Schadens im umfassenden Sinne anzubieten, so erfolgt im nächsten Schritt eine Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten. Der Geschädigte wird nach seiner Betroffenheit und seiner Bereitschaft, an einem Außergerichtlichen Tatausgleich mitzuwirken, gefragt und auch danach, wie seine Vorstellung für eine Wiedergutmachung und Genugtuung aussehen.

Unklare Täter-Opferkonstellationen erfordern ein besonders sensibles Arbeiten des Konfliktreglers. Oft liegt der Straftat ein früherer Konflikt zugrunde, was zwar strafrechtlich nicht relevant ist, jedoch die persönlichen Wertvorstellungen eines oder aller Betroffenen stark beeinflusst. In der Folge klaffen dann strafrechtliche und sozial-

arbeiterische Konfliktdefinitionen auseinander. Solche Fälle können nur aufgearbeitet werden, wenn sie im Gesamtkontext gesehen werden. Im Außergerichtlichen Tatausgleich können die Anteile aller Betroffenen am Zustandekommen der Straftat besprochen werden.

Die Arbeit mit den Geschädigten

Im Gegensatz zu sämtlichen anderen strafrechtlichen Verfahren kommt dem Geschädigten im ATA eine besondere Bedeutung zu. Im Zuge einer Konfliktregelung steht der Geschädigte nicht in der Rolle als Zeuge im Mittelpunkt eines angestrebten Ausgleichs, sondern als unmittelbar Betroffener. Im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleiches hat er die Möglichkeit, seine Gefühlslagen wie Wut, Scham, Resignation und Angst zum Ausdruck zu bringen. Eines der Kennzeichen von Konfliktregelung als neuem Umgang mit Straffälligkeit besteht darin, diese Gefühle ernst zu nehmen und dafür zu sorgen, daß sie Raum haben. Das Angebot des Konfliktreglers macht oft erst die Bearbeitung des emotionalen Teiles des Konfliktes möglich. Der Geschädigte wird vom Konfliktregler aufgefordert, seine Interessen zu artikulieren. Er wird informiert, welche Rechte auf Wiedergutmachung er beanspruchen und wo er sich selbständig rechtlich beraten lassen kann, um in der Folge dann seine Interessen in den Konfliktregelungsprozeß einzubringen.

Beim Geschädigten stehen die Vorteile eines Ausgleiches gegenüber dem Bedürfnis nach Sanktionen oder Rache eindeutig im Vordergrund. Seiner Rolle in dem Prozeß als unmittelbar Betroffener einer unangenehmen und verletzenden Situation kann in dem Ausgleichsgespräch entschieden besser entsprochen werden als in einer Gerichtsverhandlung. Gleichzeitig bietet die soziale Konfliktschlichtung durch ein gelungenes Ausgleichsgespräch die Möglichkeit, eine tragfähige Basis für ein ungestörtes Zusammenleben, etwa im Stadtteil, zu schaffen. So können mögliche unangenehme Folgen für den Geschädigten gemildert oder vermieden werden.

Der Geschädigte wird gegebenenfalls über Beratungs- und/ oder Therapieangebote informiert. Darüber hinaus bietet der ATA dem Geschädigten die Möglichkeit, seine finanziellen Ansprüche rasch und unbürokratisch in einem realistischen Rahmen erfüllt zu bekommen.

Da kein Opferfond existiert – über die Etablierung wird gegenwärtig nachgedacht –, erfolgt die Regelung des materiellen Schadens ebenfalls im Zuge des Ausgleichsgespräches. Vereinbart werden beispielsweise Ratenzahlungen an den Geschädigten. Im allgemeinen, so die Erfahrungen, ist die Zahlungsmoral gegenüber den Geschädigten sehr hoch und Probleme treten nur selten auf, etwa wenn eine Zahlung auf Grund von Arbeitslosigkeit o.ä. nicht unkompliziert möglich ist. Insbesondere für solche Fälle wird die Einrichtung eines Opferfonds als sinnvoll erachtet.

Ausgleichsgespräch Der Konfliktregler ist mit einer Problemlage befaßt, in die verschiedene Personen in unterschiedlichen Rollen und in unterschiedlicher Betroffenheit einbezogen sind. Er bietet an, daß alles, was im Zusammenhang mit der Straftat noch offen ist, unter den Betroffenen verbindlich zur Sprache gebracht wird. Diese ungeklärten Fragen sollen einer Lösung zugeführt werden, wobei nach Möglichkeit die Eigenkompetenz der Beteiligten aktiviert wird. Im Prozeß des Ausgleichs, insbesondere in einem Ausgleichsgespräch, kann davon ausgegangen werden, daß der Informationsstand der Beteiligten unterschiedlich ist. Der Konfliktregler, der bereits mit allen Beteiligten Kontakt gehabt hat, sorgt nun dafür, daß Informationen ausgetauscht werden und daß alle für den Fortgang des Ausgleichsgesprächs notwendigen Informationen bereits zu Beginn auf dem Tisch liegen. Bereits in dieser Phase zeigt sich, ob alle Beteiligten die gleiche Sprache sprechen. Unterschiede in der Artikulationsfähigkeit und sprachlichen Gewandtheit müssen vom Sozialarbeiter ausgeglichen werden. Dazu gehören auch Klarstellungen, was bestimmte juristische Begriffe im Alltagsverständnis bedeuten und umgekehrt, wie Erwartungen und Befürchtungen der am Konflikt Beteiligten in die juristische Sprache übersetzt werden können.

Der nächste Schritt im Ausgleichsgespräch ist der Versuch, das Problem gemeinsam zu definieren. So selbstverständlich es auf den ersten Blick erscheinen mag, daß vor einer Problemlösung die Definition des Problems zu stehen hat, so schwer ist es, dies bei einem Konflikt zu verwirklichen. Ein Konflikt zeichnet sich ja gerade dadurch aus, daß immer auch persönliche Elemente mehr oder minder stark in ihm enthalten sind. Es ist die Kunst des Gesprächsleiters zwischen diesen Polen behutsam das Gespräch zu steuern. Die Problemdefinition hat, wenn sie einvernehmlich erarbeitet wurde, die Lösungsansätze in sich. Der Rahmen ist damit vorgegeben und es geht dann darum, die unterschiedlichen Vorstellungen in einen realistischen Plan einfließen zu lassen. Dabei wird versucht darauf zu achten, daß nicht schnelle, sondern gute Lösungen gefunden werden.

Am Schluß jedes Ausgleichs steht eine fest vereinbarte Lösung. Eine gewisse Ritualisierung, wie z. B. die schriftliche Form, hat dabei nicht nur die Funktion der Rechtsverbindlichkeit, sondern ist auch ein deutliches Signal dafür, daß der Konflikt bearbeitet und auch bereinigt wurde. Sinnvoll oder sogar notwendig kann es auch sein, andere Verfahrensbeteiligte, beispielsweise die Eltern von Beschuldigten, Angehörige, Rechtsanwälte oder anderweitig Betroffene einzubeziehen.

In Fällen, in denen die emotionale Betroffenheit der Geschädigten gering ist, beispielsweise bei Eigentumsdelikten im Einzelhandel oder Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist es in einer Abweichung von dem Grundschemata auch möglich, auf das Täter-Opferausgleichsgespräch zu verzichten und einzelne Lösungsschritte – beispielsweise die Schadenswiedergutmachung – direkt in die Autonomie der Beteiligten zu übertragen oder den Außergerichtlichen Tausgleich ohne die Zustimmung des Geschädigten durchzuführen (daher Tausgleich). Dies ermöglicht eine weitaus größere Zuweisungspalette an Delikten im Gegensatz zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland.

Der Konfliktregler kontrolliert die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen und berichtet der Staatsanwaltschaft über die Ergebnisse der durchgeführten Konfliktregelung. Es ist, anders als beim Täter-Opfer-Ausgleich in der BRD, nicht möglich, einen positiven Ausgang des Tausgleiches lediglich als Milderungsgrund im Strafverfahren anzuwenden. Wenn der Tatverdächtige Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt und den Schaden nach seinen Kräften wiedergutmacht, hat das Gericht von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen. Dies geschieht in etwa 90 % der zugewiesenen Fälle.

Die beschriebene Standardmethode der Konfliktregelung (Einzelgespräche mit den Beteiligten, Ausgleichsgespräch) muß oft auch modifiziert werden. Aufgrund der speziellen und sehr unterschiedlichen Eigenschaften von Konflikten ist es für den Anspruch einer Beilegung des Streits notwendig, methodisch dem Fall entsprechend arbeiten zu können. Es wurden und werden spezielle Methoden für lang andauernde Konflikte entwickelt:

Modell der unabhängigen Mediation im Strafrecht

Im Laufe der Entwicklung des ATA drängte sich immer mehr die Frage nach der Rolle des Geschädigten in den Vordergrund. Interessanterweise sind gerade Geschädigte von schweren Straftaten zu einer Konfrontation mit dem Tatverdächtigen eher bereit, als Geschädigte von leichten Straftaten. Damit wird immer häufiger im Verlauf des Ausgleichs der juristische Begriff der Schuld hinterfragt. Letztlich geht es häufig darum, wer welche Anteile am Zustandekommen der Konfliktsituation hat. Dabei können verschiedene Konflikttypen zu verschiedenen methodischen Ausformungen hinsichtlich der Mediation führen. So kann es z. B. eine Co-Mediation bei Konflikten mit starkem Machtgefälle zwischen den Konfliktparteien geben, bei der ein zweiter Konfliktschlichter die Positionen eines Beteiligten einnimmt, um Standpunkte, Hintergründe und Emotionen verdeutlichen zu können.

Konferenzmodell der Mediation im Strafrecht Fallspezifisch wird gerade bei Jugendlichen das Konferenzmodell angewandt. In diesem Modell kommen nicht nur Tatverdächtige und Geschädigte zusammen, um eine Lösung des Konfliktes zu erarbeiten, sondern auch deren Familien oder relevante Umfeldler wie Schule und Nachbarschaften. Bei der Arbeit mit Tatverdächtigen- und Geschädigtengruppen wird ebenfalls mit Methoden der Co-Mediation gearbeitet, da vor allem auf die Gruppendynamik zu achten ist.

Methode »Gemischtes Doppel« Im Hinblick auf die Bearbeitung von Konflikten im unmittelbaren sozialen Nahbereich wurde von den MitarbeiterInnen eine methodische Bearbeitungsweise entwickelt, bei der einerseits konfliktbezogene Wiedergutmachung im Mittelpunkt steht, andererseits es den Konfliktparteien möglich gemacht wird, ihre Beziehung zueinander zu reflektieren und hinsichtlich ihrer Perspektive neu zu gestalten. Der Unterschied zur ursprünglichen Praxis liegt im Arbeiten zu zweit, mit dem »Gemischten Doppel«. Dabei führt beispielsweise ein Konfliktregler das Erstgespräch mit einem Mann und die Konfliktreglerin mit der Frau. Im anschließenden gemeinsamen Gespräch reflektieren beide Konfliktregler über die Inhalte der Vorgespräche. Die Bandbreite an Widersprüchlichkeiten, die sich aus der Gegenüberstellung der beiden »Wahrheiten« ergeben, bildet später die Diskussionsgrundlage für das Gespräch zwischen den Konfliktparteien. Die beiden Konfliktregler befinden sich keinesfalls in einer anwaltlichen Stellung zum jeweiligen Gesprächspartner, sondern bieten eine Rückschau in die Beziehungsvorgänge, pointieren den Konflikt und moderieren gemeinsam die Diskussion und geben Anregung zur konstruktiven Konfliktbearbeitung. Darüber hinaus fixieren sie die getroffenen Vereinbarungen zur gemeinsamen besseren Zukunft der Konfliktparteien.

Erfahrungen Seit 1985 verfügt der VBSA über Erfahrungen aus 40.000 Konfliktregelungen. Das sind ca. 80.000 Menschen, davon ca. die Hälfte Geschädigte, denen die Möglichkeit zur Wiedergutmachung durch den Außergerichtlichen Tatausgleich eingeräumt wurde. In 90 % der Fälle kommt es zu einem positiven Ausgleich zwischen den Konfliktparteien. Bei einer – von der Universität Linz – 1996 unter 570 Beteiligten durchgeführten Klientenbefragung äußerten sich 84 % der Geschädigten im Ergebnis nach einem ATA eher zufrieden und nur 8 % waren unzufrieden. Erfahrungen aus der Praxis belegen, daß gerade bei Geschädigten das Wiedergutmachungsbedürfnis gegenüber dem Sanktionsbedürfnis im Vordergrund steht. Eine Studie zur Rückfallhäufigkeit, die 1992/1993 in Salzburg und Wien unter den in diesen Jahren in den ATA einbezogenen Jugendlichen und Erwachsenen durchgeführt wurde, belegt, daß von den nichtvorbestraften Tatverdächtigen im Bereich der Körperverletzung 10 % nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich rückfällig wurden. Nach einer

Sanktionierung durch das Gericht wurden Nichtvorbestrafte mit Körperverletzungsdelikten zu 22 % rückfällig.

Es ist durchaus vorstellbar, daß das Instrumentarium der Konfliktregelung auch auf schwere, also mit höheren Sanktionen bedrohte Straftaten anzuwenden ist. Vom methodischen Standpunkt her ist dies möglich, in Einzelfällen wurden solche Konfliktregelungen auch bereits durchgeführt.

Nach Einschätzung der Konfliktregler und nach dem Urteil der Beteiligten kann hier sehr wohl dem Sachverhalt und den Erfordernissen der Straftat entsprochen werden. In diesen Fällen wurde besonders deutlich, daß es sich beim Außergerichtlichen Tatausgleich nicht um die Bagatellisierung einer Straftat handelt, sondern um die Möglichkeit, daß sich die Beteiligten gewissenhaft mit dem straffälligen Verhalten auseinandersetzen. Es ist allerdings immer darauf zu achten, daß die allgemeine Akzeptanz und das Rechtsempfinden nicht überfordert werden.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Jugendlichen, wurde 1992 im Rahmen eines Modellversuches der Außergerichtliche Tatausgleich auf das allgemeine Strafrecht ausgeweitet.

Kontakt

Zentrale des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
Fachbereich Außergerichtlicher
Tatausgleich
Castelligasse 17
A - 1050 Wien
oder: Postfach 135
A - 1051 Wien
Tel.: 0043 1/545 95 60-410
Fax: 0043 1/545 95 60-50

Weitere Veröffentlichungen

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):

Band 1 Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

*aus Fachzeitschriften der Bereiche Jugendarbeit, Polizei, Schule, Justiz, Bewährungshilfe, Kriminologie, Strafrecht, Jugendgerichtshilfe, Pädagogik, Psychologie, Bildungswesen, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Familienrecht und Strafvollzug
München 1998, 238 Seiten*

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit der Diskussion um die wachsenden Tatverdächtigenzahlen bei Kindern und Jugendlichen nicht nur nach verschärften Strafen, sondern auch nach präventiven Angeboten gefragt. Allerdings blieben die Antworten sporadisch, Informationen wurden eher bruchstückhaft geboten. Mit der vorliegenden Literaturdokumentation hat die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut einen Überblick über kriminalpräventive Arbeitsansätze aus Fachzeitschriften von Jugendarbeit, Polizei, Schule, Justiz, Bewährungshilfe, Kriminologie, Strafrecht, Jugendgerichtshilfe, Pädagogik, Psychologie, Bildungswesen, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Familienrecht und Strafvollzug erstellt. In dieser Dokumentation sind konkrete Ansätze und Arbeitsschritte von Praxisprojekten beschrieben und werden Angaben gemacht zu: Problem- bzw. Hintergrundbeschreibungen, methodischen und rechtlichen Grundlagen, zu den Arbeitszielen, den Zielgruppen, den Angeboten und der Finanzierung des Projekts, zu Kooperationen, Erfahrungen und – soweit vorhanden – zu den Evaluationen.

In der Dokumentation sind 110 Ansätze nach primärer, sekundärer und tertiärer Kriminalprävention gegliedert und beschrieben, kurze Einführungstexte zu den Gliederungspunkten sowie ein Schlagwortregister erleichtern die Einordnung.

Band 2 Der Mythos der Monsterkids

Strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter«

Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe

Dokumentation des Hearings des Bundesjugendkuratoriums

am 18. Juni 1998 in Bonn

München 1999, 104 Seiten

Einige spektakuläre Einzelfälle haben in den letzten Jahren zu einer aufgeregten öffentlichen Debatte über strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter« geführt, als Beispiel sei hier nur »Mehmet« genannt. Aus diesem Grund veranstaltete am 18. Juni 1998 das Bundesjugendkuratorium in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut eine Expertenanhörung zu diesem Thema mit dem Ziel, einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten. Neben der Frage, von wem eigentlich die Rede ist, wenn von strafunmündigen »Mehrfach- und Intensivtätern« gesprochen wird, stand im Mittelpunkt des Hearings die Frage nach den Grenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfe. Zum Hearing eingeladen waren Praktikerinnen und Praktiker aus den Bereichen Polizei, Justiz, Psychatrie und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Dokumentation enthält die auf dem Hearing vorgetragenen Referate und themenbezogene Zusammenfassungen der Diskussionen. Ergänzt wird die Publikation durch ausgewählte Ergebnisse einer Studie des Bundeskriminalamtes zur unterschiedlich polizeilichen Verwendung des Begriffs »Mehrfach- und Intensivtäter«.

Band 3 Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz

Präventive Ansätze und Konzepte

München 2000, 216 Seiten

Wenn Kinder in der Öffentlichkeit als Täter auffallen und in mehr oder weniger spektakuläre Ereignisse verwickelt sind, wird schnell nach Strafen und Wegsperrungen gerufen. Pädagogische Hilfen werden kaum zur Kenntnis genommen und geraten rasch in die Defensive. Die institutionell zuständige Kinder- und Jugendhilfe handelt aus der Sicht von Öffentlichkeit und Medien nicht rigide genug, oft werden ihre Aktivitäten auch gar nicht zur Kenntnis genommen. Auch wird häufig verdrängt, daß Kinder schon immer Grenzen ausgetestet haben und Abenteuer erleben wollten, daß sie Anerkennung bei Gleichaltrigen suchten.

Tatsächlich hat sich – man könnte sagen: weitgehend unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit – eine Vielfalt von pädagogischen Ansätzen entwickelt, die angemessen und fachlich qualifiziert auf die Delinquenz von Kindern reagieren. Dies geschieht leider immer noch weitgehend unkoordiniert und »wildwüchsig«, aber gleichwohl engagiert und effektiv.

Im vorliegenden Band werden – ohne daß Vollständigkeit angestrebt wird – 16 anregende und kompetente pädagogische Ansätze aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Kindergarten, Schule, Sport) und für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. gefährdete, delinquente und »normale« Kinder) vorgestellt. Die Ansätze sind teilweise über lange Zeit erprobt und haben sich bewährt (z. B. soziale Gruppenarbeit oder aufsuchende Arbeit), einige gehen auch unkonventionelle Wege (z. B. Hilfen für bosnische Roma-Kinder oder die »Ambulante Intensive Begleitung«).

Der Band macht deutlich: die Kinder- und Jugendhilfe bietet eine vielseitige und qualitativ ausgewiesene Praxis im Umgang mit delinquenten Kindern. Diese gilt es klarer zu machen und fortzuentwickeln.

Die drei Veröffentlichungen der Arbeitsstelle können kostenlos bezogen werden über:

Deutsches Jugendinstitut
Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention
Postfach 90 03 52
81503 München
Fax: 089 / 62306-162
Email:
jugendkriminalitaet@dji.de

Unter der Internetadresse:
www.dji.de/jugendkriminalitaet
stehen die Bände als pdf-Dateien
zum download zur Verfügung.

Bendit, René / Erler, Wolfgang / Nieborg, Sima / Schäfer, Heiner (Hrsg.)

Kinder- und Jugendkriminalität

*Strategien der Prävention und Intervention in Deutschland
und den Niederlanden*

Leske + Budrich, Opladen 2000, 369 Seiten, 48,- DM

In den Kommunen ist der Umgang mit Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität selbstverständlicher Alltag. Trotz vielfältiger ethnischer und sozialer Konflikte, trotz Ausgrenzung und »überforderter Nachbarschaften« hat sich eine Fülle interessanter und innovativer Ansätze entwickelt, die sich den Problemen nicht nur stellen, sondern diese auch offensiv angehen und nach Lösungen suchen. Dahinter stehen nicht nur neue Ansätze, sondern auch neue Kombinationen bewährter Strategien und bisher ungewohnte Partnerschaften (beispielhaft: Jugendhilfe und Polizei). Allen Vorhaben gemeinsam ist die Absicht, den Ausschluß von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und sie im Gemeinwesen zu halten bzw. sie zurückzuholen. Der Band versammelt eine Vielzahl niederländischer und deutscher Beiträge aus Wissenschaft, (kommunaler) Politik sowie vor allem aus sozialer Praxis.

Notizen



Weitere Veröffentlichungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):

Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

München 1998

Der Mythos der Monsterkids

Strafmündige »Mehrfach- und Intensivtäter«
Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe
München 1999

Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz

Präventive Ansätze und Konzepte
München 2000